

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Polizei beim Deutschen Bundestag (BundestagspolizeiG – BTPolG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages im Gebäude des Bundestages wird durch Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist (GG), unmittelbar begründet. Eine gesetzliche Ausgestaltung der Polizeigewalt erscheint dennoch sinnvoll, vor allem, weil die unmittelbare verfassungsrechtliche Begründung durch die starke Fokussierung auf das Gebäude des Parlaments den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Die stärkere Vernetzung in der Welt, die höhere Mobilität der Gesellschaft und die höhere Komplexität potenzieller Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung lassen die in Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG vorgesehene strenge Fokussierung auf die Gebäude des Parlaments überholt erscheinen.

Darüber hinaus erleichtert eine gesetzliche Ausgestaltung der Polizeigewalt die Rechtsanwendung durch eine Erhöhung der Rechtsklarheit. Auch die Einhaltung europäischen Datenschutzrechtes erscheint bei einer gesetzlichen Ausgestaltung der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages leichter erfüllbar. Ebenso legen die gebotene engere Zusammenarbeit der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Anforderungen neuer Gefährdungen eine stärkere Ausdifferenzierung durch Gesetz nahe. Auch wenn die verfassungsrechtliche Übertragung durch Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG in der Vergangenheit ausreichte, erscheint für die Zukunft eine gesetzliche Grundlage zeitgemäßer und erhöht auch die Rechtssicherheit.

Ziel der gesetzlichen Grundlage ist es, zunächst den gegenwärtigen Stand der Befugnisse auf einfachrechtliche Grundlage zu stellen und darüber hinaus die Befugnisse der Polizei bezogen auf die örtliche Zuständigkeit maßvoll auszuweiten, indem die strikte Bindung an die Parlamentsgebäude gelockert wird. Auf diese Weise soll die Arbeit der Polizei erleichtert und die Rechtsklarheit erhöht werden. Ferner dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung

von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie).

## **B. Lösung**

Es wird erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Polizei beim Deutschen Bundestag geschaffen, die sich hinsichtlich der allgemeinen polizeirechtlichen Fragen an den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder für die Exekutivpolizeibehörden orientiert. Zudem wird die Berücksichtigung einer Parlamentspolizei an den Stellen eingearbeitet, an denen die Aufgaben der Parlamentspolizei Besonderheiten aufweisen.

## **C. Alternativen**

Eine Alternative zu einer gesetzlichen Grundlage bildet die Beibehaltung des Status quo. Auf diese Weise würde allerdings weder die maßvolle Aufgabenerweiterung noch die Stärkung der Rechtsklarheit erreicht werden.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die vollziehende Gewalt und für die Judikative entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung des Deutschen Bundestages entsteht nicht notwendig ein höherer Erfüllungsaufwand. Die Polizei erhält durch dieses Gesetz eine maßvolle Aufgabenerweiterung, die eine maßvolle Aufstockung des Personals nach sich ziehen wird.

Für Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Sonstige Kosten in nennenswertem Umfang sind nicht zu erwarten.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes über die Polizei beim Deutschen Bundestag  
(BundestagspolizeiG – BTPolG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**A b s c h n i t t 1**

**G r u n d l a g e n**

**U n t e r a b s c h n i t t 1**

**O r g a n i s a t i o n**

§ 1 Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 2 Polizei beim Deutschen Bundestag

**U n t e r a b s c h n i t t 2**

**Z u s t ä n d i g k e i t**

§ 3 Präventive Aufgaben

§ 4 Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Weitere Aufgaben

§ 6 Integrität der parlamentarischen Arbeit

§ 7 Örtliche Zuständigkeit

**U n t e r a b s c h n i t t 3**

**V e r h ä l t n i s z u a n d e r e n P o l i z e i b e h ö r d e n**

§ 8 Verhältnis zu anderen Polizeibehörden

**A b s c h n i t t 2**

**B e f u g n i s s e**

**U n t e r a b s c h n i t t 1**

**G r u n d l a g e n d e r B e f u g n i s s e**

§ 9 Allgemeine Befugnisse

§ 10 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 11 Ermessen, Wahl der Mittel

§ 12 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

§ 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

§ 14 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

- § 15 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- Unterabschnitt 2  
Standardmaßnahmen
- § 16 Befragung und Auskunftspflicht
- § 17 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 18 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 19 Vorladung
- § 20 Gefährderansprache
- § 21 Platzverweisung
- § 22 Durchsuchung von Personen
- § 23 Durchsuchung von Sachen
- § 24 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 25 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 26 Betreten und Durchsuchung von Räumen in Gebäuden des Bundestages
- § 27 Sicherstellung
- § 28 Verwahrung
- § 29 Verwertung, Vernichtung
- § 30 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Gebühren und Auslagen
- § 31 Einziehung und Rechtserwerb
- § 32 Gewahrsam
- § 33 Richterliche Entscheidung
- § 34 Behandlung festgehaltener Personen
- § 35 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 36 Einsatz technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte

### A b s c h n i t t 3

#### D a t e n v e r a r b e i t u n g

##### Unterabschnitt 1

##### Datenverarbeitung durch die Polizei

- § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 38 Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte („Bodycam“)
- § 39 Gesprächsaufzeichnung
- § 40 Bestandsdatenauskunft

##### Unterabschnitt 2

##### Datenerhebung für die Polizei

- § 41 Qualifizierte Informationserhebung im Auftrag der Polizei

Unterabschnitt 3  
Weiterverarbeitung von Daten

- § 42 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung
- § 43 Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung
- § 44 Weiterverarbeitung für die Forschung
- § 45 Kennzeichnung
- § 46 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren
- § 47 Ausschreibung zur Fahndung
- § 48 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle

Unterabschnitt 4  
Datenübermittlung

- § 49 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich
- § 50 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten
- § 51 Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich
- § 52 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe
- § 53 Abgleich personenbezogener Daten

Unterabschnitt 5  
Datenschutz und Datensicherheit

- § 54 Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Lösungsverpflichtungen
- § 55 Löschung von durch besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten
- § 56 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung
- § 57 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 58 Protokollierung

A b s c h n i t t 4  
V o l l z u g s h i l f e

- § 59 Vollzugshilfe
- § 60 Verfahren
- § 61 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

A b s c h n i t t 5  
V o l l s t r e c k u n g

- § 62 Vollstreckung

A b s c h n i t t 6  
S c h a d e n s a u s g l e i c h

- § 63 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 64 Ausgleich im Todesfall
- § 65 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 66 Ausgleichspflichtige, Ersatzansprüche
- § 67 Rechtsweg

A b s c h n i t t 7  
S t r a f v e r f o l g u n g

- § 68 Verweis auf die Strafprozessordnung

A b s c h n i t t 8  
O r d n u n g s g e w a l t

- § 69 Spezialgesetzliche Regelungen

A b s c h n i t t 9  
S i c h e r u n g s m a ß n a h m e n

- § 70 Zutrittskontrolle
- § 71 Zuverlässigkeitsüberprüfung
- § 72 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

A b s c h n i t t 10  
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 73 Unterstützung durch private Dienstleister
- § 74 Ausweispflicht, Auftreten, Erkennbarkeit
- § 75 Rechtsweg
- § 76 Einschränkung von Grundrechten
- § 77 Inkrafttreten

## A b s c h n i t t 1

## G r u n d l a g e n

## Unterabschnitt 1

## Organisation

## § 1

**Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages (Präsidentin oder Präsident) übt die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages (Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie die in diesem Gesetz zugewiesene Polizeigewalt aus. Bei der Ausübung dieser Gewalt kann sie oder er sich der Polizei beim Deutschen Bundestag (Polizei) und der weiteren Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages bedienen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei nach § 3 und § 5 generell oder im Einzelfall von ihrer oder seiner Zustimmung abhängig machen und generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Sie oder er erlässt alle Anordnungen über Ausstattung, Ausrüstung und Bekleidung der Polizei.

(3) Ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten darf in den Räumen des Deutschen Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden (Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes). Eine Genehmigung ist auch erforderlich für Festnahmen und Verhaftungen. Die Genehmigung muss vor der Durchführung der Maßnahme vorliegen.

(4) Die Rechte aus den Artikeln 38, 46 und 47 des Grundgesetzes, insbesondere die Erfordernisse einer freien Mandatsausübung, sind bei der Ausübung der Polizeigewalt zu beachten.

(5) Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt bezogen auf die Fälle von Artikel 87a Absatz 3 und Absatz 4, Artikel 91 Absatz 2 und Artikel 115f Absatz 1 des Grundgesetzes unberührt. Die Bundesregierung ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht weisungsbefugt. Die Präsidentin oder der Präsident übt auch die Polizeigewalt zum Schutz der Bundesversammlung (Artikel 54 des Grundgesetzes) und des Gemeinsamen Ausschusses (Artikel 53a und Artikel 115e Absatz 1 des Grundgesetzes) aus.

(6) Verweist dieses Gesetz ausdrücklich oder der Sache nach auf die Präsidentin oder den Präsidenten, so kann sie oder er die Wahrnehmung dieser Befugnisse generell oder im Einzelfall durch ausdrückliche Anordnung auf andere Stellen der Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen.

## § 2

**Polizei beim Deutschen Bundestag**

Die Polizei beim Deutschen Bundestag ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages. Sie ist Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages und verfügt über einen Polizeivollzugsdienst.

## Unterabschnitt 2

## Zuständigkeit

## § 3

**Präventive Aufgaben**

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in den Gebäuden des Deutschen Bundestages abzuwehren. Hierzu gehören insbesondere Gefahren für

1. die ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages einschließlich seiner Organe, Gliederungen und Gremien sowie
2. die Unversehrtheit der Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr umfasst auch die Verhütung von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Polizei hat insbesondere die Aufgabe, die Gebäude des Bundestages zu sichern.

(3) Die Polizei hat die Aufgabe, Maßnahmen in Gebäuden des Deutschen Bundestages durchzuführen, die der Abwehr weiterer Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen.

(4) Die Polizei darf die notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen, soweit das rechtzeitige Tätigwerden derjenigen Stelle nicht möglich erscheint, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig ist, und die landespolizeiliche Regelung ein Einschreiten zulässt.

(5) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne ihre Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

## § 4

**Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Der Polizeivollzugsdienst nimmt auch die Aufgabe der Aufklärung von Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten wahr, wenn

1. diese einen unmittelbaren Bezug zum Deutschen Bundestag aufweisen oder
2. dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Deutsche Bundestag seine Aufgaben ungestört wahrnehmen kann, insbesondere, wenn Ermittlungsmaßnahmen in den Gebäuden des Deutschen Bundestages erfolgen sollen.

Verfahren, die nicht dem Satz 1 unterfallen, sind unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben. Der Polizeivollzugsdienst ist Polizeidienst im Sinne von § 163 der Strafprozessordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst, die mindestens vier Jahre dem mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst angehören, sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach der Strafprozessordnung. Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Direktorin oder des Direktors beim Deutschen Bundestag für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde bleibt unberührt.

## § 5

**Weitere Aufgaben**

- (1) Die Polizei unterstützt, soweit erforderlich, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Befugnisse nach diesem Gesetz bestehen unabhängig von Hausrechtsbefugnissen.
- (2) Die Polizei leistet anderen Behörden und Gerichten Amts- und Vollzugshilfe.
- (3) Die Polizei erfüllt ferner die Aufgaben, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

## § 6

**Integrität der parlamentarischen Arbeit**

Innerhalb von Räumen, in denen Sitzungen des Deutschen Bundestages, seiner Mitglieder, Organe, Gliederungen und Gremien stattfinden sowie innerhalb von Räumen der Mitglieder des Deutschen Bundestages und seiner Gliederungen, sind die Aufgaben und Befugnisse in enger Abstimmung mit der Person wahrzunehmen, die die Sitzungsleitung oder die Nutzungsbefugnis für den Raum innehat.

## § 7

**Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Polizei erstreckt sich auf die Gebäude des Bundestages. Gebäude des Bundestages sind:
  1. alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegen. Erfasst sind auch die Außenfassaden und Zugänge dieser Gebäude.
  2. alle Räume, in denen der Deutsche Bundestag, seine Organe und Gremien, die Bundesversammlung oder der Gemeinsame Ausschuss tagen. Erfasst sind auch die unmittelbaren Zugänge zu diesen Räumen.
- (2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 und § 4 auch außerhalb der Gebäude des Bundestages tätig werden. Dies umfasst alle Orte,
  1. soweit sie in einem untrennbaren zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit Sitzungen des Deutschen Bundestages, seiner Organe und Gremien stehen oder
  2. an denen Veranstaltungen der Präsidentin oder des Präsidenten stattfinden.Erfasst sind auch die unmittelbaren Zugänge zu diesen Orten.
- (3) Bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und § 4 handelt die Polizei in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 im Benehmen mit den zuständigen Behörden, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. In diesem Fall sind die zuständigen Behörden in der Regel über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen ist Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zu erzielen.

## Unterabschnitt 3

## Verhältnis zu anderen Polizeibehörden

## § 8

**Verhältnis zu anderen Polizeibehörden**

(1) Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie ausländische Sicherheitskräfte dürfen keine Maßnahmen vornehmen, die Wirkung in Gebäuden des Bundestages im Sinne von § 7 Absatz 1 entfalten. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder der Länder können im Zuständigkeitsbereich der Polizei beim Deutschen Bundestag Amtshandlungen ausnahmsweise vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages,
2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den durch Verwaltungsabkommen einer Behörde des Bundes oder des Landes mit der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages geregelten Fällen.

Werden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines Landes nach Satz 2 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Polizei beim Deutschen Bundestag. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Polizei beim Deutschen Bundestag; sie unterliegen insoweit den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages. In den Fällen der Nummer 2 ist die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bei gegenwärtigen erheblichen, nicht anders abwendbaren Gefahren ist ein Tätigwerden von Polizeibehörden des Bundes und der Länder in den Gebäuden des Deutschen Bundestages im Sinne von § 7 Absatz 1 auch ohne vorherige Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig, solange und soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag die erforderlichen Maßnahmen nicht unmittelbar treffen kann. Die Präsidentin oder der Präsident ist unverzüglich zu unterrichten und um Zustimmung zur Fortführung der Maßnahme zu ersuchen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Nacheile in den Gebäuden des Bundestages ist unzulässig.

(4) Maßnahmen des unmittelbaren Personenschutzes für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes sowie in besonders festzulegenden Fällen für Gäste von Verfassungsorganen anderer Staaten können durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines Landes mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages durchgeführt werden. Die Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Polizei beim Deutschen Bundestag. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann jederzeit die Beendigung der Maßnahmen verlangen. Ausländische Sicherheitskräfte dürfen in den Gebäuden des Deutschen Bundestages keine eigenen Maßnahmen durchführen.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Polizei beim Deutschen Bundestag können auf Anforderung des Bundes und der Länder dessen oder deren Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unterstützen.

(6) Polizeibehörden des Bundes und der Länder unterrichten die Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die die Zuständigkeit der Polizei beim Deutschen Bundestag berühren.

**A b s c h n i t t 2****B e f u g n i s s e****Unterabschnitt 1****Grundlagen der Befugnisse****§ 9****Allgemeine Befugnisse**

- (1) Die Polizei kann, sofern dieses Gesetz nicht Abweichendes regelt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die Gebäude des Bundestages zu sichern und das Hausrecht durchzusetzen.
- (2) Die Befugnisse nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- (3) § 62 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.

**§ 10****Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die einzelne Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

**§ 11****Ermessen, Wahl der Mittel**

- (1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

**§ 12****Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

### § 13

#### **Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen**

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder eine andere berechtigte Person gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder der berechtigten Person ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

### § 14

#### **Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme**

(1) Die Polizei kann eine Maßnahme selbst oder durch eine beauftragte Person unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 12 oder § 13 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach § 12 oder § 13 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### § 15

#### **Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 12 oder § 13 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 12 oder § 13 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Die Polizei kann ferner Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 12 oder § 13 Verantwortlichen richten, soweit sich dies aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ergibt.

Unterabschnitt 2  
Standardmaßnahmen

§ 16

**Befragung und Auskunftspflicht**

(1) Die Polizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Polizei obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht besteht nur für die nach den § 12, § 13 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 15 für die dort bezeichneten Personen sowie für die Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Unter den in § 52 bis § 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die gemäß Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 17

**Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. innerhalb der Gebäude des Bundestages,
2. zur Abwehr einer Gefahr,
3. zum Schutz privater Rechte.

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

(3) Die Polizei kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

## § 18

**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 4 erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nummer 2 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen der betroffenen Person erfolgte Stimmufzeichnungen.

## § 19

**Vorladung**

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich, elektronisch oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten der Polizei obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn

1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung als Zeuginnen oder Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

## § 20

**Gefährderansprache**

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die öffentliche Sicherheit stören wird, kann die Polizei die Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr

mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergreifen wird. Zu diesem Zweck kann die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben). Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme angehalten und ihre Identität festgestellt werden.

(2) Bei einer minderjährigen Person darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden, es sei denn, durch deren oder dessen Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. In diesem Fall ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. Befindet sich die minderjährige Person nicht in Begleitung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters, gilt Satz 1 entsprechend für die aufsichtspflichtige Person. In diesem Fall ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, soweit möglich, fernmündlich zu beteiligen. Ein an eine minderjährige Person gerichtetes Gefährderanschreiben ist zugleich dessen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zuzuleiten.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet, kann die Polizei andere Personen hierüber informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen ansprechen (Gefährdetenansprache).

## § 21

### Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

## § 22

### Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 4 und des § 70 Absatz 2, eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, oder
4. sie sich in einem Gebäude des Bundestages oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz der Bediensteten der Polizei, der Person selbst oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll insbesondere bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nicht binären Personen dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; hierauf ist die zu durchsuchende Person hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

## § 23

**Durchsuchung von Sachen**

(1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 4 und des § 70 Absatz 3, eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 22 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die
  - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
  - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
  - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf, oder
4. eine Besitzerin oder ein Besitzer nicht erkennbar ist und das Eintreten einer Gefahr in absehbarer Zeit nicht auszuschließen ist,
5. sie sich in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Gebäude des Bundestages befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Gebäuden Straftaten begangen werden sollen.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, so soll ihre oder seine Vertretung oder eine andere Zeugin oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

## § 24

**Betreten und Durchsuchung von Wohnungen**

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 19 Absatz 3 vorgeführt werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 32 in Gewahrsam genommen werden darf,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 27 Nummer 1 sichergestellt werden darf, oder
4. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes unfriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit ( § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 zulässig.

(3) Die Polizei darf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten. Außerhalb dieser Zeit kann die Polizei Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten.

## § 25

**Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, so ist, wenn möglich, ihre oder seine Vertretung oder eine erwachsene Angehörige oder ein erwachsener Angehöriger, eine erwachsene Hausgenossin oder ein erwachsener Hausgenosse oder eine erwachsene Nachbarin oder ein erwachsener Nachbar hinzuzuziehen.

(3) Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder ihrer oder seiner Vertretung ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einer durchsuchenden Beamtin oder einem durchsuchenden Beamten und der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder seiner Vertretung ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber, ihrer oder seiner Vertretung oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

## § 26

**Betreten und Durchsuchung von Räumen in Gebäuden des Bundestages**

(1) Die Polizei kann Räume in Gebäuden des Deutschen Bundestages, die einer Inhaberin oder einem Inhaber zur Nutzung zugewiesen sind, zur Abwehr einer Gefahr betreten. Die Inhaberin oder der Inhaber ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Räume in Gebäuden des Deutschen Bundestages dürfen unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 1 ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers durchsucht werden. Außer bei Gefahr im Verzug ist die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich. Diese oder dieser ist unverzüglich vom Ergebnis der Durchsuchung zu unterrichten.

(3) Bei der Durchsuchung von Räumen hat die Inhaberin oder der Inhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er oder sie abwesend, so sind, soweit möglich, andere geeignete Zeuginnen oder Zeugen hinzuzuziehen. Der Inhaberin oder dem Inhaber oder der hinzugezogenen Zeugin oder dem hinzugezogenen Zeugen ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet ist.

(4) § 25 Absätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

## § 27

**Sicherstellung**

(1) Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren;

2. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen;
3. wenn auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des selbständigen Einziehungsverfahrens auf der Grundlage des § 76a des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 435, § 436 und § 437 der Strafprozessordnung vorliegen;
4. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
  - a) sich zu töten oder zu verletzen;
  - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen;
  - c) fremde Sachen zu beschädigen;
  - d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Daten, die nach Satz 1 nicht weiterverarbeitet werden dürfen, sind zu löschen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zusammen mit dem Datenträger sichergestellt wurden, auf dem sie gespeichert sind; Löschungen sind zu dokumentieren. Die Bestimmungen in den §§ 28, 29 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 hinsichtlich Verwahrung, Benachrichtigung, Vernichtung und Herausgabe gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.

## § 28

### Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen dies nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einer dritten Person übertragen werden.

(2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Dies gilt nicht, wenn die Sache durch die dritte Person auf Verlangen einer berechtigten Person verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

## § 29

### Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht;
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist;

3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind;
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an eine berechnigte Person herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden;
5. die berechnigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Die betroffene Person, die Eigentümerin oder der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung angehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist keine Käuferin oder kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 30

### **Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Gebühren und Auslagen**

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können die Sachen an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechnigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechnigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Gebühren und Auslagen aus dem Erlös gedeckt werden. § 15 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

## § 31

### **Einziehung und Rechtserwerb**

(1) Die Polizei kann eine sichergestellte Sache einziehen, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung durch die Aushändigung erneut eintreten oder die Herausgabe der Sache aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen ist und eine Verwertung nach § 29 nicht sachgerecht oder nicht möglich ist. Dies gilt auch für Bargeldbeträge, die zum Zweck der Verwahrung von der Behörde auf ein Bankkonto eingezahlt wurden.

(2) Mit dem Eintritt der Bestandskraft der Einziehung oder der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen einschließlich eingezogener Bargeldbeträge auf den Bund über.

### § 32

#### **Gewahrsam**

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet;
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 21 durchzusetzen;
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 4, soweit diese von erheblicher Bedeutung ist, für die Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die der Obhut der personensorgeberechtigten Person widerrechtlich entzogen wurden oder sich dieser entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, damit sie der personensorgeberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden können.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach § 63 und § 64 des Strafgesetzbuches aufhält, in Gewahrsam nehmen, damit sie in die Anstalt zurückgebracht werden kann.

(4) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, um einem Ersuchen, das eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hat, nachzukommen.

### § 33

#### **Richterliche Entscheidung**

(1) Wird eine Person auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3, § 19 Absatz 3, § 22 Absatz 4 oder § 32 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als es zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Im Fall des § 32 Absatz 4 hat die ersuchende Behörde der Polizei mit dem Ersuchen auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen. Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(4) Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Die richterliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person.

## § 34

**Behandlung festgehaltener Personen**

(1) Wird eine Person auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3, § 19 Absatz 3, § 22 Absatz 4 oder § 32 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

## § 35

**Dauer der Freiheitsentziehung**

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist;
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird;
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung kann auf Grund dieses Gesetzes nur in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 3 durch richterliche Entscheidung angeordnet werden, wenn eine Straftat nach § 125, § 125a des Strafgesetzbuches oder eine gemeinschaftlich begangene Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person sich an dieser Straftat beteiligt hat oder beteiligen wollte und ohne die Freiheitsentziehung eine Fortsetzung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

## § 36

**Einsatz technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte**

Zur Abwehr einer Gefahr, die von fernmanipulierten Geräten ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das Gerät, dessen Steuerungseinheit oder -verbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise, insbesondere gegen die gemäß § 12 oder § 13 verantwortlichen Personen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Polizei auch technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.

### A b s c h n i t t 3

#### D a t e n v e r a r b e i t u n g

#### U n t e r a b s c h n i t t 1

##### D a t e n v e r a r b e i t u n g d u r c h d i e P o l i z e i

#### § 37

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Polizei kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Zur Verhütung von Straftaten ist, über die Gefahrenabwehr hinaus, eine Verarbeitung nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Person Straftaten im Sinne des § 4 mit erheblicher Bedeutung begehen will und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind, oder
2. die Person mit einer in Nummer 1 genannten Person nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
  - a) von der Vorbereitung einer Straftat nach § 4 Kenntnis hat,
  - b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnte, oder
  - c) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte

und die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Personenbezogene Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Polizei erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der Aufgaben der Polizei gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(5) Soweit sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, ist die Verarbeitung zu beenden. Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen. § 62 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.

## § 38

**Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte („Bodycam“)**

(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies erforderlich ist

1. zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Polizei oder dritten Personen gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder
2. zur Verfolgung von
  - a) Straftaten oder
  - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung.

(2) Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn dritte Personen unvermeidbar betroffen sind. Auf Maßnahmen nach Absatz 1 ist in geeigneter Form hinzuweisen; bei Gefahr im Verzug kann der Hinweis unterbleiben.

(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 gespeichert werden.

(4) Werden nach Absatz 1 personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind die Bild- und Tonaufzeichnungen unverzüglich, d.h. innerhalb von 48 Stunden, zu löschen, es sei denn, sie werden benötigt

1. für die Verfolgung von
  - a) Straftaten, oder
  - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, oder
3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen für Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 oder Nummer 3 benötigt.

## § 39

**Gesprächsaufzeichnung**

(1) Die Polizei kann bei Einsatzleitstellen oder anderen Führungsstellen eingehende Telefonanrufe aufzeichnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Die Polizei kann Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden

1. für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise, oder
2. im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis,  
soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Aufzeichnungen sind sofort und spurenlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 48 Stunden, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr weiter benötigt.

## § 40

### Bestandsdatenauskunft

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder des Aufenthaltsortes einer Person nach Maßgabe von § 37 Absatz 1 und Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) sowie die nach § 21 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, § 21 Absatz 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizei ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Erteilung der Auskunft zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr schwerwiegende schutzwürdige Belange einer dritten Person oder solche der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikations- und Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

## Unterabschnitt 2

### Datenerhebung für die Polizei

## § 41

### Qualifizierte Informationserhebung im Auftrag der Polizei

(1) Die Polizei kann das Bundeskriminalamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 beauftragen, folgende Befugnisse des Bundeskriminalamtgesetzes für die Polizei wahrzunehmen:

1. § 46 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen,

2. § 49 Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme,
3. § 51 Überwachung der Telekommunikation,
4. § 52 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten,
5. § 53 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten,
6. § 56 Elektronische Aufenthaltsüberwachung.

(2) Dabei sind Straftaten im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes nur solche, die zugleich auch solche gemäß § 4 sind. Die Maßnahmen sind gemäß den Normen des Bundeskriminalamtgesetzes durch das Bundeskriminalamt vorzunehmen, einschließlich der Benachrichtigung der von der Maßnahme betroffenen Personen, sowie der Protokollierung der Maßnahmen. An die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Bundeskriminalamts tritt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, an Stelle der zuständigen Abteilungsleitung tritt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages oder die von ihr oder ihm bestimmte Person und an Stelle des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes tritt der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 gelten als Maßnahmen der Polizei. Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, die Maßnahme gemäß den Weisungen der Polizei durchzuführen.

### Unterabschnitt 3

#### Weiterverarbeitung von Daten

#### § 42

#### **Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsieht. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Polizei ohne Anforderung von dritten Personen erhalten hat.

(2) Die Polizei kann durch sie selbst erhobene personenbezogene Daten im Rahmen derselben Aufgaben und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten weiterverarbeiten. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 46 des Bundeskriminalamtgesetzes erlangt wurden, muss im Einzelfall eine dringende Gefahr im Sinne des § 46 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen, und für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Bundeskriminalamtgesetzes erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.

(3) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
  - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt, oder
  - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
  - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben, oder

b) zur Abwehr einer Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

§ 43 und § 44 bleiben unberührt.

(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die gemäß § 41 Nummer 1 oder 2 erlangt wurden, gilt Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, im Einzelfall eine dringende Gefahr im Sinne des § 46 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen muss und
2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen muss.

Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Polizei die vorhandenen Grunddaten einer Person gemäß der Rechtsverordnung nach § 20 des Bundeskriminalamtgesetzes auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.

(6) Die Polizei kann nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten, die sie bei Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung über

1. Verurteilte,
2. Beschuldig
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, oder
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Personen in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen)

erlangt hat, weiterverarbeiten, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der der Polizei obliegenden Aufgaben oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen Straftaten im Sinne des § 4 mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Nach Maßgabe des Satzes 1 kann die Polizei von Personen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4

5. die Grunddaten gemäß der Rechtsverordnung nach § 20 des Bundeskriminalamtgesetzes und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
6. die kriminalaktenführende Dienststelle der Polizei und die Kriminalaktennummer,
7. die Tatzeiten und Tatorte und
8. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

weiterverarbeiten. Weitere personenbezogene Daten von Verurteilten oder Beschuldigten kann die Polizei nach Satz 1 nur weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen sie wegen Straftaten im Sinne des § 4 zu führen sind. Wird die beschuldigte Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, ist die Weiterverarbeitung unzulässig.

(7) Die Polizei kann nach Maßgabe des Absatzes 1 personenbezogene Daten solcher Personen, die

1. bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. als Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen,

3. mit in Absatz 6 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen sind,

außer zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur dann weiterverarbeiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 4, die von erheblicher Bedeutung sind, oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen solcher Straftaten erforderlich ist. Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(8) Die Polizei kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 6 oder 7 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 6 oder Absatz 7 erfüllt.

(9) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 8 beachtet werden.

#### § 43

##### **Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung**

(1) Die Polizei kann bei ihr vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder der Aus- und Fortbildungszweck mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden kann und jeweils die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. Eine solche Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42 Absatz 4 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

#### § 44

##### **Weiterverarbeitung für die Forschung**

(1) Die Polizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben bei ihr vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, weiterverarbeiten, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine solche Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42 Absatz 4 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist ausgeschlossen.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn die antragstellende Person hieran ein berechtigtes Interesse hat. Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zur Einsichtnahme in Diensträumen gewährt. Auf besonderen Antrag wird die Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, durch Übersendung von Kopien, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten gewährt.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit weiterverarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(6) Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Polizei zugestimmt hat.

## § 45

### Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie nach § 42 Absatz 6 und 7 bei Personen, zu denen Grunddaten entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundeskriminalamtgesetzes angelegt wurden,
3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht die Polizei die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die die Polizei ohne Anforderung von einer dritten Person erhalten hat, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; dabei sind die erste datenverarbeitende Stelle und die dritte Person, von der die Daten erlangt wurden, soweit möglich, anzugeben.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Personenbezogene Daten, die nach § 38 oder § 72 erhoben worden sind, müssen erst mit der Speicherung in einem Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystem gekennzeichnet werden.

#### § 46

##### **Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren**

(1) Die Polizei kann von ihren Beschäftigten, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in ihren Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird,

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen,

um zur Erkennung von DNA-Trugspuren festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von diesen Personen stammen. Die Entnahme der Körperzellen darf nicht erzwungen werden. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Untersuchungen und Abgleiche nach Absatz 1 bei Personen, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei sind, dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung erfolgen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einem gesonderten Informationssystem zu speichern. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck und die Weiterverarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.

#### § 47

##### **Ausschreibung zur Fahndung**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten ausschreiben und hierfür in einem für die Fahndung geführten Fahndungsbestand speichern.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 zur Fahndung nach Personen sind

1. die Personalien einer Person und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Seriennummer des von ihr verwendeten Ausweisdokuments oder Sichtvermerks,
2. andere zur Identifizierung der Person geeignete Merkmale,
3. personengebundene Hinweise und zusätzliche Personeninformationen wie spezielle Kenntnisse oder Fähigkeiten,
4. Angaben zur Fahndungsnottierung wie Ausschreibungsbehörde, sachbearbeitende Dienststelle, Anlass und Zweck der Ausschreibung, Eingabedatum, Löschungstermin bei Fristablauf, Fahndungsregion,

5. fahndungsbegründende digitalisierte Dokumente.

(3) Personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 zur Fahndung nach Sachen sind

1. Sachbeschreibungsdaten, wie das amtliche Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs, die Identifizierungsnummer oder die äußere Kennzeichnung,
2. Angaben zu Fahrzeughaltern, Eigentümern, Besitzern, Geschädigten und anderen Personen, die in einer Beziehung zur ausgeschriebenen Sache stehen, wie Leasingnehmer,
3. Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5.

(4) Die Ausschreibung zur Fahndung ist zulässig zum Zweck

1. der Ingewahrsamnahme, wenn die Person nach § 32 in Gewahrsam genommen werden kann,
2. der Aufenthaltsermittlung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat im Sinne von § 4, die von erheblicher Bedeutung ist, begehen will,
3. der Eigentumssicherung oder Sicherstellung von Sachen.

(5) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten der in Absatz 2 und Absatz 3 bezeichneten Art im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zum Zwecke der Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der Person eingeben, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechnete Stelle vornehmen zu lassen.

#### § 48

##### **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person und das amtliche Kennzeichen eines von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs in einem für die Fahndung geführten Fahndungsbestand, dem Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems der Polizeien des Bundes und der Länder und dem Schengener Informationssystem zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle speichern, damit andere Polizeibehörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Fahrzeugs und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung), oder
2. die Person, etwaige Begleiterinnen oder Begleiter, das Fahrzeug und seine Führerin oder seinen Führer, mitgeführte Sachen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle)

können.

(2) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten im Sinne des § 4, die von erheblicher Bedeutung sind, begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person erhebliche Straftaten nach § 4 begehen wird, oder
3. die Person mit einer Person nach den Nummern 1 und 2 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Vorbereitung einer erheblichen Straftat nach § 4 Kenntnis hat

und dies zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(3) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung. § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.

(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Zeitpunkt des Einsatzes, die betroffenen Personen sowie deren eingestellte personenbezogene Daten sowie die personenbezogenen Daten, die aufgrund der Ausschreibung übermittelt wurden, und die ihrer Erhebung zugrundeliegende Maßnahme zu dokumentieren. Die in der Dokumentation gespeicherten Daten dürfen nur verarbeitet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach Absatz 7 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind nach zwölf Monaten zu löschen, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

(7) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 über die Maßnahme zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(8) Erfolgt die nach Absatz 7 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(9) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten durch die Polizei erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

#### Unterabschnitt 4

#### Datenübermittlung

#### § 49

#### **Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich**

(1) Die Polizei kann unter Beachtung von § 42 Absatz 3 bis 5 den Behörden des Polizeivollzugsdienstes und, wenn sie Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung von § 42 Absatz 3 bis 5 an andere inländische öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer der Polizei beim Deutschen Bundestag obliegenden Aufgabe,
2. Abwehr von Gefahren durch die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde,
3. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner,
4. Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug oder dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung von § 42 Absatz 3 bis 5 an inländische nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zulässig und erforderlich ist zur

1. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
2. Erfüllung einer der Polizei beim Deutschen Bundestag obliegenden Aufgabe, oder
3. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Übermittlung von Daten, die § 41 oder § 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen, nicht zu einer Erweiterung des Kreises der dort bezeichneten Stellen führen. Die Verwertungsverbote nach § 51, § 52 und § 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des § 42 Absatz 3 bis 5 zulässig; im Falle des Absatzes 3 gilt dies nur, soweit zusätzlich die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat die Polizei die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Polizei. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle nach den Absätzen 1 und 2, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Polizei nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(7) Die Polizei hat Anlass, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung festzuhalten. In den Fällen des Absatzes 3 hat die Polizei einen Nachweis zu führen, aus dem die in Satz 1 bezeichneten Angaben sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Fall einer Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder einer dritten Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(9) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung von bei der Polizei verarbeiteten personenbezogenen Daten ermöglicht, ist nur zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Berechtigung zum Abruf darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur den in Absatz 1 bezeichneten Stellen eingeräumt werden.

(10) Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch außerhalb des polizeilichen Informationsverbunds gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes an einem polizeilichen Datenverbund mit anderen Landes- und Bundesbehörden teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

(11) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 50

**Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten**

(1) § 49 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, und
3. Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungseinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Polizei.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 51

**Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich**

(1) Die Polizei kann unter Beachtung des § 42 Absatz 3 bis 5 dieses Gesetzes und der § 78 bis § 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Polizei- und Justizbehörden, an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen, an andere als die in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe, oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung des § 42 Absatz 3 bis 5 dieses Gesetzes Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Polizei. Die Polizei hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass die empfangenen personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der bei der Polizei vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

(4) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 52

**Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe**

(1) Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn für die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(2) Die Datenübermittlung nach § 50 und § 51 unterbleibt über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus auch dann, wenn

1. die parlamentarische Arbeit der Deutschen Bundestages beeinträchtigt würde,
2. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
3. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

## § 53

**Ableich personenbezogener Daten**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Daten abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben verarbeitet oder für die sie die Berechtigung zum Abruf hat, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer sonstigen Aufgabe der Polizei erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Die betroffene Person kann für die Dauer des Abgleichs angehalten werden.

(3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

## Unterabschnitt 5

## Datenschutz und Datensicherheit

## § 54

**Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Lösungsverpflichtungen**

(1) Die Polizei prüft nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die Aussonderungsprüffristen nach § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 42 Absatz 7 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 42 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung der betroffenen Person nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 42 Absatz 7 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden, sofern dies erforderlich ist; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.

(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Polizei teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Die Polizei hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung der Polizei, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch die Polizei wäre zur Löschung verpflichtet.

(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legt die Polizei bei Speicherung der personenbezogenen Daten im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 1 oder Absatz 2 fest. Die anliefernde Stelle hat die Polizei zu unterrichten, wenn sie feststellt, dass zu löschende oder in ihrer Verarbeitung einzuschränkende Daten übermittelt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, dass unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder der Polizei erforderlich ist.

(6) Vor der Löschung sind die personenbezogenen Daten dem Parlamentsarchiv anzubieten. Das Parlamentsarchiv ist zur Wahrung des § 50 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

## § 55

### **Löschung von durch besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten**

(1) Sind die nach § 37 bis § 41 erlangten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach Vorschriften des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 48 Absatz 6 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die

1. der Polizei übermittelt worden sind und
2. durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach § 37 bis § 41 entsprechen.

(3) § 54 Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 56

**Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Stellt die Polizei die Unrichtigkeit gespeicherter personenbezogener Daten fest, sind diese zu berichtigen. In Akten wird die Berichtigungspflicht dadurch erfüllt, dass die Berichtigung in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird.

(2) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(3) Die Polizei hat die Daten zu löschen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen. Auf Verlangen der betroffenen Person hat diese Löschung unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Polizei kann statt einer Löschung gemäß Absatz 3 die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die personenbezogenen Daten zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren weiter aufbewahrt werden müssen.

Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen. In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(5) Vor der Löschung nach Absatz 3 sind Daten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, dem Parlamentsarchiv anzubieten. Das Parlamentsarchiv ist zur Wahrung des § 50 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

(6) § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 54 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 57

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(1) Die Polizei nimmt in das Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes zusätzlich Angaben auf

1. zu den Zugriffsberechtigungen,
2. zur Übermittlung im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und
3. zur Auftragsdatenverarbeitung.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der Verwaltung des Deutschen Bundestages ist bei der Erstellung und Aktualisierung zu beteiligen. Die Polizei stellt das Verzeichnis der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung.

## § 58

**Protokollierung**

(1) Die Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt ergänzend zu den dort genannten Anforderungen in einer Weise, dass die Protokolle

1. der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen und
2. eine Überprüfung derart ermöglichen, dass Zugriffe innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

(2) Die nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung von Absatz 1 generierten Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

## A b s c h n i t t 4

## V o l l z u g s h i l f e

## § 59

**Vollzugshilfe**

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können, insbesondere wenn eine Handlung in den Gebäuden des Deutschen Bundestages erforderlich ist.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

## § 60

**Verfahren**

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

(4) Vollzugshilfeersuchen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

## § 61

**Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung**

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) § 34 und § 35 gelten entsprechend.

## Abschnitt 5 Vollstreckung

### § 62

#### **Vollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

## Abschnitt 6 Schadensausgleich

### § 63

#### **Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände**

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 15 einen Schaden, so ist ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme, oder
2. als unbeteiligte dritte Person

bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

(5) Der Ausgleich wird grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behördlichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(6) Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, durch eine billige Entschädigung auszugleichen.

(7) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(8) Stehen der geschädigten Person Ansprüche gegen dritte Personen zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(9) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob die geschädigte Person oder ihr Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. Haben Umstände, die die geschädigte Person zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der geschädigten Person oder durch die Behörde verursacht worden ist.

#### § 64

##### **Ausgleich im Todesfall**

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 63 Absatz 9 die Kosten der Bestattung derjenigen Person auszugleichen, der die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand die getötete Person zur Zeit der Verletzung zu einer dritten Person in einem Verhältnis, auf Grund dessen sie dieser gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist der dritten Person infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann die dritte Person im Rahmen des § 63 Absatz 9 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als die getötete Person während der mutmaßlichen Dauer ihres Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 63 Absatz 7 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn die dritte Person zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

#### § 65

##### **Verjährung des Ausgleichsanspruchs**

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem Geschädigte, im Falle des § 64 Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

#### § 66

##### **Ausgleichspflichtige, Ersatzansprüche**

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Amtshandlungen einer Beamtin oder eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 8.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach § 12 oder § 13 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 63 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 einen Ausgleich gewährt hat. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung einer Beamtin oder eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 vorgenommen, so kann die Bundesrepublik Deutschland, sofern Aufgaben der anderen Polizei erfüllt wurden, von dem Land, in dessen Dienst die Beamtin oder der Beamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

## § 67

**Rechtsweg**

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 66 Absatz 2 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## A b s c h n i t t 7

## S t r a f v e r f o l g u n g

## § 68

**Verweis auf die Strafprozessordnung**

(1) Die Befugnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 richten sich nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Polizei ist insoweit an die Weisung der zuständigen Stellen der Länder für die Strafverfolgung gebunden. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann aus wichtigem Grunde der Weisung widersprechen.

(3) Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

## A b s c h n i t t 8

## O r d n u n g s g e w a l t

## § 69

**Spezialgesetzliche Regelungen**

Sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung spezialgesetzlich geregelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen innerhalb des Gebäudes des Deutschen Bundestages im Sinne von § 7 Absatz 1 nur, sofern nicht die Präsidentin oder der Präsident generell oder im Einzelfall etwas Abweichendes bestimmt. Er oder sie bedient sich beim Vollzug der Regelung dabei der Hilfe der Behörde, die für die Aufgabe außerhalb der Gebäude des Bundestages zuständig ist.

## A b s c h n i t t 9

## S i c h e r u n g s m a ß n a h m e n

## § 70

**Zutrittskontrolle**

(1) Die Polizei oder weitere Bedienstete der Verwaltung führen Zutrittskontrollen durch. Sie können dazu jederzeit die Vorlage von Zutrittsberechtigungen oder Identitätsnachweisen verlangen.

(2) Im Rahmen der Zutrittskontrolle können Personen, welche Gebäude des Bundestages betreten wollen, durchsucht oder in sonstiger geeigneter Weise überprüft werden.

(3) Die Polizei oder weitere Bedienstete der Verwaltung können Sachen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in die Gebäude des Bundestages verbracht werden sollen.

(4) Unberechtigten Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

(5) Soweit im Einzelfall im Rahmen der Zutrittskontrolle personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen sie nur für die mit der Zutrittskontrolle verfolgten Zwecke verarbeitet werden (Zweckbindung). Personenbezogene Daten im Sinne von Satz 1 von in der Verwaltung des Deutschen Bundestages Beschäftigten dürfen darüber hinaus innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienst- oder beschäftigungsrechtliche Maßnahmen genutzt und übermittelt werden, wenn sich im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben.

## § 71

### Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Zur Abwehr von Risiken für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden und zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Gremien, soll die Zuverlässigkeit von Personen, die Zutritt zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages begehren, in geeigneter, dem Aufenthalt angemessener Form überprüft werden. Ein Risiko nach Satz 1 liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte erwarten lassen, dass die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Angemessen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere die Einsichtnahmen in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei und in die Informationssysteme der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie darüber hinaus bei Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Erteilung und bei Inhaberinnen oder Inhabern eines Bundestagsausweises oder einer vergleichbaren Zutrittsberechtigung Abfragen beim Bundeszentralregister.

(3) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung und die damit verbundene Datenverarbeitung kann für die Geltungsdauer der beantragten Zutrittsberechtigung wiederholt werden.

(4) Die Polizei kann im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde die Auskunft einholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung zur Entscheidung über den Zugang zum Deutschen Bundestag und seinen Infrastrukturen verwendet werden.

(5) Die Polizei entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuverlässigkeit der Person anhand der aus der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung gewonnenen Erkenntnisse. Einzelheiten zur Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu deren Ablauf und zu den Entscheidungskriterien werden in gesonderten Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung oder in der Hausordnung geregelt.

(6) Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Polizei nur für die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgten Zwecke verarbeitet werden (Zweckbindung). Die Polizei darf personenbezogene Daten im Sinne von Satz 1 von in der Verwaltung des Deutschen Bundestages Beschäftigten, die zur Verweigerung des Zutritts führten, darüber hinaus innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienst- oder beschäftigungsrechtliche Maßnahmen nutzen und übermitteln. Dies gilt nicht für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sofern die Daten über den Inhalt des Führungszeugnisses hinausgehen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 finden für Personen, die Zugriff auf die IT-Systeme des Deutschen Bundestages begehren, entsprechende Anwendung.

## § 72

**Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte**

Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für die Gebäude des Bundestages abzuwehren.

## A b s c h n i t t 1 0

## S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

## § 73

**Unterstützung durch private Dienstleister**

(1) Die Polizei oder eine andere befugte Stelle kann geeignete Personen außerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages als Verwaltungshelfer zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für die Sicherheitskontrollen an den Eingängen oder anderer Ordnungsmaßnahmen im Hause einsetzen. Die Personen handeln nur im Auftrag und auf Weisung der beauftragenden Stelle und dürfen nur innerhalb der vorgegebenen Aufgaben und Befugnisse tätig werden oder entscheiden. Die Übertragung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Die Verwaltungshelfer nach Absatz 1 sind nicht befugt, unmittelbaren Zwang nach § 9 bis § 14 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes anzuwenden.

## § 74

**Ausweispflicht, Auftreten, Erkennbarkeit**

(1) Auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person haben sich Bedienstete der Polizei auszuweisen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wählende äußere Erscheinungsbild der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten treffen. Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.

(3) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Polizei sollen sich durch Namensschilder an der Uniform erkennbar machen.

## § 75

**Rechtsweg**

Unbeschadet des Artikels 93 des Grundgesetzes ist gegen Maßnahmen der Polizei nach diesem Gesetz der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

## § 76

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Telekommunikationsfreiheit (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 77

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Ersten des Monats nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

**Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Polizei beim Deutschen Bundestag ist eine Polizei des Bundes. Sie untersteht als Parlamentspolizei nicht dem Bundesinnenminister, sondern der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist (GG). § 1 Absatz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist (BPolBG), regelt den Status der Vollzugsbeamten der Polizei beim Deutschen Bundestag. Diese dürfen gemäß § 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist (UZwG), unmittelbaren Zwang ausüben. Die allgemeinen Befugnisse der Polizei beim Deutschen Bundestag sind bislang nicht einfachgesetzlich geregelt. Ziel des Gesetzes ist es, zunächst den gegenwärtigen Stand der Befugnisse der Polizei beim Deutschen Bundestag auf eine einfachrechtliche Grundlage zu stellen und darüber hinaus diese Befugnisse maßvoll auszuweiten, indem die strikte Bindung an die Parlamentsgebäude gelockert wird. Auf diese Weise soll die Arbeit der Polizei erleichtert und die Rechtsklarheit erhöht werden.

Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten „im Gebäude des Bundestages“ wird durch Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG unmittelbar begründet. Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG ist nicht nur eine Aufgabenzuweisungsnorm, sondern zugleich unmittelbar die Grundlage für entsprechende Maßnahmen der Polizei. Die verfassungsrechtliche Zuweisung besitzt nicht nur formellen, sondern auch materiellen Charakter. Inhalt und Umfang der Polizeigewalt ergeben sich daher durch Auslegung der Verfassung. Sie hat in den letzten Jahrzehnten durch die Rechtspraxis eine Konturierung erhalten. Eine gesetzliche Ausgestaltung der Polizeigewalt erscheint dennoch sinnvoll. Sie erleichtert die Rechtsanwendung durch ein höheres Maß an Rechtsklarheit, auch für den Bürger, da die Befugnisse nachlesbar werden.

Der Gesetzentwurf zeichnet zunächst den verfassungsrechtlichen Teil der Polizeigewalt nach. Darüber hinaus trägt er dem Umstand Rechnung, dass die starke Fokussierung auf das Gebäude des Parlaments den heutigen Anforderungen nicht mehr vollständig gerecht wird. Die Rechtspraxis hat gezeigt, dass die Abwehr von Gefahren für den Deutschen Bundestag und damit der Schutz der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Parlamentes durch eine autonome Polizeigewalt als Schutzzweck von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG in bestimmten Fällen ein Handeln außerhalb der Gebäude des Bundestages erfordert. Die örtliche Beschränkung der Zuständigkeit der Polizei auf die Gebäude des Bundestages hat historisch ihren Grund darin, dass die Polizeigewalt des Reichstagspräsidenten bei der Entstehung dieser Kompetenz noch ganz ohne Personal gedacht war, dass der Reichstagspräsident mithin keine eigenen Vollzugsbeamten beauftragt, sondern die Polizei von Bund und Ländern verpflichtet ist, in seinem Auftrag zu handeln. Die starke räumliche Eingrenzung auf Handlungen in den Gebäuden des Bundestages versteht sich aber nicht mehr in gleicher Weise, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident eigenen Personals bedient, was Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG zulässt. Daher erweitert dieses Gesetz die örtliche Zuständigkeit insofern, als die Bundestagspolizei auch außerhalb des Gebäudes handeln darf, sofern dies notwendig ist, um Gefahren im Gebäude des Bundestages abzuwehren.

Ferner erleichtert eine gesetzliche Fixierung der Befugnisse zur Datenverarbeitung die Einbindung der Polizei in den Informationsverbund der Polizeibehörden (vgl. § 29 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die

Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – Bundeskriminalamtgesetz – BKAG vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400)).

Weiterhin legen das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie 2016/680) eine gesetzliche Normierung nahe. Auch wenn das Bundesdatenschutzgesetz eine allgemeine Generalklausel für die Datenverarbeitung enthält, die den europäischen Anforderungen entspricht, ist eine bereichsspezifische Regelung wegen des Umfangs der relevanten Datenverarbeitung dennoch hilfreich. So hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem Bundestag ausdrücklich nahegelegt, für die Polizei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, an die die Datenverarbeitungsbestimmungen anknüpfen können.

Schließlich soll auch die Zuständigkeit der Polizei beim Deutschen Bundestag für repressive Aufgaben im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts durch eine gesetzliche Regelung klargestellt und die besondere Aufgabe der Gebäudesicherung konkretisiert werden.

## II. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

### 1. Allgemein

Der Gesetzentwurf konkretisiert zunächst die verfassungsunmittelbar gewährte Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Ebene des einfachen Rechts. Er stellt klar, dass die Legitimation der Einrichtung der Polizei beim Deutschen Bundestag aus der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages abgeleitet wird. Er regelt die Aufgaben und die Befugnisse der Gefahrenabwehr bezogen auf die Gefahren in den Gebäuden des Deutschen Bundestages. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren in den Gebäuden des Bundestages erforderlich ist, erlaubt der Gesetzentwurf allerdings auch ein Tätigwerden der Polizei außerhalb der Gebäude des Bundestages. Gefahren für den Deutschen Bundestag, die außerhalb der Gebäude des Bundestages angesiedelt sind (etwa eine Gefährdung von Parlamentsangehörigen an ihren Wohnorten) und keine Handlung in den Gebäuden des Bundestages erfordern, bleiben weiterhin den sonst zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder überlassen. Einen Teil der Polizeigewalt bildet dabei die Eigensicherung der Gebäude des Bundestages. Dieser wird selbständig geregelt, um die Kompetenzen von Unsicherheiten im Grenzbereich des Gefahrenbegriffs freizustellen (§ 3 Absatz 2). Darüber hinaus regelt der Entwurf auch die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des besonderen Sicherheitsrechts (§ 69). Weiter wird die Kompetenz der Polizei zur Strafverfolgung aufgenommen (§ 4, § 68). Schließlich regelt der Gesetzentwurf die Datenverarbeitung der Polizei, orientiert an der JI-Richtlinie und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

### 2. Moderne Gefahren

Die Polizei hat als Parlamentspolizei insbesondere die Aufgabe, die Reibungslosigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages in den Gebäuden des Bundestages sicherzustellen. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung außerhalb der Gebäude des Bundestages sonstige Personen und Institutionen betreffend liegt daher nicht in ihrem Aufgabenfeld; vielmehr greift hier die Zuständigkeit der Exekutivpolizeibehörden des Bundes und der Länder.

Die Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Auswirkung auf den Schutz der ungestörten Aufgabenwahrnehmung des Bundestages besitzen, unterliegen dem gleichen Wandel wie das allgemeine Gefahrenabwehrrecht. Auch der Deutsche Bundestag ist nicht verschont von neuartigen Gefahrenlagen. Die Steigerung der Gefahrenlage durch Angriffe verschiedener Art trifft den Bundestag als das Herzstück einer modernen rechtsstaatlichen Demokratie in besonderer Weise. Da die Gewährleistung der Abwehr aller in einem modernen technisierten Gemeinwesen möglichen Gefahren einen unverhältnismäßigen Personalbestand der Polizei verlangen würde und gleichzeitig aber der Gedanke der Autonomie der Polizeigewalt finanziellen Erwägungen nicht weichen soll, greift das Gesetz im Bereich der Abwehr technischer Gefahren und der Wahrnehmung technischer Informationserhebungseingriffe auf die Figur der Organleihe im Sinne einer Behördenleihe zurück. Es gestattet

der Polizei, sich des Sachverstandes und der besonderen Ermittlungsmöglichkeiten des Bundeskriminalamtes zu bedienen (§ 41).

### 3. Ordnungsrechtliche Verwaltungskompetenz

Nach ganz überwiegender Auffassung fällt unter Polizeigewalt im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG auch das materielle Ordnungsrecht, wie insbesondere das Bauordnungsrecht. Diese Ansicht liegt – jenseits von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Polizei- und Ordnungsrecht – auch deswegen nahe, weil durch eine autonome Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten der Schutzzweck des Artikels 40 Absatz 2 Satz 1 GG erreicht wird. Dies rechtfertigt sich auch aus dem Umstand, dass der vom Grundgesetz verwendete Begriff „Polizeigewalt“ zum Zeitpunkt des Erlasses des Grundgesetzes weit verstanden wurde. Die Aufgabenwahrnehmung des Bundestages soll danach nicht nur von Störungen durch Private, sondern auch von Eingriffen anderer Polizeibehörden freigehalten werden. Verfügungen, die, gestützt auf das besondere Sicherheitsrecht, rechtliche Verbote oder Gebote begründen, können den Ablauf ebenfalls erheblich beeinträchtigen. Daher liegt nach überwiegender Auffassung im Bereich des besonderen Sicherheitsrechts der Verwaltungsvollzug bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Allerdings kann die Beeinträchtigung in diesem Bereich, auch wenn sie vor allem im Vollzug der Regelungen liegt, ebenso aus dem Erlass der materiellen Standards resultieren. Zudem erscheint eine Trennung zwischen materiellem Ordnungsrecht und Vollzug nicht praktikabel und würde etwa zu einer in der Kompetenzordnung ungewöhnlichen, unmittelbaren Vollzugskompetenz des Bundes für Landesgesetze führen. Der Gesetzentwurf geht daher davon aus, dass die Präsidentin oder der Präsident die Möglichkeit besitzt, für die Gebäude des Bundestages abweichendes Sicherheitsrecht oder Ordnungsrecht zu erlassen.

An die Stelle der Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich tritt eine materielle Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten, die sich der Sache nach dergestalt auswirkt, dass die Präsidentin oder der Präsident die Geltung des Landes- oder Bundesrechts sowie auch die Verwaltungstätigkeit der einschlägigen Landes- oder Bundesbehörde zulässt, dieses Recht bzw. dieser Verwaltungsvollzug aber als Maßnahme der Präsidentin oder des Präsidenten gelten. Sie oder er hat das Recht, jederzeit die entsprechenden Regeln abzuändern oder ihre Geltung außer Kraft zu setzen sowie den Vollzug selbst an sich zu nehmen.

Der Schutzfunktion des Artikels 40 Absatz 2 Satz 1 GG entsprechend, kann sich in der Praxis die Präsidentin oder der Präsident der jeweils spezialisierten Verwaltungen bedienen, denen der Verwaltungsvollzug der jeweiligen Fachgesetze ansonsten obliegt – in der alltäglichen Praxis vor allem der des Landes Berlin. Sachlich sind Verfügungen dieser Behörden im Bereich der Gebäude des Bundestages aber Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Dem Entwurf liegt diese verfassungsrechtliche Auslegung zugrunde (§ 69).

### 4. Repressive Befugnisse

Die Vollzugspolizei beim Deutschen Bundestag hat schon bislang Tätigkeiten der Strafverfolgung wahrgenommen. Einfachrechtlich ist dies möglich, weil die Vollzugsbeamtinnen und -beamten der Polizei beim Deutschen Bundestag gesetzlich als Vollzugsbeamte der Polizei anerkannt sind (§ 1 Absatz 2 BPolBG). Sie sind daher Beamte einer Polizeidienststelle im Sinne von § 163 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022, zur elektronischen Erhebung der Bankenabgabe und zur Änderung der Strafprozessordnung vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist (StPO), und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) geändert worden ist (OWiG). Diese Zuständigkeit ist nicht verfassungsrechtlicher Natur. Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG meint nur die präventive Polizeigewalt und nicht den Teil der polizeilichen Tätigkeit, der in der Verfolgung von Straftaten liegt. Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG, der die Ausübung besonders einschneidender strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen (Durchsuchung oder Beschlagnahme) an die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bindet, begründet keine Verwaltungszuständigkeit, sondern einen reinen Zustimmungsvorbehalt zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Bundestages.

Die einfachrechtliche Wahrnehmung der repressiven Aufgaben bezüglich solcher Straftaten, die einen unmittelbaren Bezug zum Deutschen Bundestag haben, entspricht aber dem Sinn des Artikels 40 Absatz 2 Satz 1 GG. Die Wahrnehmung repressiver Ermittlungstätigkeiten kann den reibungslosen Ablauf der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages in vergleichbarer Weise beeinträchtigen wie die Ausübung präventiver Maßnahmen der

Gefahrenabwehr. Die Vollzugsbeamtinnen und -beamten der Polizei beim Deutschen Bundestag sind zudem mit den Abläufen und örtlichen Gegebenheiten in den Gebäuden des Bundestages besonders vertraut. Dies erleichtert es, die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages auch bei der Ausübung repressiver Befugnisse möglichst von Störungen freizuhalten. Daher entspricht es dem Sinn von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG, diese Aufgaben der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten und der für sie oder ihn handelnden Polizei zu übertragen. Die Wahrnehmung der repressiven Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Polizei beim Deutschen Bundestag hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nur ein ergänzender Bereich und sollte daher die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich unmittelbar zugewiesenen Aufgaben der Polizeigewalt im Deutschen Bundestag nicht beeinträchtigen. Daher legt das Gesetz eine Ermessensdirektive für die Wahrnehmung dieser Aufgaben dahingehend vor, dass nur solche Ermittlungstätigkeiten wahrgenommen werden sollten, die einen unmittelbaren Bezug zum Bundestag besitzen oder wenn die Übernahme der Ermittlungstätigkeit durch die Polizei für die ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages förderlich erscheint. Zum Schutze der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages und der Autonomie der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten ist ein Untersagungsrecht vorgesehen (§ 68). Dieses Vetorecht ist erforderlich, weil im Bereich der repressiven Aufgabenwahrnehmung die Polizei der Weisungsbefugnis der jeweiligen Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft der Länder oder des Generalbundesanwalts) unterliegt.

#### 5. Hausrecht und Ordnungsgewalt

Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten ist zu unterscheiden von der Wahrnehmung des Hausrechtes, das ebenfalls der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesen ist (Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG). Das Gesetz nimmt nicht für sich in Anspruch, die Voraussetzungen des Hausrechts oder der Ordnungsgewalt zu regeln. Bezüglich des Hausrechts bleibt es bei den verfassungsrechtlichen Vorgaben; bezüglich der Ordnungsgewalt bei denen, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben. Die Polizeigewalt ist unabhängig von diesen beiden anderen Gewalten und wird durch diese nicht verdrängt.

Die Abgrenzung von Hausrecht einerseits und Polizeigewalt andererseits spielt beim Deutschen Bundestag eine geringere Rolle als bei anderen Organen der Bundesrepublik Deutschland, da sowohl das Hausrecht als auch die Polizeigewalt von der Verwaltung des Deutschen Bundestages im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeübt wird und somit die gleiche Behörde zuständig ist. Bei der Polizei besteht die Besonderheit, dass der Polizeivollzugsdienst und die Polizeibehörde die gleiche Behörde bilden und eben keine Sonderbehörde des Verwaltungsträgers.

#### 6. Örtliche Zuständigkeit

Die Polizeigewalt wird von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG nicht nur inhaltlich (sachlich), sondern auch räumlich auf die Gefahren im Gebäude des Bundestages beschränkt. Diese Beschränkung wird aus den genannten Gründen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Die örtliche Zuständigkeit der Polizei wird maßvoll erweitert, um eine effektive Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen (§ 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2). Bestehen Gefahren für die Gebäude oder in den Gebäuden des Bundestages, kann deren Abwehr auch Maßnahmen außerhalb dieser Gebäude erforderlich machen.

#### 7. Datenschutzrechtliche Inhalte

Die Polizei verarbeitet personenbezogene Daten. Ein hoher Verarbeitungsaufwand wird dabei durch die Zutrittskontrollen sowohl der Besucherinnen und Besucher als auch der Inhaberinnen und Inhaber von Hausausweisen aufgeworfen. Hinzu tritt die Verarbeitung im Rahmen der sonstigen polizeilichen Aufgaben nach § 3 und §§ 4, 5, 68.

Das Rechtsregime im Bereich der personenbezogenen Daten ist dreigeteilt in den Bereich der DSGVO, in den Bereich der JI-Richtlinie und schließlich in den Bereich, der dem nationalen Recht vorbehalten ist. Die Polizei ist ein Teil der Bundestagsverwaltung (§ 2 Satz 2), so dass ihre Datenverarbeitung als Datenverarbeitung durch die Parlamentsverwaltung gilt. Die Verwaltung des Parlamentes unterfällt nicht dem rein nationalen Datenverarbeitungsbereich, sondern muss auch das europäische Datenschutzrecht beachten.

Die JI-Richtlinie greift gemäß Artikel 2 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Ihrem

Anwendungsbereich unterfällt daher auch präventives Handeln. Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, ber. 2022 S. 1045) geändert worden ist (BDSG), setzt die Vorgaben der JI-RL 2016/680 um. Die Polizeibehörden des Bundes und damit auch die Polizei der Bundestagsverwaltung sind bei der Datenverarbeitung sowohl im präventiven als auch im Bereich der Strafverfolgung an §§ 45 ff. BDSG gebunden. Für die Datenverarbeitung insbesondere im präventiven Bereich soll im vorliegenden Gesetzentwurf eine selbständige Datenverarbeitungsnorm geschaffen werden, die den Anforderungen der JI-RL 2016/680 genügt.

#### 8. Regelungsdichte

Da sich das Polizeirecht gerade wegen der Veränderung des Datenschutzrechtes einerseits und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts andererseits stark im Fluss befindet und mit Änderungen des Bundespolizeigesetzes in naher Zukunft zu rechnen ist, stellt der vorliegende Gesetzentwurf eine gesetzliche Gesamtkodifikation dar.

#### 9. Befugniskatalog

Die Polizei erhält, teilweise im Wege der Verweisung, einen gesetzlich ausformulierten Befugniskatalog, der den Katalogen der Exekutivpolizeibehörden weitgehend entspricht. Einige Befugnisse wurden nicht aufgenommen, da ihre Aufnahme wegen des engen Bezugs der Parlamentspolizei zu die Gebäude des Bundestages nicht erforderlich erschien. Nicht aufgenommen wurden insbesondere die Befugnis zur Datenerhebung bei Versammlungen, die Ausreiseuntersagung, die Meldeauflage, die anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung, die Rasterfahndung, der Einsatz technischer Mittel, die besonderen Mittel der Datenerhebung, die Postbeschlagnahme, das Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot und die Überwachung von Gewahrsamsräumen.

Einige dieser Befugnisse waren bisher in Anlage 6 zur Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst (DA-PVD) aufgeführt, so dass ihre Nichtaufnahme sie jetzt aus dem Kreis der ausdrücklich formulierten Befugnisse ausschließt. Dies betrifft die Befugnis der Datenerhebung von Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, die Datenerhebung durch Observation, die Datenerhebung durch verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen zur Abhörung und Aufzeichnung des gesprochenen Wortes sowie die Regelung zum Einsatz von V-Leuten.

### III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des Status quo, der jedoch den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht wird.

### IV. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

#### 1. Gewaltenteilung

Der Deutsche Bundestag kann durch ein Parlamentsgesetz die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG nicht einschränken. Er darf aber die Verfassung zutreffender Ansicht nach konkretisieren. Zudem darf er die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten erweitern. Bezogen auf den verfassungsrechtlichen Teil der Polizeigewalt orientiert sich der Entwurf an dem gegenwärtigen Status quo, der insbesondere in der Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst des Präsidenten niedergelegt ist. Bezogen auf die Gefahrenabwehrmaßnahmen außerhalb der Gebäude des Bundestages und bezogen auf die repressive Tätigkeit der Polizei liegt eine einfachrechtliche Ermächtigung durch den Gesetzgeber vor, der Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG nicht entgegensteht.

Das Gesetz stellt klar, dass die Polizei im Namen und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten tätig wird. Sie oder er hat jederzeit die Befugnis, jegliches Handeln der Polizei an sich zu ziehen und vorherige oder nachträgliche inhaltliche Vorgaben sowohl generell als auch individuell geltend zu machen. Liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Deutschen Bundestages vor, ist nicht die Polizei aus sich heraus zuständig, sondern nur im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten.

## 2. Gesetzgebungskompetenz

Bezogen auf die Konkretisierung der verfassungsunmittelbaren Polizeigewalt bildet Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz. Bezogen auf die Tätigkeiten zur Abwehr der Gefahren außerhalb der Gebäude des Bundestages ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz als Annex zur Kompetenz gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG. Sofern die Polizei repressive Tätigkeiten wahrnimmt, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

## 3. Verwaltungskompetenz

Die Verwaltungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG, sofern es um die verfassungsunmittelbare Gefahrenabwehr geht, im Übrigen aus dem Annexgedanken zu Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient dabei auch der Umsetzung der JI-Richtlinie und schafft zudem eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

## VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zur Verbesserung des reibungslosen Ablaufs der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages bei und schaffen für die Bürger, die Bundestagsverwaltung und die Exekutivpolizeibehörden von Bund und Ländern eine höhere Rechtssicherheit.

## VII. 1. Erfüllungsaufwand

### 1.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### 1.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### 1.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Judikative entsteht kein zusätzlicher nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Für die vollziehende Gewalt entsteht kein zusätzlicher nennenswerter Erfüllungsaufwand. Es ist denkbar, dass für die Polizei im Wege der Organleihe zusätzliche Aufgaben in Sondersituationen entstehen. Diese Aufgaben dürften quantitativ nicht messbar ins Gewicht fallen.

Die Polizei erhält durch dieses Gesetz eine maßvolle Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit. Eine sachgerechte Wahrnehmung des erweiterten Aufgabenbereichs könnte ein Aufstocken des Personals in maßvollem Umfang erfordern, wobei der Umfang der Aufstockung sich im Laufe der Anwendung der neuen Regelung ergeben wird.

Für Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## 2. Weitere Kosten

Die der Sache nach implizierte Erweiterung des örtlichen Tätigkeitsfeldes der Polizei könnte die Anteile der Reisekosten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in geringem Umfang erhöhen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Abschnitt 1 – Grundlagen

#### Zu Unterabschnitt 1 – Organisation

##### Zur Inhaltsübersicht

Der Aufbau des Gesetzes entspricht dem üblichen Aufbau von Polizeigesetzen mit der Besonderheit, dass am Ende Fragen, die spezifisch bei der Polizei beim Deutschen Bundestag auftreten, aufgeworfen werden.

##### Zu § 1 Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten

Innerhalb der Reichweite der verfassungsrechtlichen Polizeigewalt vermittelt das Grundgesetz der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar sowohl die Aufgabe als auch die Befugnis der Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Gebäude des Bundestages. Die Polizeigewalt erfasst dabei auch die Kompetenzen im besonderen Gefahrenabwehrrecht, das heißt dem Ordnungsrecht. Die Polizeigewalt erfasst sowohl Maßnahmen gegen Gefahren, die im Gebäude des Bundestages bestehen, als auch Gefahrenabwehrmaßnahmen innerhalb des Gebäudes des Bundestages, unabhängig davon, wo die Gefahr räumlich lokalisiert ist.

Die verfassungsrechtliche Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch dieses Gesetz ausgeformt. Zusätzlich wird ihr oder ihm einfachrechtlich weitere Polizeigewalt zugewiesen, indem Gefahrenabwehrmaßnahmen außerhalb des Gebäudes des Bundestages ermöglicht werden (§ 7 Absatz 2).

Ausfluss der Polizeigewalt ist auch das Beteiligungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bei Entscheidungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nach dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes. Dies wird im Gesetz nicht eigens erwähnt. Die Polizei beim Deutschen Bundestag stellt sicher, dass die Präsidentin oder der Präsident das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gemäß dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes herstellen kann. Das Gesetz spricht grundsätzlich nicht von der Polizei beim Deutschen Bundestag, sondern von der „Polizei“. Der volle Name wird nur dann verwendet, wenn dies aus Klarstellungsgründen erforderlich ist (bei § 8 und § 49).

##### Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 entspricht der gegenwärtigen Praxis. Satz 1 verdeutlicht, dass es zwei Bereiche der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten gibt, den verfassungsrechtlichen aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG und den einfachrechtlichen. Das Gesetz enthält Befugnisse, die nicht unmittelbar aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG folgen. Die Präsidentin oder der Präsident kann sich unmittelbar auf die Befugnisse dieses Gesetzes berufen. Die Befugnisse dieses Gesetzes gelten nur dann nicht auch für die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn das Gesetz repressive Aufgaben normiert und ausdrücklich den Polizeivollzugsdienst beauftragt (§ 4). Hier stehen der Präsidentin oder dem Präsidenten nur die Rechte zu, die das Gesetz konkret ihr oder ihm zuweist (§ 68).

Die Präsidentin oder der Präsident muss die Polizeigewalt nicht persönlich ausüben. Sie oder er darf sich bei der Wahrnehmung der Polizeigewalt der Bediensteten der Bundestagsverwaltung bedienen. Dies verdeutlicht Satz 2. Weiter stellt der Satz klar, dass die Polizei im präventiven Bereich für die Präsidentin oder den Präsidenten tätig wird und keine darüber hinaus gehenden Befugnisse besitzt. Es darf inhaltlich keinen Widerspruch zwischen der Ausübung dieser Befugnisse durch die Polizei und dem Willen der Präsidentin oder des Präsidenten geben.

##### Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 orientiert sich an der gegenwärtigen Praxis. Die Präsidentin oder der Präsident kann in jeglicher Form Einfluss auf die Ausübung der präventiven Polizeigewalt nehmen. Ihre oder seine Einschätzung ist für die Polizei bindend. Die Handlungsform der Maßnahmen oder Einflussnahmen ist nicht vorgegeben. Sie ist förmlich oder formlos möglich. Die Aufzählung der Sätze 1 und 2 ist nicht abschließend.

Satz 1 normiert die Möglichkeit eines Zustimmungsvorbehalts und eine umfassende Weisungsbefugnis. Satz 2 stellt die grundsätzliche Organisationsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten klar. Ein Selbsteintrittsrecht wurde nicht ausdrücklich normiert, folgt aber unmittelbar aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG.

**Absatz 3:**

§ 1 Absatz 3 wiederholt den verfassungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt des Artikels 40 Absatz 2 Satz 2 GG hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme in den Gebäuden des Bundestages. Der Genehmigungsvorbehalt dient vorrangig der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments, daneben aber auch dem Schutz der Autorität der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Abgeordneten als Teil des Parlaments. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt eine eigenständige Würdigung des Einzelfalls vor, in der sie oder er die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments einerseits und die Statusrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnete) (insbesondere der Artikel 46, 47 GG) andererseits berücksichtigen muss. Der Genehmigungsvorbehalt ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Gebäuden des Deutschen Bundestages vom Vorbehalt nur dann umfasst sind, wenn diese geeignet sind, die parlamentarische Arbeit bzw. die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu beeinträchtigen. Werden beispielsweise unerlaubte Gegenstände im Rahmen der Zutrittskontrolle von Gästen oder Besuchern beschlagnahmt, ist dies nicht der Fall, sodass der Genehmigungsvorbehalt keine Anwendung findet. Satz 2 erstreckt den Vorbehalt entsprechend der herrschenden Meinung im Schrifttum zur Reichweite von Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG auch auf Festnahmen und Verhaftungen. Satz 3 verdeutlicht, dass der Begriff „Genehmigung“ bei Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG abweichend von der allgemeinen Begriffsterminologie als vorherige Zustimmung zu verstehen ist.

**Absatz 4:**

§ 1 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der gegenwärtigen Praxis. Die Norm stellt klar, dass die Polizeigewalt unter Beachtung der Mandatsstellung der Abgeordneten zu erfolgen hat. Die Polizeigewalt darf nicht dazu verwendet werden, die Arbeit des Parlaments oder einzelner Abgeordneter zu beeinträchtigen. Das Beeinträchtigungsverbot gilt dabei zunächst für die ausdrücklich genannten Rechte der Abgeordneten, darüber hinaus aber auch für deren gesamte Rechtsstellung. Geschützt sind darüber hinaus auch die weiteren durch Artikel 38, 46 und 47 GG Berechtigten.

Die Norm ist weit zu verstehen und soll auch die Mandatsstellung in den Bereichen schützen, die einfachrechtlich ausgeformt sind, unabhängig von der Frage, ob diese jeweilige Ausformung unmittelbarer Ausdruck der verfassungsrechtlichen Regelungen ist.

Die Rechte der Abgeordneten stehen allerdings verfassungsrechtlich auf gleicher Stufe wie die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten und die gegebenenfalls gefährdeten Grundrechte, sodass Maßnahmen, die unumgänglich sind, um dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Deutschen Bundestages abzuwehren, nicht unter Berufung auf die Mandatsrechte verhindert werden dürfen. Im Bereich der einfachrechtlich zugewiesenen Polizeigewalt ergibt sich nichts anderes, da polizeiliche Schutzgüter Verfassungsrang genießen.

**Absatz 5:**

Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt auch in den in § 1 Absatz 5 Satz 1 genannten Notstandssituationen unberührt. Satz 3 verdeutlicht, dass sich die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten auch auf die Gremien erstreckt, in denen Abgeordnete mitwirken und die parlamentarische Funktionen ausüben, auch wenn diese Gremien nicht ausschließlich mit Abgeordneten besetzt sind.

**Absatz 6:**

§ 1 Absatz 6 stellt klar, dass es der Präsidentin oder dem Präsidenten nach dem Gesetz grundsätzlich freisteht, die ihr oder ihm ausdrücklich zugewiesene Zuständigkeit in der Weise zu delegieren, in der sie oder er es für angemessen hält. Diese Delegationsmöglichkeit besteht nicht, wenn sich aus der Verfassung etwas anderes ergibt.

**Zu § 2 Polizei beim Deutschen Bundestag**

§ 2 orientiert sich an § 1 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes und des BDBOS-Gesetzes (SIS-III-Gesetz) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist (BPolG). § 2 Satz 1 stellt klar, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag eine Polizei des Bundes ist. Satz 2 verdeutlicht, dass die Polizei keine Sonderbehörde ist, sondern ein Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Sie ist keine Sonderpolizeibehörde im

engeren Sinne, sondern besitzt umfassende Gefahrenabwehraufgaben in den Gebäuden des Deutschen Bundestages.

§ 2 Satz 2 Halbsatz 2 verdeutlicht, dass zur Polizei auch ein Polizeivollzugsdienst gehört. Die Eigenschaft als Polizeivollzugsbeamtin oder -beamter ergibt sich aus dem Beamtenrecht (§ 1 Absatz 2 BPolBG). Die Unterscheidung, ob Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder sonstige Beschäftigte der Polizei beim Deutschen Bundestages handeln, ist für die Wahrnehmung präventiver Aufgaben der Polizei unerheblich. Sowohl die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als auch die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten dürfen sich auf das Bundestagspolizeigesetz stützen. Etwas anderes gilt nur für das Gesetzes über den unmittelbaren Zwang, das nur für die Vollzugspolizei gilt (§ 1 Absatz 1 UZwG). Abweichendes gilt auch im repressiven Bereich gemäß § 4. Die Ermittlungstätigkeit für Strafverfolgung und für Ordnungswidrigkeiten nach § 163 StPO und § 53 OWiG beschränkt sich auf die Bediensteten, die zum Polizeivollzugsdienst gehören.

## **Zu Unterabschnitt 2 – Zuständigkeiten**

### **Zu § 3 Präventive Aufgaben**

Die Norm formuliert die präventiven Aufgaben der Polizei.

#### **Absatz 1:**

§ 3 Absatz 1 Satz 1 formuliert die verfassungsunmittelbare Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Begriff „Polizeigewalt“ i. S. v. Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG wird in Absatz 1 einfachrechtlich konkretisiert als die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Dies entspricht allgemeiner Polizeirechtsdogmatik. Der Normtext weicht von der Formulierung der Verfassung insofern ab, als sie von den Gebäuden im Plural spricht, da sie den Begriff nicht funktional, sondern gegenständlich verwendet. Für ein Handeln im Rahmen der Aufgabe genügt es, wenn die Gefahrenabwehr das Ziel der polizeilichen Handlung ist.

Die Aufgabe der Polizei ist auf die Abwehr von Gefahren in den Gebäuden des Bundestages begrenzt. Bei der Beschränkung auf die Gebäude des Bundestages handelt es sich nicht nur um eine örtliche Zuständigkeit, vielmehr begrenzt dies schon die Aufgabe, d.h. die sachliche Zuständigkeit. Für Gefahren für den Bundestag, die weder im Gebäude des Bundestages vorliegen noch Handlungen an diesem Ort verlangen, besteht auch keine sachliche Zuständigkeit.

Eine Gefahr im Gebäude des Bundestages liegt dann vor, wenn die Rechtsgutgefährdung und oder die Handlung oder das Geschehen, das die Gefährdung auslöst, im Gebäude des Bundestages angesiedelt ist. Daher ist nicht zwingend geboten, dass der drohende Schaden in den Gebäuden des Bundestages liegt. Liegt die schädigende Handlung im Gebäude des Bundestages, der drohende Schaden dagegen außerhalb, liegt dennoch eine Gefahr im Gebäude des Bundestages vor. Eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden des Bundestages liegt andererseits auch vor, wenn Schädigungshandlungen von außen an das Gebäude herangetragen werden. Soll dagegen ein Schadenseintritt an einem Ort außerhalb der Gebäude des Bundestages verhindert werden und ist dafür eine polizeiliche Handlung, insbesondere eine polizeiliche Informationserhebung in den Gebäuden des Bundestages notwendig, liegt keine Gefahr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vor, vielmehr greift hier Absatz 3.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 konkretisiert das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Nach allgemeiner Lehre gehören dazu auch die Einrichtungen des Staates. Der Deutsche Bundestag ist eine Einrichtung des Staates. Daher führt § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausdrücklich den Schutz der ungestörten Wahrnehmung jeglicher Aufgaben des Bundestages einschließlich sämtlicher Organe, Gliederungen und Gremien auf, hierzu zählen insbesondere Fraktionen, Gruppen, Ausschüsse, Präsidium sowie der Ältestenrat und seine Kommissionen.

Satz 2 Nummer 1 betont dieses Schutzgut als zentrale Aufgabe der Gefahrenabwehr der Polizei und beugt einer einschränkenden Interpretation vor. Das Schutzgut der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages ist nicht erst betroffen, wenn die parlamentarische Arbeit verhindert wird, sondern schon dann, wenn die Gefahr besteht, dass diese gestört wird. Die Beeinträchtigung der Ausübung des freien Mandats eines Mitglieds des Bundestages, insbesondere der freien Rede, kann schon eine Beeinträchtigung des ungestörten Wahrnehmens der Aufgaben und somit eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit bilden.

Weiter bezieht Satz 2 Nummer 2 in seinem zweiten Teil ausdrücklich die Unversehrtheit mitsamt der Handlungsfähigkeit aller Personen in das Schutzgut ein, um auf diese Weise deklaratorisch zu verdeutlichen, dass in diesem Bereich ein Zentralbereich der Aufgabenstellung der Polizei liegt.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass zu der Gefahrenabwehr auch die Verhütung von Straftaten gehört. Die Verhütung von Straftaten ist im Aufgabenbereich nicht eng zu verstehen, sondern erfasst auch die Vorbeugung von Straftaten.

Nicht aufgenommen wurde eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit für Gefahren, die außerhalb der Gebäude des Bundestages angesiedelt sind und für die keine Handlung innerhalb der Gebäude des Bundestages erforderlich sind, die aber dennoch einen unmittelbaren Bezug zum Deutschen Bundestag besitzen. Für diese Gefahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der anderen Polizeibehörden des Bundes und der Länder.

**Absatz 2:**

Viele Polizeigesetze enthalten die Klarstellung, dass die Polizei auch die eigenen Gebäude sichern darf. Bei den Parlamentsgebäuden bildet die Sicherung des Gebäudes zugleich eine Kernaufgabe der Polizei. Dies nimmt § 3 Absatz 2 auf. Die Norm dient ausschließlich der Klarstellung, da bei einer Fallgestaltung, die eine Sicherung des Gebäudes des Bundestages benötigt, so gut wie immer zugleich auch ein Handeln zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Absatz 1 vorliegen dürfte. Die Norm spricht daher von „insbesondere“. Diese Klarstellung erscheint sinnvoll, da die Aufgabe der Sicherung des Gebäudes ein zentrales Tätigwerden der Polizei bildet. Zugleich soll durch die ausdrückliche Regelung die Sicherung des Gebäudes auch in Grenzfällen und im Vorfeld der Gefahr sichergestellt sein. Die Befugnisse ergeben sich aus § 9 Absatz 1 Variante 2.

**Absatz 3:**

Die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG entfaltet verdrängende Wirkung gegenüber der Ausübung der Gewalt anderer Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Dies ist gerade der Zweck der verfassungsrechtlichen Zuweisung. Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG schließt in den Gebäuden des Bundestages alle präventiven Maßnahmen fremder Polizeibehörden aus. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Gefahr selbst in den Gebäuden des Bundestages besteht. So sind beispielsweise Maßnahmen fremder Polizeibehörden zur Informationserhebung in den Gebäuden des Bundestages ausgeschlossen, die der Abwehr von außerhalb der Gebäude des Bundestages liegenden Gefahren dienen.

Diese weitreichende Aufgabe zur Gefahrenabwehr in den Gebäuden des Bundestages beruht auf den Besonderheiten der räumlichen Verdrängungswirkung der Polizeigewalt nach Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG. Die für die Gefahrenabwehr außerhalb der Gebäude des Bundestages zuständige Behörde kann Gefahrenabwehrmaßnahmen in den Gebäuden des Bundestages nur selbst vornehmen, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stelle dies gestattet (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3). Sollte es nicht zur Gestattung kommen, ist zum Zwecke der effektiven Gefahrenabwehr notwendig, dass dann die Polizei beim Deutschen Bundestages die entsprechenden Maßnahmen durchführt. Dies kann sie aber nur, wenn sie damit eine eigene Aufgabe erfüllt.

**Absatz 4:**

§ 3 Absatz 4 eröffnet eine allgemeine Gefahrenabwehrkompetenz der Polizei außerhalb der Gebäude des Bundestages bei Gefahr im Verzug, soweit die landespolizeilichen Regelungen dies zulassen. Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die Gefahrenabwehr durch die Einhaltung der Abstimmungsregeln wesentlich erschwert wird. Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis. Die Befugnisse für das Handeln bei Gefahr im Verzug richten sich nach dem Recht der Behörde, die regulär zuständig ist. Verweist dieses Recht auf die Kompetenz der handelnden Behörde, greifen die Befugnisse des Bundestagspolizeigesetzes.

Die Befugnisse der Polizei sind auf die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu beschränken. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die vorläufigen Maßnahmen zugleich auch die endgültige Gefahrenabwehr einschließen. Entscheidend ist die Frage, welche Maßnahmen unaufschiebbar sind und nicht bis zum Zeitpunkt des Einschreitens der zuständigen Stellen warten können.

Die Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug endet in dem Augenblick, in dem die zuständige Polizeibehörde eingreift oder eingreifen kann. Die Maßnahme ist mit Übernahme der zuständigen Behörde zu beenden. Die zuständige Stelle ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 in der Regel über die Maßnahme zu unterrichten.

**Absatz 5:**

Nach § 3 Absatz 5 ist die Wahrnehmung der polizeilichen Gefahrenabwehrbefugnisse zum Schutz privater Rechte nur dann geboten, wenn die Zivilgerichte nicht rechtzeitig angerufen werden können, um die privaten Rechte durchzusetzen. Es handelt sich um eine in den Polizeigesetzen übliche Regelung.

**Zu § 4 Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

§ 4 regelt die Aufgabe der Polizei für die Verfolgung von Straftaten. Diese Aufgabe steht nur den Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten zu und nicht den sonstigen Beamtinnen und Beamten der Bundestagsverwaltung. Es handelt sich um eine einfachrechtlich zugewiesene Aufgabe, da nach ganz überwiegender Auffassung Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG nicht die repressiven Aufgaben der Polizei umfasst. Die einfachrechtliche Zuweisung liegt aufgrund des Sinns von Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG nahe, da diese den ungestörten Ablauf der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages sicherstellen soll.

Die repressive Aufgabe nach Satz 1 ist eine einfachgesetzlich ergänzende Aufgabe, die die verfassungsrechtliche Kernaufgabe der Gefahrenabwehr im Gebäude des Bundestages nicht beeinträchtigen darf. Daher beschränkt sich die Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftaten auf zwei Fallgruppen.

Die erste Fallgruppe bilden gemäß § 4 Satz 1 Nummer 1 die Fälle, die einen unmittelbaren Bezug zum Deutschen Bundestag haben. Ein unmittelbarer Bezug zum Bundestag liegt immer (aber nicht nur) dann vor, wenn der Tatort innerhalb des Gebäudes des Bundestages liegt. Liegt der Tatort außerhalb des Gebäudes, liegt unmittelbarer Bezug zum Deutschen Bundestag dann vor, wenn das betroffene Schutzgut zum Bundestag zu zählen ist und darüber hinaus die Ermittlung durch die Polizei beim Deutschen Bundestages erforderlich erscheint, um die ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages zu sichern. Ein unmittelbarer Bezug zum Schutzgut besteht nicht immer schon dann, wenn Abgeordnete gerade in ihrer Funktion als Mitglied des Bundestages Opfer oder potentielle Täter einer solchen Tat sind, sondern erst wenn die Verfolgung dieser Tat durch die Polizei notwendig ist für die Sicherstellung der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages.

Die zweite Fallgruppe bilden gemäß § 4 Satz 1 Nummer 2 die Fälle, in denen zwar weder auf Seiten des Täters noch auf Seiten der geschützten Rechtsgüter ein unmittelbarer Bezug zum Deutschen Bundestag besteht, aber die Ermittlungshandlung zu einer Störung der Aufgabenwahrnehmung des Bundestages führen kann. Dies ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn es um Ermittlungsmaßnahmen innerhalb des Gebäudes geht.

Satz 2 bildet, ohne dies ausdrücklich auszusprechen, eine Ausnahme von Satz 1. Besteht kein unmittelbarer Bezug im Sinne von Satz 1, soll der Polizeivollzug nur für die ersten Ermittlungsmaßnahmen tätig werden, insbesondere die Entgegennahme von Anzeigen und ggf. erforderliche unverzügliche Sicherstellung von Beweismitteln und das Treffen sonstiger Anordnungen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Sofern dies erledigt ist, ist die Sache an die zuständige Behörde abzugeben.

Satz 3 ordnet den Polizeivollzugsdienst in die Systematik der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Polizeidienst ein. Bei der Wahrnehmung dieser repressiven Aufgaben unterliegt die Polizei den strafrechtlichen Weisungsbefugnissen mit der Folge, dass auch der Polizei beim Deutschen Bundestag gegenüber die Staatsanwaltschaft Herrin des Vorverfahrens ist. § 68 stellt klar, dass sich die Befugnisse der Beamtinnen und Beamten in diesem Fall nach der Strafprozessordnung bzw. dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten richten.

Satz 4 legt fest, wann eine Beamtin oder ein Beamter des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag eine Ermittlungsperson im Sinne der Strafprozessordnung ist, mit der Folge, dass dieser oder diesem die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse zustehen.

Satz 5 stellt klar, dass § 4 sich nur auf die repressive Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes in ihrer Eigenschaft als Polizeidienst i.S.v. § 163 StPO und § 53 OWiG bezieht. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Direktorin oder des Direktors beim Deutschen Bundestag (s. etwa § 131 Absatz 1 Nummer 1 OWiG) für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde.

**Zu § 5 Weitere Aufgaben**

Die Norm fasst die Aufgaben der Polizei, die über die präventive Tätigkeit und die repressive Tätigkeit hinausgeht, zusammen. Sie entspricht zum Teil der gegenwärtigen Praxis.

**Absatz 1:**

§ 5 Absatz 1 normiert das Verhältnis der Polizei zum Hausrecht im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Hausrecht liegt ebenso wie die Ausübung der Polizeigewalt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Beide Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten sind vom Grundgesetz her gleichwertig und stehen unabhängig nebeneinander. Zu dem Hausrecht selbst enthält das Polizeigesetz nur Regelungen für besonders grundrechtsintensive Maßnahmen im Neunten Abschnitt des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Polizei die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Ausübung des Hausrechtes unterstützt. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Der Begriff Unterstützung soll verdeutlichen, dass sich insbesondere der Polizeivollzugsdienst auf die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben konzentrieren soll, für die die Vollzugsbeamtinnen und –beamten besondere Kenntnisse besitzen. Die Ausübung des Hausrechtes kann auch von anderen Bediensteten der Bundestagsverwaltung wahrgenommen werden. Die Unterstützung kann dennoch sowohl in der Form erfolgen, dass der Polizeivollzugsdienst die Wahrnehmung des Hausrechts selbst oder auch nur die Vollstreckung beziehungsweise Durchsetzung der jeweiligen Verfügung übernimmt.

Der Passus „soweit erforderlich“ weist ebenso wie der Begriff „Unterstützung“ darauf hin, dass die Ausübung des Hausrechtes oder die Unterstützung bei der Ausübung des Hausrechtes nicht primär durch die Personen, die die Polizeigewalt für den Präsidenten in der Regel ausüben, wahrgenommen werden, sondern durch andere Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages wie etwa die Einlasskontrolle, die Ausweisstelle oder den Parlamentsassistentendienst.

Absatz 1 Satz 2 weist auf die Unabhängigkeit der Befugnisse der Polizei nach dem BTPolG gegenüber solchen Befugnissen hin, die für sie als Teil der Bundestagsverwaltung aus dem Hausrecht folgen können. Grundsätzlich sind das Hausrecht und seine Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungszwangs von der Wahrnehmung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Polizei zu unterscheiden. Das Hausrecht von Behörden stellt in der Regel reines Innenrecht dar; Verstöße allein gegen das Hausrecht begründen nach dem Begriffsverständnis des Bundespolizeigesetzes noch nicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil die Hausordnung (als reines Innenrecht) keine Rechtsnorm im Sinne der öffentlichen Sicherheit ist.

Allerdings ergibt sich in Bezug auf den Deutschen Bundestag eine Besonderheit: Verstöße gegen die Hausordnung stellen gemäß § 112 OWiG Ordnungswidrigkeiten dar und können im Falle des Eintritts von Hinderungen oder Störungen der Tätigkeit des Bundestages gemäß § 106b StGB sogar eine Strafbarkeit begründen. Dies gilt zwar gemäß § 112 Absatz 3 OWiG und § 106b Absatz 2 StGB nicht für die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung. In den übrigen Fällen begründet aber ein Verstoß gegen die Hausordnung wegen § 112 OWiG und ggf. § 106b StGB auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Die Unterstützungsleistungen der Polizei greifen nicht, wenn genehmigte Sitzungen und Veranstaltungen von dritten Personen oder Institutionen in den Räumen des Deutschen Bundestages in vollständig eigener Verantwortung stattfinden. In diesem Fall sind diese dritten Personen für die innere Ordnung der Veranstaltung verantwortlich. Die polizeiliche Zuständigkeit bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus kann die Polizei aber auch gestützt auf § 9 Absatz 1 Variante 3 die Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Hausordnung abzuwehren. Diese Befugnis greift unabhängig von der Frage, ob man das Hausrecht als zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Befugnis versteht. Die Möglichkeit, sich auf § 9 Absatz 1 zu stützen, greift insbesondere dann, wenn kein vorausgehender Verwaltungsakt vorliegt.

Das Verhältnis zur Ordnungsgewalt regelt das Gesetz bewusst nicht. Die Ordnungsgewalt ist vom Hausrecht zu unterscheiden und wird durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages normiert. Inhaberin oder Inhaber der Ordnungsgewalt im Plenum ist die Präsidentin oder der Präsident. Dies gilt jedoch nicht bei Ausschusssitzungen; in diesen Fällen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten auch kein Weisungsrecht bezüglich der Ausübung des Ordnungsrechts zu. Würde der Polizei die Unterstützung der Ordnungsgewalt in gleicher Weise wie die Unterstützung des Hausrechts auferlegt werden, würde dies die Notwendigkeit der Schaffung von Kollisionsregeln bezüglich der Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Weisungen anderer Inhaberinnen oder Inhaber der Ordnungsgewalt hervorrufen. Um dies zu vermeiden, wird die Polizei nicht zur Unterstützung der Ordnungsgewalt im Sinne eigener Aufgabenerledigung tätig.

Die Polizei kann dennoch auch bei Sitzungen tätig werden. Gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern von Sitzungen greift nach zutreffender Ansicht ohnehin nicht die Sitzungsgewalt, sondern das Hausrecht, sodass die Polizei unter Rückgriff auf das Hausrecht gegebenenfalls eingreifen kann. Da bei Zuhörerinnen oder Zuhörern Verstöße gegen die Hausordnung wegen § 112 OWiG in aller Regel zugleich eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit darstellen, greift darüber hinaus auch die Polizeigewalt. Gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung greift allerdings nicht das Hausrecht, sondern die Ordnungsgewalt. Solange sie Mitglieder der Sitzung sind, kann die Polizei (und damit auch der Polizeivollzugsdienst) daher nur dann tätig werden, wenn gleichzeitig eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Ist dies gegeben, muss die Polizei gemäß § 6 zunächst im Einklang mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Sitzungsleitung eine Lösung suchen und kann sich auf deren Grundlage oder im Falle eines Scheiterns der Abstimmung mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Sitzungsleitung unmittelbar auf die polizeilichen Befugnisse stützen. Liegt eine Störung der Sitzungsordnung vor, ohne dass gleichzeitig eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt und ohne dass das Hausrecht greift, muss die Inhaberin oder der Inhaber der Sitzungsleitung die Störung beseitigen. Beendet sie oder er die Sitzung oder schließt sie oder er die betroffene Person von der Sitzung aus, greift auch gegenüber diesen wieder das Hausrecht.

**Absatz 2:**

§ 5 Absatz 2 verdeutlicht, dass die Polizei den Verpflichtungen von Artikel 35 des Grundgesetzes nachkommt. Die Vorschrift ist deklaratorisch und dient nur der Rechtsklarheit.

**Absatz 3:**

§ 5 Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Aufgaben des Polizeigesetzes nicht abschließend sind.

**Zu § 6 Integrität der parlamentarischen Arbeit**

Die Norm grenzt die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 bis § 5 ein und ist daher separat geregelt. Die Norm unterscheidet zwischen Räumen, die permanent besonders geschützt sind, und Räumen, die nur geschützt sind, wenn eine Sitzung stattfindet. Die Räume von Sitzungen sind geschützt, wenn es sich um Sitzungen der Mitglieder, Organe, Gliederung und Gremien handelt. Die Begriffe Organe, Gliederung und Gremien sind wie bei § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verstehen (s.o.).

Die Büros der Abgeordnete, der Fraktionen und Gruppen sind generell durch Artikel 38 Absatz 1 GG besonders geschützt. Die Polizeigewalt des Deutschen Bundestages erstreckt sich auch auf diese Räume.

**Zu § 7 Örtliche Zuständigkeit**

§ 7 normiert die örtliche Zuständigkeit der Polizei. Die Norm geht dabei teilweise über die verfassungsrechtliche Regelung hinaus. Anders als bei Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG wird die Pluralform von „Gebäude“ verwendet, um so die tatsächlichen Verhältnisse besser abzubilden. Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG verwendet den Begriff des Deutschen Bundestages in einer funktionalen Weise, die auch mehrere Gebäude erfasst.

**Absatz 1:**

Die Konzentration der Zuständigkeit der Polizei auf die Gebäude des Bundestages, die § 7 Absatz 1 Satz 1 vornimmt, entspricht der Formulierung von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1 und 2 stellt die örtliche Zuständigkeit der Polizei in der Weise dar, wie sie sich nach überwiegender Ansicht aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG ergibt. Es handelt sich hierbei um eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit. Die Polizei verdrängt im Bereich der Gebäude des Bundestages andere Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Es ist gerade der Sinn von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG, durch die Ausschließlichkeit der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten die ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Organs Bundestages zu fördern und seine Autonomie zu schützen.

§ 7 Absatz 1 enthält eine gesetzliche Definition der Gebäude des Bundestages, die zwei Kategorien umschreibt, von der jeweils nur eine gegeben sein muss, aber mehrere gleichzeitig gegeben sein können.

§ 7 Absatz 1 Nummer 1 definiert den Hauptbestand der Gebäude, die unter den Begriff des Gebäudes des Bundestages fallen. Dies sind die Gebäude, die der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegen, unabhängig von der Eigentumsfrage.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 dient nur der Klarstellung. Die Eigenschaft der Außenfassaden und der Zugänge als Gebäude des Bundestages folgt schon aus der Definition von § 7 Absatz 1 Satz 2.

§ 7 Absatz 1 Nummer 2 erweitert den Bereich der Gebäude des Bundestages im engeren Sinne auf alle Räumlichkeiten, in denen der Bundestag, seine Organe und Gremien, die Bundesversammlung oder der Gemeinsame Ausschuss tagen, ohne dass es sich um ein Gebäude handelt, das der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegt. So können etwa Fachausschüsse an anderen Orten tagen. Die Begriffe Organe und Gremien sind wie bei § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verstehen. Der Begriff Zugang ist dabei weit zu verstehen. Er meint Treppen, Eingangsbereiche und Flure, d.h. insgesamt die Räumlichkeiten, die durchschritten werden müssen, um vom allgemeinen öffentlichen Verkehrsraum zu den Räumen i.S.v. § 7 Absatz 1 Nummer 2 zu gelangen. Tagt etwa ein Ausschuss in einem großen Hotel, erstreckt sich die Polizeigewalt auch auf die Gänge vor den Sitzungsräumen, verdrängt dort aber gemäß § 7 Absatz 3 nicht die Zuständigkeit der zuständigen Exekutivpolizeibehörden für andere Gefahren.

#### **Absatz 2:**

§ 7 Absatz 2 erweitert die örtliche Zuständigkeit der Polizei über die Gebäude des Bundestages hinaus. Im Bereich der Gefahrenabwehr bedeutet dies, dass ein Tätigwerden der Polizei außerhalb des Gebäudes des Bundestages zulässig ist, um eine Gefahr abzuwehren, die im Gebäude des Bundestages droht. So ist die Polizei beispielsweise auch dann örtlich zuständig, wenn sich ein Schütze außerhalb des Gebäudes des Bundestages befindet, der auf den Eingangsbereich oder die Kuppel des Reichstagsgebäudes schießt. Gleiches gilt, wenn etwa Informationserhebungseingriffe außerhalb der Gebäude des Bundestages erforderlich werden, um eine Gefahr in den Gebäuden des Bundestages abzuwehren.

Die räumliche Erweiterung bezieht sich primär auf die Aufgaben i.S.v. § 3 Absatz 1 und Absatz 2, erfasst aber sachlich auch das Handeln bei Gefahr im Verzug (§ 3 Absatz 4). Die Aufgabe nach § 3 Absatz 3 ist schon dem Wortlaut nach auf eine Handlung innerhalb der Gebäude des Bundestages beschränkt, sodass für diese die Erweiterung von § 7 Absatz 2 nicht greifen kann.

Mit § 7 Absatz 2 geht das Gesetz über die Grenzen der verfassungsrechtlich durch Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG zugewiesenen Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten hinaus. Es handelt sich um eine einfachrechtliche Zuweisung, die aus dem Annexgedanken gerechtfertigt ist. Die räumliche Erweiterung liegt nahe, weil auf diese Weise das Schutzziel des Artikels 40 Absatz 2 Satz 1 GG unter den heutigen Bedingungen erreicht wird. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die starke örtliche Beschränkung der Wahrnehmung der Gefahrenabwehr auf das Gebäude des Reichstages unnötige Komplikationen herbeiführt. Führen Polizeibeamte der Polizei beim Deutschen Bundestag Streifengänge um die Gebäude des Bundestages herum durch, befinden sie sich verfassungsrechtlich gesehen außerhalb ihrer räumlichen Zuständigkeit, obwohl sie offensichtlich Kernbereiche ihres sachlichen Aufgabenbereiches, nämlich die Sicherung der Gebäude und der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages, erfüllen.

Wird im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen (§ 4) ein Tätigwerden außerhalb des Gebäudes notwendig und liegt dieses Tätigwerden nahe, wie etwa die Vernehmung einer Person auf dem Friedrich-Ebert-Platz in Berlin, wird auch dieses einbezogen. Das Handeln außerhalb des Territoriums des Gebäudes des Bundestages muss immer dazu dienen, eine Aufgabe gemäß § 3 und § 4 zu erfüllen.

§ 7 Absatz 2 Nummer 1 erweitert den Bereich der Gebäude des Bundestages im engeren Sinne auf alle Orte, die in einem untrennbaren zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit Sitzungen des Deutschen Bundestages, seiner Organe und Gremien stehen, ohne dass es sich um ein Gebäude handelt, das der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegt. Ein untrennbar räumlicher Zusammenhang ist in erster Linie bei Streifengängen rund um die Gebäude des Deutschen Bundestages gegeben. Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit außerhalb der Gebäude und Grundstücke des Deutschen Bundestages in Berlin erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin. Die Begriffe Organe und Gremien sind wie bei § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verstehen.

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 erstreckt sich der Begriff der Gebäude des Bundestages auch auf Orte, an denen die Präsidentin oder der Präsident eine Veranstaltung durchführt. Dies ist immer dann der Fall, wenn diese oder dieser zu einer Veranstaltung einlädt. Ihre oder seine Anwesenheit ist nicht erforderlich. Der Begriff „Gebäude“ ist dabei funktional zu verstehen und verlangt nicht, dass es sich um baulich abgeschlossene, überdachte Räume

handelt, sondern erfasst jede Art von Ort auch unter freiem Himmel. Laden Abgeordnete, die oder der Wehrbeauftragte, eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender oder die Verwaltung des Bundestages allein ein, liegt keine Veranstaltung der Präsidentin oder des Präsidenten im Sinne von Nummer 2 vor.

§ 7 Absatz 2 Satz 3 erweitert den Begriff der Gebäude des Bundestages auf die unmittelbaren Zugänge zu diesen Orten. Auch wenn dies nicht ausdrücklich betont wird, gilt die Erweiterung nur für die Eingänge, die nicht Teil von Gebäuden gemäß § 7 Absatz 1 sind.

Sofern es sich nicht um Zugänge oder Außenfassaden handelt, die der Verwaltung des Bundestages unterliegen, bildet § 7 Absatz 2 Nummer 2 eine Erweiterung des Begriffs des Gebäudes des Bundestages, die Rückwirkung auf die sachliche Zuständigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 hat. Der Begriff Zugang ist dabei weit zu verstehen. Er meint Treppen, Eingangsbereiche und Flure, d.h. insgesamt die Räumlichkeiten, die durchschritten werden müssen, um vom allgemeinen öffentlichen Verkehrsraum zu den Orten i.S.v. § 7 Absatz 2 Nummer 2 zu gelangen.

Die Regelung meint nur die Zugänge, die ohne diese Erweiterung noch nicht erfasst wären. Die Erstreckung der Zuständigkeit der Polizei auch auf diese Bereiche dient der Praktikabilität. Für diese Bereiche gilt in der Regel keine ausschließliche örtliche Zuständigkeit (anderes gilt für die Zugänge und die Außenfassade, die zugleich der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegen). Aus diesem Grunde wird der Annexbereich in einem selbstständigen Satz zusammengefasst und von der örtlichen Zuständigkeit getrennt, auf die sich die Zuständigkeit der Polizei bezieht.

#### **Absatz 3:**

Bei einem Handeln im Bereich von § 7 Absatz 2 handelt es sich um keine ausschließliche örtliche Zuständigkeit mehr, die andere Zuständigkeiten verdrängt. Vielmehr kommt es in diesen Bereich zu einer Überlagerung mit anderen polizeilichen Zuständigkeiten. In diesen Fallgestaltungen bleibt die Aufgabenwahrnehmung der anderen Polizeibehörden unberührt. § 7 Absatz 3 sieht vor, dass die Polizei im Fall des § 7 Absatz 2 Nummer 1 grundsätzlich im Benehmen mit den zuständigen Behörden handelt. Die Pflicht, im Benehmen zu handeln, setzt eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde vor der Aufgabenwahrnehmung voraus. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass möglichst im Einvernehmen mit der anderen Behörde gehandelt wird. Diese Pflicht, das Benehmen herzustellen, gilt gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht, wenn Gefahr im Verzug besteht. In allen anderen Fällen handelt die Polizei im Einvernehmen mit den Behörden.

§ 7 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen Gefahr im Verzug vorliegt und die Behörde nicht verständigt werden kann, sie über die getroffenen Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern nachträglich zu informieren ist.

### **Zu Unterabschnitt 3 – Verhältnis zu anderen Polizeivollzugsbehörden**

#### **Zu § 8 Verhältnis zu anderen Polizeibehörden**

§ 8 regelt das Verhältnis der Polizei zu den Exekutivpolizeibehörden des Bundes und der Länder und anderer Staaten. Die Norm spricht dabei von anderen Polizeibehörden. Dies sind alle Polizeivollzugsbehörden, aber auch solche Behörden, die materiell die Aufgabe der Gefahrenabwehr erfüllen und entsprechende Befugnisse besitzen. Im Einzelnen ist dies dem Organisationsrecht der jeweiligen Verwaltungsträger überwiesen. Zum besseren sprachlichen Verständnis spricht das Gesetz bei § 8, abweichend von der sonstigen Terminologie, ausdrücklich von der Polizei beim Deutschen Bundestag und nicht nur von der „Polizei“, um eine Verwechslungsgefahr mit den Polizeibehörden der anderen Länder oder des Bundes zu vermeiden.

#### **Absatz 1:**

§ 8 Absatz 1 normiert, dass Amtshandlungen Bediensteter anderer Polizeibehörden in den Gebäuden des Bundestages aufgrund der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Norm verdeutlicht durch ihre Formulierung „Wirkung in Gebäuden des Bundestages“, dass die Ausschließlichkeit schon greift, wenn die Handlung der Bediensteten der anderen Polizeibehörden ihre Wirkungen im Gebäude des Bundestages entfalten. Nicht erforderlich ist, dass die Beamtinnen oder Beamten der anderen Polizeibehörden dafür den Deutschen Bundestag betreten. Danach sind etwa Abhörmaßnahmen oder optische

Überwachungsmaßnahmen fremder Polizeibehörden unzulässig, die Personen oder Sachverhalte innerhalb der Gebäude des Bundestages betreffen.

Fremde Polizeibehörden dürfen ihre Aufgaben innerhalb der Gebäude des Bundestages nach Satz 2 nur auf Anforderung oder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages (Nummer 1) oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den durch Verwaltungsabkommen durch eine Behörde des Bundes oder des Landes mit der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages geregelten Fällen (Nummer 2) wahrnehmen. Nach § 1 Absatz 6 kann die Befugnis zur Herstellung des Einvernehmens auch delegiert werden.

Der Terminus „ausnahmsweise“ verdeutlicht, dass das Gesetz davon ausgeht, dass die Wahrnehmung von Polizeigewalt durch andere Polizeibehörden im Gebäude des Bundestages ein Ausnahmefall bleiben soll. Gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten die Maßnahmen der Beamtinnen und Beamten anderer Polizeibehörden als Maßnahme der Polizei beim Deutschen Bundestag mit der Folge, dass die Rechtsgrundlage und der Rechtsschutz sich so beurteilen, wie wenn diese gehandelt hätte. Bedienstete fremder Polizeibehörden unterliegen gemäß Satz 4 Halbsatz 2 bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 2 den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er kann sowohl inhaltliche Vorgaben machen als auch die Tätigkeit jederzeit beenden. An der dienstrechtlichen Einordnung der Beamtinnen und Beamten in das Recht ihres Dienstherrn ändert sich dadurch nichts. Die Wahrnehmung der Amtshandlungen durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder soll stets in enger Abstimmung mit der Polizei beim Deutschen Bundestag erfolgen.

Die Fragen im Innenverhältnis sowohl zur eigenen Körperschaft als auch zur Bundesrepublik Deutschland sowie Kostenfragen richten sich nach der jeweiligen Anfrage.

§ 8 regelt nicht das Tätigwerden anderer Exekutivbehörden in den Gebäuden des Bundestages, die zwar polizeiähnliche Vollzugskompetenzen haben, aber nicht als Polizeikräfte einzuordnen sind, wie insbesondere das Tätigwerden der Nachrichtendienste oder des Zoll, sofern sie keine Gefahrenabwehr wahrnehmen, der Streitkräfte oder der Staatsanwaltschaften. Möchten diese Behörden in den Gebäuden des Bundestages i.S.v. § 7 Absatz 1 tätig werden, benötigen sie wegen Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG stets die Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **Absatz 2:**

§ 8 Absatz 2 normiert sachlich die Zuständigkeit im Fall der Gefahr im Verzug. § 8 Absatz 2 differenziert nicht, ob die anderen Polizeibehörden eigene Aufgaben wahrnehmen oder Aufgaben der Polizei beim Deutschen Bundestag. Sie gestattet in beiden Fällen ein Tätigwerden ohne Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten, solange und soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag die Maßnahmen nicht selbst treffen kann. Innerhalb des Gebäudes des Reichstages gemäß § 7 Absatz 1 dürfte diese Fallkonstellation eher theoretischer Natur sein, praktische Fallgestaltungen sind aber vor allem in den Gebäuden gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 denkbar.

Das Handeln fremder Behörden ohne Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten besitzt einen absoluten Ausnahmecharakter. Aus diesem Grund werden gesteigerte Anforderungen an die Gefahr im Verzug gestellt: Es muss sich um eine „erhebliche, nicht anders abwehrbare“ Gefahr handeln. Die Ausschließlichkeit der Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten darf nur in klaren und eindeutigen Fällen in Frage gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag selbst nicht rechtzeitig handeln kann. Kann die Polizei handeln, liegen die Voraussetzungen von § 8 Absatz 2 nicht vor. Ist die Polizei beim Deutschen Bundestag anwesend und verfügt sie nicht über die möglichen Mittel, ist zunächst der Weg über § 8 Absatz 1 zu beschreiten und bei anderen Polizeibehörden anzufragen.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ist bei einem Handeln einer anderen Polizeibehörde aus Gefahr im Verzug unmittelbar und so schnell wie möglich die Präsidentin oder der Präsident zu unterrichten. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Unterrichtung zu einem Zeitpunkt stattfindet, indem die Gefahrenabwehrhandlung noch nicht beendet ist. Dies soll sicherstellen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Maßnahme soweit möglich durch die Polizei beim Deutschen Bundestag in eigener Zuständigkeit durchführen lassen kann. Sollte die Polizei, die bei Gefahr im Verzug die Gefahrenabwehr begonnen hat, nun im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten weiter handeln, liegt ein Fall von § 8 Absatz 1 vor.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 handelt die fremde Polizeibehörde nach dem Recht der Polizei beim Deutschen Bundestag. Nehmen beispielsweise Polizeivollzugsbeamtinnen oder

Polizeivollzugsbeamte der Berliner Landespolizei Aufgaben auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 wahr, sind sie an das Bundestagspolizeigesetz gebunden. Dies entspricht der parallelen Rechtslage des Landes Berlin (§8 Absatz 2 ASOG).

**Absatz 3:**

§ 8 Absatz 3 stellt klar, dass eine Nacheile in die Gebäude des Bundestages nicht zulässig ist.

**Absatz 4:**

§ 8 Absatz 4 regelt den unmittelbaren Personenschutz. Danach können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder der Länder Maßnahmen des unmittelbaren Personenschutzes für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes ergreifen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung soll vorab erteilt werden. In Ausnahmefällen kommt auch eine nachträgliche Genehmigung in Betracht. Die Zustimmung kann für den Einzelfall oder generell durch Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsvereinbarungen erteilt werden. Nach § 1 Absatz 6 kann die Befugnis zur Abgabe des Einverständnisses im weiteren Sinne bzw. zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auch delegiert werden. Die Initiative für den Personenschutz kann sowohl vom Bundeskriminalamt oder den Landeskriminalämtern als auch von der Polizei beim Deutschen Bundestag ausgehen. In besonders festzulegenden Fällen können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder Länder auch Maßnahmen des Personenschutzes für Gäste von Verfassungsorganen aus anderen Staaten ergreifen. Ausländische Sicherheitskräfte können Gäste von Verfassungsorganen oder Regierungen aus anderen Staaten begleiten, dürfen in den Gebäuden des Deutschen Bundestages jedoch keine eigenen Maßnahmen durchführen. Sämtliche Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Polizei beim Deutschen Bundestag. Es ist außerdem üblich, Personen anderer Behörden oder Stellen anderer Staaten, die mit dem persönlichen Schutz von Funktionsträgern beauftragt sind, Zutritt nur ohne Waffen zu gewähren. Einzelheiten werden durch die Polizei beim Deutschen Bundestag festgelegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann jederzeit die Beendigung der Maßnahmen verlangen.

**Absatz 5:**

§ 8 Absatz 5 stellt klar, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag auch andere Polizeivollzugsbehörden des Bundes oder der Länder unterstützen kann.

**Absatz 6:**

Trotz der Erweiterung der räumlichen Zuständigkeit in § 7 Absatz 2 ist der Einsatzort der Polizei weitgehend auf die Gebäude des Bundestages beschränkt. Informationen über Gefahren im Deutschen Bundestag können allerdings auch außerhalb dieses räumlichen Gebietes kursieren. Absatz 6 soll sicherstellen, dass die Polizei beim Deutschen Bundestages alle Informationen erhält, die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Regelung liegt im Sinne der verfassungsrechtlichen Zuordnung der Polizeigewalt zur Präsidentin oder dem Präsidenten.

**Zu Abschnitt 2 – Befugnisse****Zu Unterabschnitt 1 – Grundlagen der Befugnisse****Zu § 9 Allgemeine Befugnisse**

§ 9 normiert die Befugnisse im präventiven Bereich. Die Norm regelt die sogenannte polizeiliche Generalklausel, die ergänzt wird, um Sicherungsmaßnahmen für das Gebäude des Bundestages und das Hausrecht durchzusetzen. Sofern die Ordnungsgewalt gemäß § 69 eingreift, ist diese Regelung spezieller. Ebenfalls spezieller sind die Regelungen zu den Sicherungsmaßnahmen nach § 70 bis § 72. Hinsichtlich § 69 bis § 72 gilt daher der Grundsatz, dass das speziellere Gesetz dem allgemeineren Gesetz vorgeht. Die Befugnisse nach § 68 sind demgegenüber nicht spezieller zu § 9, da § 9 die präventiven Befugnisse meint und § 68 die repressiven Befugnisse.

**Absatz 1:**

§ 9 Absatz 1 Variante 1 regelt die sogenannte Generalklausel mit der Polizei als Berechtigte. Im Gegensatz zur Aufgabenbeschreibung (§ 3) findet sich bei der Befugnisnorm keine Beschränkung auf die Abwehr von Gefahren in den Gebäuden des Bundestages, da die Wahrnehmung einer Befugnis das Vorliegen einer Zuständigkeit voraussetzt. Nimmt die Polizei beim Deutschen Bundestages ausnahmsweise aufgrund einer Gefahr im Verzug auch

die Abwehr von Gefahren wahr, die nicht im eigentlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei beim Deutschen Bundestag liegen (§ 3 Absatz 4), kann sie sich hinsichtlich der Befugnis auf § 9 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 stützen. Gleiches gilt, sofern sie Gefahrenabwehrhandlungen für Gefahren in Gebäuden des Bundestages außerhalb des Gebäudes des Bundestages wahrnimmt.

§ 9 Absatz 1 Variante 2 vermittelt eine eigenständige Befugnis für die Sicherung der Gebäude des Bundestages gemäß § 3 Absatz 2, die vom Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unabhängig ist. Dies erscheint sachlich gerechtfertigt, da der Schutz des Gebäudes des Bundestages für die ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Parlaments von besonderer Bedeutung ist und es daher sachgerecht erscheint, die Befugnis auch für Sachlagen anzunehmen, die im Vorfeld der konkreten Gefahr angesiedelt sind. Die allgemeine Befugnis nach § 9 Absatz 1 Variante 2 dürfte in der Praxis selten relevant werden, da das Gesetz die Sicherungsmaßnahmen für das Gebäude noch einmal speziell in Abschnitt 9 mit § 70 und § 72 normiert und dort die wichtigsten Gruppen für die Sicherungsmaßnahmen aufgeführt sind, die als speziellere Regelungen § 9 Absatz 1 Variante 2 vorgehen.

§ 9 Absatz 1 Variante 3 vermittelt der Polizei die Befugnis, das Hausrecht auf der Grundlage des Polizeigesetzes durchzusetzen. Da nicht zwingend bei einer Verletzung des Hausrechts zugleich eine polizeiliche Gefahr vorliegt, vermittelt § 9 Absatz 1 Variante 3 daher eine Eingriffsbefugnis, die unabhängig von dem Vorliegen einer konkreten Gefahr ist. Verwaltungsakte, die auf der Basis von § 9 Absatz 1 Variante 3 erlassen werden, können mit den Mitteln des Polizeirechts, d.h. insbesondere im unmittelbaren Zwang, vollstreckt werden (§ 62). Diese Befugnis besteht parallel zu den Befugnissen nach dem VwVG, nach dem die Polizei auch in Ausübung des Hausrechts erlassene nicht-polizeiliche Verwaltungsakte vollstrecken kann.

Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der in § 3 genannten Aufgaben und Verwendungen. Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Eine erhebliche Gefahr ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte, Bestand des Staates oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine dringende Gefahr ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte, Bestand des Staates oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

#### **Absatz 2:**

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die Zuweisung von Befugnissen durch das Polizeigesetz andere Befugnisse nicht verdrängt.

#### **Absatz 3:**

§ 9 Absatz 3 verweist auf die Regelung von § 62 des Bundeskriminalamtgesetzes, die den Kontakt zu bestimmten Berufsgruppen schützt.

Nach der entsprechend anwendbaren Norm sind Maßnahmen der Polizei, die sich auf Befugnisse des Abschnitts 2 stützen und die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten, unzulässig, sofern diese voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Erkenntnisse, die entgegen dieses Schutzes erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die § 62 Absatz 1 Sätze 1 bis 6 BKAG nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

Sonstige Personen dürfen unter den in § 52 bis § 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen die Auskunft verweigern. Davon gibt es eine Ausnahme und zwar, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die unter diesen Gründen erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Diese Ausnahme greift aber nicht bei einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannten Person. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt dies nur, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

Diese Regelungen gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften. Sie gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

### **Zu § 10 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Polizei ist an die allgemeinen polizeilichen Grundsätze wie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, rechtmäßiger Ermessensausübung, Maßnahmen gegen Verantwortliche, Zulässigkeit der unmittelbaren Maßnahme sowie Inanspruchnahme von Nicht-Verantwortlichen unter engen Voraussetzungen gebunden. Hier gelten keine Besonderheiten im Vergleich zu allgemeinen Exekutivpolizeibehörden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt unmittelbar aufgrund des Verfassungsrechts auch für polizeiliches Handeln. Er ist aber im Polizeirecht entstanden, deswegen ist eine separate Normierung im Polizeirecht üblich, da auf diese Weise das Alter dieses Prinzips im Polizeirecht verdeutlicht wird. Er bildet eine Grundnorm jedes polizeilichen Einschreitens.

### **Zu § 11 Ermessen, Wahl der Mittel**

Die Grundsätze der Ermessensausübung gelten in gleicher Weise wie im Gesetz über die Bundespolizei. Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Die Einräumung von Ermessen ist zur Gefahrenabwehr als Regelfall unumgänglich, weil man nur so den Einzelfallgestaltungen und der Vielfältigkeit der Situationen in der Gefahrenabwehr gerecht werden kann. Im Falle gesetzlichen Einräumens eines Ermessens greift die allgemeine Vorschrift des § 40 VwVfG und § 114 VwGO für die Fragen der Fehlerlehre.

Für die Inanspruchnahme von Befugnissen gilt somit, wie auch sonst bei vorbeugendem Tätigwerden der Polizei, das Opportunitätsprinzip.

Absatz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass mehrere Mittel zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer Gefahr in Betracht kommen. Es handelt sich um eine schon lange bestehende Norm im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. VI/ 2886, S. 27). Nach Satz 1 ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, alle möglichen Mittel zu benennen, die zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr eingesetzt werden können. Es genügt vielmehr, dass ein Mittel bestimmt wird. Der betroffenen Person bleibt es überlassen, notfalls andere Mittel vorzuschlagen.

### **Zu § 12 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

Die Grundsätze der Verantwortlichkeit gelten in gleicher Weise wie im Gesetz über die Bundespolizei. Die Regelungen zur Verantwortlichkeit entsprechen altem Bestand (vgl. BT-Drs. VI/2886, S. 27). § 12 Absatz 1 regelt den Fall, dass eine Störung oder eine Gefahr durch eine Person verursacht worden ist. Danach sind in diesem Fall Maßnahmen gegen die Person zu richten, die die Störung oder die Gefahr verursacht hat. § 12 regelt den Fall der sogenannten Verhaltensverantwortlichkeit, in alter Terminologie des Verhaltensstörers. Die Norm gehört zum unbestrittenen polizeirechtlichen Normenbestand und entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Als Verursacher ist die Person anzusehen, die die Störung oder Gefahr unmittelbar herbeigeführt hat. Ob die Person ein Verschulden trifft, ist ohne Bedeutung. Die Wahl zwischen verschiedenen möglichen Adressaten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebend ist dabei, wie der polizeiliche Zweck am besten erreicht werden kann, wobei die Grundsätze des § 10 besonders beachtet werden müssen.

**Zu § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen**

§ 13 normiert die Zustandsverantwortlichkeit und entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Die Regelung zur Verantwortlichkeit ermöglicht, dass Maßnahmen der Polizei auch wegen des Zustandes einer Sache oder des Verhaltens eines Tieres angewandt werden können. Die Norm regelt den Fall, dass eine Sache als solche stört; stört eine Person, indem sie sich der Sache bedient, so ist § 12 anzuwenden. Geht eine Störung oder Gefahr von einer Sache aus, so sind nach Absatz 1 Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Dieser ist in aller Regel am ehesten in der Lage, durch Einwirken auf die Sache die davon ausgehende Störung zu beseitigen oder eine entsprechende Gefahr abzuwehren.

**Zu § 14 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme**

Es ist denkbar, dass Personen, gegen die nach § 12 oder § 13 Maßnahmen gerichtet werden müssten, nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig erreichbar sind. Maßnahmen nach den genannten Vorschriften können in diesen Fällen nicht getroffen werden, weil der Adressat fehlt. Es ist auch denkbar, dass Verfügungen gegen die Verantwortlichen nicht zweckmäßig sind, etwa, weil feststeht, dass diese ihnen nicht nachkommen können (zum Beispiel wegen fehlender Mittel) oder wollen, oder die Maßnahme nicht rechtzeitig durchgesetzt werden könnte. § 14 ermöglicht, dass die Polizei in solchen Fällen Störungen selbst beseitigen oder Gefahren selbst abwehren kann. Die Norm ist schon lange im Bundespolizeirecht enthalten (vgl. BT-Drs. VI/2886, S. 28). § 14 verlangt nicht, dass die Polizei ausschließlich mit eigenen Kräften und Einrichtungen tätig wird. Diese handelt auch dann selbst, wenn sie sich der Hilfe anderer bedient, zum Beispiel ein privates Unternehmen mit der Beseitigung einer Störung beauftragt. Ein solches Verfahren ändert nichts daran, dass die Polizei hoheitlich tätig wird und dass die Beziehungen zum Störer hoheitlich bleiben. Die Beziehungen zwischen der Polizei und dem Beauftragten werden hier von nicht berührt.

Nach § 14 Absatz 2 können die Kosten für die Maßnahmen der verantwortlichen Person auferlegt werden.

**Zu § 15 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

Die Norm regelt die sogenannte Inanspruchnahme des Nichtverantwortlichen oder „Nichtstörers“ entsprechend der gegenwärtigen Praxis. Die Regelung bildet eine althergebrachte Regelung im Bundespolizeirecht ab (vgl. BT-Drs. VI/2886, S. 28). § 15 ermöglicht, dass erhebliche Störungen auch dann beseitigt und erhebliche Gefahren abgewehrt werden können, wenn Maßnahmen der Polizei nach den § 12 oder § 13 nicht möglich oder nicht ausreichend sind. Die Polizei kann in diesen Fällen auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei nicht um eine privatrechtliche Beauftragung einer dritten Person, wie sie bei einem Vorgehen nach § 14 möglich ist; die dritte Person wird vielmehr hoheitlich zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen veranlasst. Dieser Ausweg kann nur dann in Betracht kommen, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung der Störung bestehen. § 15 gestattet diese Maßnahme deshalb nur, wenn die in der Norm niedergelegten engen Voraussetzungen vorliegen.

**Zu Unterabschnitt 2 – Standardmaßnahmen**

Die Standardmaßnahmen bilden die klassischen polizeilichen Exekutivmittel der Polizeibehörden. Abweichend vom Aufbau des Gesetzes über die Bundespolizei werden die Befugnis zur Auskunft, Identitätsfeststellung und erkennungsdienstlichen Behandlung im Abschnitt der Standardmaßnahmen und nicht im Abschnitt zur Datenerhebung aufgenommen, da es sich erstens um klassische Befugnisse handelt und zweitens diese für die Polizei praktisch besonders bedeutsam sind.

**Zu § 16 Befragung und Auskunftspflicht**

§ 16 ist weitgehend § 41 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) (BKAG) nachgebildet. Die Norm entspricht polizeirechtlichem Standard. Die Auskunftspflicht wird auch in der gegenwärtigen Praxis gewährt.

§ 16 begründet eine Befugnis im präventiv-polizeilichen Bereich. Eine Aussagepflicht vor der Polizei im repräsentativen Bereich, insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung, wird damit nicht begründet.

**Absatz 1:**

§ 16 Absatz 1 Satz 1 enthält eine Befugnis der Polizei zur Befragung von Personen nach ihren Wahrnehmungen bei einer Gefahrenlage oder nach sonstigen Informationen, die für die Bewältigung der Aufgaben der Polizei sachdienlich sind. Bei den durch die Befragung erlangten Informationen kann es sich sowohl um Sachinformationen als auch um personenbezogene Informationen handeln. Soweit durch die Befragung personenbezogene Daten erhoben werden, bildet die Befragung einer Person bereits eine Datenerhebungsmaßnahme der Polizei. Sie ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Polizei obliegenden Aufgabe machen kann. Voraussetzung ist damit, dass Tatsachen den Schluss zulassen, dass die Person Kenntnis über einen Sachverhalt oder über Personen hat, die für die Polizei zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Das Merkmal der Aufgabenerfüllung setzt voraus, dass die Befragung sachverhalts- und anlassbezogen erfolgt und der Gewinnung von Erkenntnissen, insbesondere der Aufklärung des Sachverhalts, einer bestimmten, dem Aufgabenbereich der Polizei unterfallenden Angelegenheit dient. Eine ungezielte Befragung ohne konkreten Anlass oder eine allgemeine Ausforschung ist nach der Vorschrift nicht zulässig.

Das Fragerecht der Polizei ist nicht auf die Verantwortlichen (§ 12, § 13) und „Nicht-Störer“ (§ 15) beschränkt. Befragt werden können vielmehr auch andere Personen, sofern nach Auffassung der Polizei die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe der Polizei machen können.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 kann die betroffene Person für die Dauer der Befragung angehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 GG, sondern nur um eine kurzfristige Freiheitsbeschränkung. Die betroffene Person kann auf Grund dieser Vorschrift nicht gegen seinen Willen festgehalten werden, selbst wenn eine Auskunftspflicht nach Absatz 2 besteht. In diesen Fällen kann allerdings eine Vorladung der betroffenen Person nach § 19 in Betracht kommen.

Sofern es für den Sinn der Befragung erforderlich ist, können nach Satz 3 die Ausweispapiere vorzulegen sein. Der Begriff ist weit zu verstehen und meint alle amtlichen Identifikationspapiere.

**Absatz 2:**

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 hat die betroffene Person ihre Personalien anzugeben, insbesondere um spätere Rückfragen der Polizei zu ermöglichen, sofern sich dies zur Aufgabenerfüllung der Polizei im konkreten Fall als erforderlich erweisen sollte. Verweigert die befragte Person die Angabe der Personalien, verhält sie sich ordnungswidrig nach § 111 OWiG.

Eine Auskunftspflicht zur Sache besteht nach § 16 Absatz 2 Satz 2 nur für die Personen, die zur Abwehr der Gefahr in Anspruch genommen werden können. Dies sind die sogenannten Verhaltens- und Zustandsstörer (§ 12, § 13) sowie in Fällen des polizeilichen Notstandes die in § 15 genannten Personen. Die Bezugnahme auf § 12 und § 13 verdeutlicht, dass eine Auskunftspflicht insoweit nur beim Vorliegen einer konkreten Gefahr besteht. Andere Personen sind nur auskunftspflichtig, wenn sie auf Grund besonderer gesetzlicher Normen verpflichtet sind, zur Beseitigung der Gefahrenlage beizutragen (etwa aufgrund des Tatbestands der Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (StGB) oder unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB)). Das Fragerecht der Polizei gemäß Absatz 1 und die Antwortpflicht nach Absatz 2 sind daher nicht kongruent.

**Absatz 3:**

Das polizeiliche Auskunftsrecht ist durch die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Außerdem sind gemäß § 16 Absatz 3 die Regeln § 52 bis § 55 StPO entsprechend anwendbar. Diese Privilegierung muss nach den Grundsätzen der Güterabwägung jedoch zurücktreten, wenn die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Satz 2). Entfällt danach die Berechtigung zur Auskunftsverweigerung, unterliegt die so erlangte Auskunft gemäß Satz 4 der nach Satz 2 begründeten Zweckbindung. Damit wird sichergestellt, dass die Auskunft nur zum Zweck der Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person verwendet werden kann. Eine Verwendung zu repressiven Zwecken, etwa zur Strafverfolgung, ist unzulässig.

**Zu Absatz4:**

Gemäß § 16 Absatz 4 ist § 136a StPO entsprechend anwendbar. Der Hinweis verdeutlicht, dass auch im außerstrafprozessualen Bereich Vernehmungsmethoden verboten sind, die einen Verstoß gegen die Würde des Menschen darstellen. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung einer bestehenden Auskunftspflicht kommt nur Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (VwVG), in Betracht. Unmittelbarer Zwang (§ 12 VwVG) zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

**Zu § 17 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

Die Norm entspricht anerkannten polizeilichen Standardbefugnissen und weitgehend der gegenwärtigen Praxis.

Die Befugnis gibt der Polizei die Möglichkeit, die Identität von Personen festzustellen. Die Berechtigung nach Nummer 1 greift, sobald sich eine Person im Gebäude des Bundestages befindet. Die Norm entspricht polizeirechtlichem Standard (vgl. etwa BT-Drs. 12/7562). Die Möglichkeit, die Personalien einer Person zur Klärung ihrer Identität festzustellen, ist vielfach Voraussetzung dafür, dass überhaupt behördliche Maßnahmen getroffen werden können. Die Identitätsfeststellung hat entweder den Zweck, die Personalien einer unbekannt Person festzustellen, oder zu prüfen, ob eine Person mit einer gesuchten Person identisch ist.

**Absatz 1:**

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 ist die Polizei berechtigt, die Identität jeder Person festzustellen, die sich innerhalb der Gebäude des Bundestages aufhält. Weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Dies entspricht der besonderen Bedeutung des Parlamentsgebäudes. Die Norm ist, wie alle Maßnahmen, durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt. Befindet sich jemand im Eingangsbereich oder unmittelbar vor dem Gebäude (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 ) und möchte er sich lieber entfernen, als seine Identität feststellen zu lassen, entfallen die Voraussetzungen nach Nummer 1. Eine Identitätsfeststellung ist dann aber gegebenenfalls aufgrund der alternativen Voraussetzungen noch möglich.

Nummer 2 setzt eine konkrete Gefahr im Sinne von § 9 Absatz 1 Variante 1 voraus.

Nummer 3 soll ermöglichen, dass die Polizei in den Fällen, in denen ihr Einschreiten zum Schutz privater Rechte nach § 3 Absatz 5 geboten ist, auch die Informationen erheben kann, die zu dieser Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

**Absatz 2:**

§ 17 Absatz 2 orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Zu den zulässigen Mitteln der Feststellung der Identität gehört es auch, erforderliche Erkundigungen über eine Person einzuziehen. Die Vorschriften bezeichnen die verschiedenen Mittel, die zu diesen Zwecken zulässig sind, und zählen die wichtigsten beispielhaft auf. Das Anhalterecht und das Recht, die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere zur Prüfung zu verlangen, werden ergänzt um die Verpflichtung zur Aushändigung der Dokumente. Dies erleichtert die Identitätsfeststellung. Die Feststellung der Identität ist auf vielerlei Weise möglich. Die erkennungsdienstliche Behandlung als letztes Mittel der Identitätsfeststellung ist in § 18 gesondert geregelt.

Die Verbringung zur Dienststelle ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Soweit die betroffene Person festgehalten werden darf, ist nach Satz 5 auch die Durchsuchung der Person sowie der von ihr mitgeführten Sachen zum Auffinden von Ausweispapieren zulässig. Durchsuchungen, die anderen Zwecken dienen, sind danach nicht zulässig. Für sie müssen die Voraussetzungen der §§ 22, 23 vorliegen.

§ 17 Absatz 3 orientiert sich ebenfalls an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Bei den in dieser Vorschrift genannten Urkunden handelt es sich nicht um die bereits in Absatz 3 genannten Ausweispapiere, sondern um bestimmte Berechtigungsscheine für die Ausübung besonders geregelter Tätigkeiten (zum Beispiel Waffenschein, Reisegewerbekarte, Führerschein), um Bescheinigungen (zum Beispiel Fahrzeugschein), Nachweise oder um sonstige Urkunden. Die einschlägigen Gesetze sehen zwar durchweg vor, dass die Papiere nur zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen sind. Die Vorschrift stellt dennoch klar, dass die Polizei eine solche zuständige Stelle ist.

### Zu § 18 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Norm ist § 52 BKAG nachgebildet und entspricht der gegenwärtigen Praxis. Die Norm gibt der Polizei die Möglichkeit, Personen, deren Identität sie feststellen darf, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn sie sich nicht ausweisen können.

#### Absatz 1:

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 lässt erkennungsdienstliche Maßnahmen als „Ultima Ratio“ der Identitätsfeststellung (§ 17) zu, wenn die Identität der betroffenen Person ohne erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Andere bestehende Möglichkeiten, soweit sie nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind, müssen daher ausgeschöpft werden.

Absatz 1 Nummer 2 enthält in Ergänzung zu Nummer 1 die ebenfalls der Gefahrenabwehr dienende Ermächtigungsgrundlage für erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten, deren Verfolgung dem Polizeivollzug nach § 4 zugewiesen ist. Sie wiederholt insoweit Nummer 1 und dient nur der Klarstellung, dass die Kompetenz aus Nummer 1 nicht im Wege einer engen Auslegung des Gefahrbegriffs eingeschränkt werden soll. Anknüpfungspunkt der Maßnahme ist der Verdacht, dass die betroffene Person bereits eine solche Straftat begangen hat und eine Wiederbegehung konkret möglich ist.

Nach Maßgabe des § 19 kann die betroffene Person zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgeladen werden.

#### Absatz 2:

§ 18 Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift begründet in Anlehnung an § 163c Absatz 4 StPO die Verpflichtung der Behörde, von Amts wegen nach erfolgter Identitätsfeststellung die angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist aus den Gründen des Absatzes 1 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen (zum Beispiel an das Bundeskriminalamt) übermittelt worden, so sind diese nach Satz 2 über die erforderliche Vernichtung zu unterrichten.

#### Absatz 3:

§ 18 Absatz 3 zählt die erkennungsdienstlichen Maßnahmen in nicht abschließender Form auf. Die Anwendung neuer Methoden ist daher zulässig, sofern diese ihrer Natur nach keinen stärkeren Eingriff als die genannten bewirken.

### Zu § 19 Vorladung

Die Norm ermöglicht es, Personen auf der Dienststelle erscheinen zu lassen. Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis und dem § 44 BKAG. Die Norm entspricht polizeirechtlichem Standard. Die Vorschrift ergänzt § 16 und § 17.

#### Absatz 1:

Nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 kann eine Person vorgeladen werden, wenn entweder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die vorzuladende Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Polizei obliegenden Aufgabe machen kann. Es müssen daher, um eine Vorladung aussprechen zu können, die Voraussetzungen des § 16 vorliegen.

Nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 gilt sachlich das Gleiche, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des § 17 gegeben sein.

Für beide Nummern ist der Grundsatz der Erforderlichkeit ausdrücklich zur Klarstellung noch einmal erwähnt.

#### Absatz 2:

§ 19 Absatz 2 dient den Interessen der betroffenen Person. Es handelt sich allerdings nur um eine Sollvorschrift, weil das öffentliche Interesse Abweichungen erforderlich machen kann, so zum Beispiel in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1. Bei der Art und Weise, insbesondere bei der Zeitbestimmung der Vorladung, soll auf die Interessen der betroffenen Person Rücksicht genommen werden, wie Satz 2 ausdrücklich festschreibt.

**Absatz 3:**

Gemäß § 19 Absatz 3 kann die Vorladung unter den dort genannten Voraussetzungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, in den anderen Fallgestaltungen dagegen nicht.

Nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 soll die zwangsweise Durchsetzung zulässig sein, wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für ein wesentliches Rechtsgut (Leib, Leben oder Freiheit einer Person) erforderlich sind. In diesen Fällen besteht nach § 16 Absatz 3 Satz 2 selbst bei Vorliegen eines Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechtes eine Pflicht der betroffenen Person zur Aussage.

§ 19 Absatz 3 Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen sachgerecht nur auf der Dienststelle durchgeführt werden können. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung der Vorladung kommt in erster Linie die Vorführung als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 12 VwVG in Betracht. Es kann jedoch auch Zwangsgeld (§ 11 VwVG) verhängt werden, um die betroffene Person zur Befolgung der Vorladung anzuhalten. Für die Erzwingung der Aussage kommt allerdings nur ein Zwangsgeld in Frage. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. Vernehmungsmethoden der in § 136a StPO genannten Art sind verboten. Dies stellt bereits § 16 Absatz 4 ausdrücklich klar.

**Absatz 4:**

Die Entschädigungsregelung entspricht den in den meisten Ländern geltenden Regelungen.

**Zu § 20 Gefährderansprache**

Die Polizei beim Deutschen Bundestag führt bereits seit einigen Jahren im besonderen Einzelfall Gespräche mit Personen durch, die einen Zugang zu den Liegenschaften des Bundestages beantragt haben. Diese Gespräche werden auf der Grundlage bekannt gewordener Tatsachen geführt, die die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Durch diese Gespräche soll die betroffene Person frühzeitig erkennen, dass der Polizei entsprechende Tatsachen bekannt sind und die Polizei sich darauf vorbereitet, eine Störung bzw. einen Schaden zu verhindern. Bislang werden diese Maßnahmen, soweit sie mit einem Eingriff in geschützte Rechtsgüter der betroffenen Person verbunden sind, auf die polizeiliche Generalklausel (der Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst) gestützt.

Mit dieser Vorschrift wird nunmehr eine gesetzliche Regelung zur Gefährderansprache und zum Gefährderanschreiben zum Zweck der Vorbeugung der Verwirklichung von Gefahren und Verhütung von Straftaten eingeführt. Durch Gefährderansprache und Gefährderanschreiben kann die Polizei einzelfallbezogen an eine Person appellieren, sich gesetzestreu zu verhalten. Durch Aufzeigen der geltenden Rechtslage kann der Person vor Augen geführt werden, dass die Polizei vorbereitet ist und Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten, nicht geduldet werden. Zweck der Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder eine abschreckende Wirkung zu erzielen, um sie von der Begehung der prognostizierten Tat abzuhalten.

Die Gefährderansprache und das Gefährderanschreiben wurden bereits in verschiedenen Landespolizeigesetzen als Standardmaßnahme aufgenommen (§ 18b ASOG, § 12a NPOG, § 29 BWPoIG), nachdem sie zuvor auf die jeweilige Generalklausel gestützt wurden und sie sich als Maßnahme derart bewährt haben, dass es für notwendig erachtet wurde, Voraussetzungen und Rechtsfolge aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu normieren.

Die Vorschrift enthält zudem die sog. Gefährdetenansprache (wie auch § 29 BWPoIG). Diese Maßnahme richtet sich im Gegensatz zur Gefährderansprache an die Person, die Opfer einer drohenden Straftat werden könnte. Dabei ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr nicht erforderlich, umso wichtiger ist hingegen eine umfassend tatsächengestützte und –abgesicherte Prognose des weiteren Geschehensablaufs und eine sich daraus ableitende Zurechnung dieser Entwicklung zu einer bestimmten Person. So soll der Eintritt eines möglichen Schadens verhindert werden.

**Absatz 1:**

In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Eingriffsvoraussetzungen sowie der Inhalt einer Gefährderansprache oder eines Gefährderanschreibens geregelt. Die betroffene Person wird informiert, welche Tatsachen aus der Vergangenheit als Grundlage für die polizeiliche Prognose einer bevorstehenden Störung herangezogen werden, wie sich

die Rechtslage darstellt und welche Maßnahmen die Polizei ergreifen wird, um die Störung zu unterbinden und gegebenenfalls zu verfolgen. Die Eingriffsschwellen sind so aufgestellt, dass bereits im Vorfeld von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Gefährderansprachen oder Gefährderanschreiben als typischerweise erste und eingriffsschwächste Maßnahme durchgeführt werden können.

Eine Gefährderansprache, mit der infolge des damit verbundenen Abschreckungseffekts auf die Entschließungsfreiheit der betroffenen Person eingewirkt werden soll, kann insbesondere einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (z. B. bei Jugendlichen), das Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG oder das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG darstellen. Darüber hinaus kann auch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG vorliegen, wenn eine Gefährderansprache vor Dritten durchgeführt wird. Diese verfassungsmäßig geschützten Rechte können jedoch durch ein formelles Gesetz, wie in der vorliegenden Regelung, eingeschränkt werden.

Bloße Belehrungen oder einfache Hinweise, die mit keinem Grundrechtseingriff verbunden sind, können auf die Befugnisgeneralklausel des § 9 gestützt werden.

Absatz 1 Satz 2 berechtigt die Polizei, die betroffene Person anzusprechen oder sie anzuschreiben.

Die Gefährderansprache soll nach Satz 3 außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen, um eine etwaige soziale „Prangerwirkung“ der Gefährderansprache auszuschließen. Die Gefährderansprache in unmittelbarer Gegenwart von Dritten stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person dar. Er ist nur gerechtfertigt, wenn andernfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, Dritte gezielt in Schutzmaßnahmen einzubeziehen, etwa mit der Intention, auf die betroffene Person einzuwirken.

Nach Satz 4 kann die Polizei die betroffene Person zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme anhalten und ihre Identität feststellen. Die Regelung ist unerlässlich, um es der Polizei im Einzelfall zu ermöglichen, Kontakt zu der betroffenen Person aufzunehmen und eine Gefährderansprache vor Ort abschließen zu können.

#### **Absatz 2:**

§ 20 Absatz 2 Satz 1 trägt den Rechten der erziehungsberechtigten Personen sowie dem Schutz Minderjähriger Rechnung. Minderjährigen gegenüber darf eine Gefährderansprache nur im Beisein einer erziehungsberechtigten Person erfolgen. Im Regelfall ist dies die personensorgeberechtigte Person. Soweit personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Person nicht identisch sind, wird zur Bestimmung einer erziehungsberechtigten Person die Definition des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – zugrunde gelegt. Ausnahmsweise, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, z. B. weil ein Eilfall vorliegt und die erziehungsberechtigte Person nicht schnell genug hinzugezogen werden kann, kann auf die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person verzichtet werden. In diesem Fall ist die aufsichtspflichtige Person hinzuzuziehen. Dies sind neben erziehungsberechtigten und personensorgeberechtigten Personen auch Personen, für die sich eine Aufsichtspflicht aus dienstrechtlichen Vorschriften öffentlich-rechtlicher oder aufgrund privatrechtlicher Natur oder tatsächlicher Übernahme ergeben. Aufsichtspflichtige Personen sind beispielsweise Lehrkräfte oder Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter oder andere Personen, deren Verantwortung die minderjährige Person während ihres Aufenthalts in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages untersteht. Für diesen Fall sind in Satz 3 eine unverzügliche Unterrichtung der erziehungsberechtigten Person sowie deren Beteiligung an der Gefährderansprache mittels Telefon oder anderer technischer Mittel vorgesehen, soweit dies tatsächlich und technisch möglich ist.

#### **Absatz 3:**

§ 20 Absatz 3 normiert die Voraussetzungen, unter denen die Polizei eine Gefährdetenansprache durchführen kann. Anders als bei der in Absatz 1 geregelten Gefährderansprache /-anschreiben sind bevorstehende Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend. Sind die Voraussetzungen gegeben, kann die Polizei bestimmte Personen über die bestehenden Risiken informieren. Erfahrungen mit dieser Maßnahme bestehen bei den Landespolizeien im Bereich der Sexualdelikte, der häuslichen Gewalt oder bei Angehörigen bestimmter Milieus, bspw. Rockervereinigungen oder Gruppierungen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Angesichts der exponierten Stellung, die sowohl den Abgeordneten als auch dem Deutschen Bundestag als Institution der

gesetzgebenden Gewalt zukommt, und vor dem Hintergrund der Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen zahlreiche Beschuldigte wegen des dringenden Tatverdachts, einen bewaffneten Angriff auf den Bundestag geplant zu haben, wurde diese Maßnahme zur Abwehr tatsächlicher Schäden an den aufgeführten Rechtsgütern aufgenommen. Die Voraussetzungen sind dabei höher als für die Gefährderansprache nach Absatz 1. Dabei stellt die Gefährdetenansprache einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Person dar, von der die Begehung einer Straftat droht. Der Eingriff in dieses Grundrecht kann jedoch durch ein formelles Gesetz, wie der vorliegenden Regelung, eingeschränkt werden. Absatz 3 Satz 2 berechtigt die Polizei, die betroffene Person zu den in Satz 1 genannten Zwecken anzusprechen.

### **Zu § 21 Platzverweisung**

§ 21 gibt die Möglichkeit, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen. Diese Befugnis ist traditionell Bestandteil polizeilicher Eingriffskataloge und entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Der Gesetzentwurf enthält nicht die Befugnisse zum Aufenthaltsverbot und zur elektronischen Aufenthaltskontrolle. Die Zutrittskontrollen gestatten der Präsidentin oder dem Präsidenten, Personen, die berechtigterweise die Gebäude des Bundestages nicht betreten sollen, von diesem fernzuhalten, ohne dass es dafür eines Aufenthaltsverbots bedarf. Für den Fall des Vorliegens einer konkreten Gefahr kann von einer Person mittels eines Platzverweises verlangt werden, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort zu verlassen. Diese Pflicht ist befristet. Solange der Platzverweis greift, ist mit ihm auch ein kurzfristiges Rückkehrverbot verbunden. Wie weit die zeitliche Dimension der Platzverweisung reicht, hängt von dem Erfordernis der Gefahrenabwehr ab. Solange die Gefahr andauert, ist eine Rückkehr nicht zulässig.

Befindet sich die Person nicht an dem Ort, kann man ihr das Betreten des Ortes gemäß § 21 Variante 2 verbieten. Hier gilt sachlich das Gleiche wie beim Platzverweis.

### **Zu § 22 Durchsuchung von Personen**

Die Norm ist weitgehend § 58 BKAG nachempfunden und entspricht der gegenwärtigen Praxis. Sie gestattet, eine Person nach Gegenständen abzusuchen, die diese bei sich trägt. Die im Rahmen von Durchsuchungen mitunter ausdrücklich aufgenommene Befugnis zur Blutentnahme wurde nicht übernommen, da dafür gegenwärtig kein erkennbares Bedürfnis besteht.

#### **Absatz 1:**

Nach § 22 Absatz 1 ist die Vorschrift keine in sich abgeschlossene Regelung. Vielmehr verweist Absatz 1 Halbsatz 1 darauf, dass auch nach § 17 Absatz 2 Satz 4 im Rahmen einer Identitätsfeststellung eine betroffene Person unter den dort genannten Voraussetzungen durchsucht werden kann. Ebenso sind Durchsuchungen von Personen im Rahmen des Zutritts auf Grundlage des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 70 Absatz 2 möglich.

Die Durchsuchungsbefugnis nach Nummer 1 dient vornehmlich dem Schutz der betroffenen Person (Selbsttötung oder Selbstverletzung) und der Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten. Die Regelung gilt für alle Fälle des „Festhaltens“ und nicht nur für den Gewahrsam im Sinne des § 32. Im Interesse des Schutzes der Beamten vor Überraschungsangriffen genügt es, wenn die Voraussetzungen für das „Festhalten“ (Gewahrsam, Festnahme) vorliegen; die Durchsuchung ist also nicht erst zulässig, wenn die betroffene Person in Verwahrung genommen worden ist.

Nummer 2 betrifft nicht die strafprozessuale Sicherstellung, sondern die präventive Sicherstellung nach § 27.

Eine Durchsuchung nach Nummer 3 ist bei Personen möglich, die sich in hilfloser Lage befinden. Sie hat vor allem zum Ziel, Unterlagen und Gegenstände aufzufinden, die eine Identitätsfeststellung ermöglichen. Sie liegt somit in erster Linie im Interesse der betroffenen Person, um zum Beispiel Angehörige benachrichtigen zu können.

Nummer 4 ermöglicht die Durchsuchung von Personen, die sich innerhalb des Bereichs von § 7 Absatz 1 aufhalten. Anders als bei der Identitätsfeststellung, genügt der Aufenthalt innerhalb der Gebäude des Bundestages allerdings noch nicht für die Maßnahme, sondern vielmehr muss hinzukommen, dass ein auf Tatsachen begründeter Verdacht der Begehung einer Straftat hinzukommt. Da die Straftat in den allermeisten Fällen auch in den Gebäuden des Bundestages begangen werden soll, sind im Regelfall sogleich die Voraussetzungen von § 4 gegeben. Zwingend ist dies vom Wortlaut allerdings nicht. Eine besondere Schwelle der Straftat ist nicht erforderlich.

**Absatz 2:**

§ 22 Absatz 2 dient der Eigensicherung der Bediensteten der Polizei, dem Schutz der betroffenen Person selbst sowie der Sicherung dritter Personen in Fällen, in denen die Polizei die Identität einer Person nach § 17 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (zum Beispiel § 111 Absatz 1 Satz 2, § 163b Absatz 1 und Absatz 2 StPO) feststellt. Die Durchsuchung ist auf die Auffindung von Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen (zum Beispiel gefährliche Werkzeuge, radioaktive Stoffe oder giftiges Material) gerichtet. Die im Wege der Durchsuchung vorgefundenen Sachen können unter den Voraussetzungen des § 27 sichergestellt werden.

**Absatz 3:**

Die der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 GG) dienende Schutzvorschrift entspricht weitgehend geltendem Recht. Die Ausnahmeregelung trägt der Notwehrsituation Rechnung und will die Polizeibeamten, aber auch gefährdete dritte Personen schützen. Schließlich kann die sofortige Durchsuchung zum Schutz des Durchsuchten notwendig sein.

**Absatz 4:**

Die Vorschrift erlaubt zum Zweck der Durchsuchung eine Verbringung zur Dienststelle und damit ein „Festhalten“, wenn anders (d. h. im Rahmen des „Anhaltens“) die Durchsuchung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

**Zu § 23 Durchsuchung von Sachen**

Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis sowie § 59 BKAG, mit gewissen Anpassungen an die Besonderheiten des Parlamentsgebäudes. Die Bestimmung enthält — entsprechend § 22 — keine in sich abgeschlossene Regelung. Vielmehr verweist Absatz 1 Halbsatz 1 darauf, dass auch nach § 17 Absatz 2 Satz 4 oder auf Grundlage des Hausrechts nach § 70 Absatz 3 unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen von einer betroffenen Person mitgeführte Sachen durchsucht werden können. Es können nicht nur bewegliche Sachen durchsucht werden. Soweit es sich allerdings um Wohnungen oder Räume handelt, gelten § 24 bis § 26.

**Absatz 1:**

Eine Durchsuchung von Sachen kommt danach in Betracht, wenn eine Sache von einer Person mitgeführt wird, die durchsucht werden darf (§ 23 Absatz 1 Nummer 1). Die Norm versteht sich der Sache nach von selbst, da der Eingriff durch die Durchsuchung von Sachen im Regelfall weniger schwer wiegt, als die Durchsuchung von Personen selbst.

Gleiches gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Sache eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf, widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist (Nummer 2). Die Durchsuchung hat hier eine tragende ergänzende Funktion, um die Hauptmaßnahme (Ingewahrsamnahme oder Befreiung oder Hilfe) durchzusetzen.

Die Polizei kann eine Sache ferner durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf (Nummer 3). Auch hier besitzt die Durchsuchung eine Hilfsfunktion, um die eigentliche Gefahrenabwehrmaßnahme (Sicherstellung der Sache) zu ermöglichen.

§ 23 Absatz 1 Nummer 4 ist als ausdrückliche Fallgestaltung für die Polizei beim Deutschen Bundestag neu und entspricht im Wesentlichen den Erkenntnissen aus dem Luftsicherheitsrecht. Findet sich eine Sache, die anscheinend herrenlos ist und bei der nicht auszuschließen ist, dass sich darin explosive Stoffe befinden, ist eine Durchsuchung notwendig. Dies gilt insbesondere in dem für § 23 Absatz 1 Nummer 4 relevanten Fall, dass die Sache sich im Parlamentsgebäude befindet. Vom Sinn her ist klar, dass die eintretende Gefahr von der Sache selbst ausgehen muss oder ein Zusammenhang nicht auszuschließen ist.

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 ist die Durchsuchung einer Sache zulässig, wenn eine räumliche Nähe zum Gebäude des Bundestages und der begründete Verdacht bestehen, dass Straftaten begangen werden sollen. Insofern gilt das Gleiche wie bei § 22 Absatz 1 Nummer 4.

**Absatz 2:**

§ 23 Absatz 2 dient den Interessen der betroffenen Person sowie dem Schutz der Beamtinnen und Beamten der Polizei, weil ungerechtfertigten Vorwürfen besser begegnet werden kann.

## Zu § 24 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

§ 24 regelt das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zum Zweck der Gefahrenabwehr. Die Norm ist § 61 BKAG nachgebildet.

Bei dem polizeilichen Eindringen in Wohnungen und ihrer Durchsuchung handelt es sich um Eingriffe in die grundrechtlich gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung (vgl. Artikel 13 Absatz 1 GG). Diese Maßnahmen sind nur unter den besonderen Voraussetzungen zulässig, die in Artikel 13 Absatz 2 GG für Durchsuchungen und in Artikel 13 Absatz 3 bis Absatz 7 des Grundgesetzes für Eingriffe und Beschränkungen im Übrigen festgelegt sind.

Durchsuchung meint in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Begriffsverständnis die ziel- und zweckgerichtete Suche nach Gegenständen oder Personen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will.

Bezüglich der Durchsuchung von Wohnungen im engeren Sinne (z. B. Wohnzimmer, Schlafzimmer etc.) kommt § 24 insoweit nur außerhalb der Gebäude des Bundestages Bedeutung zu, da sich Wohnungen im engeren Sinne nicht in den Gebäuden des Bundestages befinden. Mit Blick auf die außerhalb der Gebäude des Bundestages begrenzte Zuständigkeit der Polizei dürfte auch dort die Durchsuchung von Wohnungen im engeren Sinne nur in wenigen Fallgestaltungen in Betracht kommen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Polizei von dieser Befugnis Gebrauch machen wird. Die Norm entspricht in der Formulierung dem weitgehend hergebrachten Befund im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 73 f.).

Nach allgemeinen Grundsätzen gilt der Schutz von Artikel 13 GG auch für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume als Wohnungen im weiteren Sinne, wenn diese Räume konkret der "räumlichen Privatsphäre" zuzurechnen sind (BVerfG, Kammer, Beschl. v. 12.02.2004, 2 BvR 1687/02, juris Rn. 13).

### Absatz 1:

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann die Polizei die Wohnung betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Person befindet, die vorgeführt oder nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Gewahrsam genommen werden darf. Gleiches gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Sache befindet, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt werden darf (Nummer 3). Betreten und Durchsuchung sind bei Nummer 1 bis Nummer 3 Mittel zur Vorbereitung weiterer Eingriffe, die ihrerseits spezifischen Anforderungen unterliegen.

Das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen sind schließlich zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist (Nummer 4).

Das Betreten meint die Begründung der körperlichen Anwesenheit in der räumlichen Sphäre der Wohnung. Informationserhebungseingriffe von außen, die nicht mit einem Betreten verbunden sind, werden von § 24 nicht gerechtfertigt. § 24 erfasst allerdings auch die Fälle des Betretens, in denen eine Durchsuchung nicht erforderlich ist, weil die Sache oder die Person in der Wohnung offen erkennbar ist.

Die in Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes genannte „gemeine Gefahr“ erwähnt die Regelung nicht besonders. Dringt die Polizei zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, zum Beispiel bei Feuersbrunst, Überschwemmung und sonstigen Naturkatastrophen, in eine Wohnung ein, bedarf es angesichts der Verfassungsunmittelbarkeit des Vorhalts keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Der in Satz 2 umschriebene Begriff der Wohnung entspricht der Definition des Bundesverfassungsgerichts und herrschenden Lehre im Schrifttum.

### Absatz 2:

§ 24 Absatz 2 sieht eine weitere Einschränkung für das Betreten und die Durchsuchung einer Wohnung während der Nachtzeit vor. Der Begriff „Nachtzeit“ ist in § 104 Absatz 3 StPO abschließend definiert. Doch darf eine bei Tage begonnene Durchsuchung erforderlichenfalls bis in die Nacht hinein fortgesetzt werden. Es entspricht jedoch dem Sinn der Vorschrift, eine Durchsuchung möglichst so rechtzeitig zu beginnen, dass ihr Ende vor Beginn der Nachtzeit zu erwarten ist.

**Absatz 3:**

§ 24 Absatz 3 enthält eine in der Rechtsprechung anerkannte Sonderregelung für das Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderer Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu den Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten. Außerhalb der Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten ist das Betreten gemäß Artikel 13 Absatz 7 GG auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren zulässig, was von § 24 Absatz 3 Satz 2 umgesetzt wird. Konkrete Gefahren für oder in den Gebäuden des Bundestages stellen wegen des hohen Ranges des Schutzgutes der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages (und ggf. weiterer betroffener Schutzgüter wie etwa der körperlichen Unversehrtheit) in der Regel eine dringende Gefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 7 GG und § 24 Absatz 3 dar.

**Zu § 25 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**

§ 25 ergänzt § 24 und entspricht der Regelung im Bundespolizeigesetz, auf die auch das BKAG verweist. Die Verfahrensregeln entsprechen weitgehend der gegenwärtigen Praxis.

**Absatz 1:**

§ 25 Absatz 1 normiert den in Artikel 13 Absatz 2 GG vorgesehenen Richtervorbehalt. „Gefahr in Verzug“ liegt vor, wenn der Richter nicht rechtzeitig vor Eintritt des zu erwartenden Schadens die Anordnung treffen kann.

**Absatz 2:**

§ 25 Absatz 2 normiert das Verfahren bei der Durchführung der Durchsuchung von Wohnungen. Die Regelungen enthalten in Anlehnung an § 106 Absatz 1 StPO die notwendigen rechtsstaatlichen Garantien für das Verfahren bei der Durchsuchung. Die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber hat das Recht, anwesend zu sein; ist sie oder er abwesend, so ist — wenn möglich — eine andere Person als Zeuge zuzuziehen. Im Gegensatz zur Durchsuchung von sonstigen Sachen ist hier die Auswahl qualifizierter Zeugen (Vertreterin oder Vertreter, erwachsener Angehöriger, Hausgenossen, Nachbarin oder Nachbar) möglich und nötig. Die Zuziehung der Zeugen ist nicht möglich, wenn Personen der genannten Art nicht vorhanden, nicht erreichbar oder nicht bereit sind, die Zeugenfunktion auszuüben. In diesem Fall muss die Durchsuchung ohne Zeugen durchgeführt werden.

**Absatz 3:**

Der Grund der Durchsuchung ist in der Regel unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Absatz 3); dies entspricht weitgehend § 106 Absatz 2 StPO.

**Absatz 4:**

Über die Durchsuchung ist gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 eine Niederschrift anzufertigen. § 25 Absatz 4 Satz 2 enthält die notwendigen Bestandteile der Niederschrift. Nach Satz 3 ist sie dem Berechtigten zur Unterschrift vorzulegen. Verweigert die Person die Unterschrift, ist dies nach Satz 4 zu vermerken. Trotz der zentralen Bedeutung der Niederschrift als verfahrensrechtliche Absicherung handelt es sich dennoch um eine Ordnungsvorschrift, deren Fehlen die Durchsuchung allein nicht rechtswidrig werden lässt.

**Absatz 5:**

Ist wegen Vorliegens besonderer Umstände die Aufnahme einer Niederschrift oder die Aushändigung der Zweit-schrift nicht möglich, muss der betroffenen Person nach Absatz 5 die Durchsuchung schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.

**Zu § 26 Betreten und Durchsuchung von Räumen in Gebäuden des Bundestages**

§ 26 regelt den Fall der Betretung und Durchsuchung von Räumen innerhalb der Gebäude des Bundestages, die nicht unter den Schutz des Artikel 13 GG und somit unter § 24 fallen. Für die Durchsuchung von Räumen nach § 26 Absatz 2 bis 4 ist eine richterliche Anordnung nicht vorgesehen.

Im Fall der Gebäude des Bundestages ist aber insbesondere zu beachten, dass mit Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG eine Sonderregel für die Durchsuchung vorgesehen ist. Die Inhaberin oder der Inhaber von Räumen innerhalb des Deutschen Bundestages ist vor Durchsuchungen insofern geschützt, als die Durchsuchung der Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf. Diese Anordnung ersetzt die richterliche Anordnung, die Artikel 13 GG vorsieht jedoch nur im Anwendungsfall des § 26. Die Zulässigkeit der präventiven Durchsuchung von Räumen

im Bundestag ohne richterliche Anordnung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Diese überkommene Rechtslage soll nicht geändert werden.

**Absatz 1:**

§ 26 Absatz 1 regelt das Betreten von Räumen in den Gebäuden des Bundestages. Räume sind weit zu verstehen und meinen alle Räume, die nicht in den Anwendungsbereich des § 24 fallen, wie z. B. Server- oder Kopierräume. Betreten meint die Begründung der körperlichen Anwesenheit. Ein Betreten liegt nicht vor, wenn eine Durchsuchung vorliegt. In diesen Fällen greifen die Sonderregelungen von Absatz 2 bis Absatz 5. Für das Betreten sind keine besonders verfahrensrechtlichen Anforderungen aufgestellt.

Sofern eine konkrete Gefahr vorliegt, kann der Raum betreten werden. Sollte es sich um einen Raum einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten handeln, sind die Rechte der Abgeordneten oder des Abgeordneten bei der Ausübung des Ermessens angemessen zu beachten. Grundsätzlich ist die Inhaberin oder der Inhaber zu informieren, bevor die Räume betreten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Unterrichtung gemäß Satz 2 nachher ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. § 26 Absatz 1 entspricht der gegenwärtigen Praxis.

**Absatz 2:**

§ 26 Absatz 2 überträgt die Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchsuchung von Wohnungen auf die Durchsuchung von Räumen der Gebäude des Bundestages durch die Polizei beim Deutschen Bundestag. Die Geltung des Richtervorbehalts wird dagegen nicht übernommen. Der Grundrechtsschutz aus Artikel 13 besteht nicht. Durchsucht die Polizei Räume im Sinne des § 26 in den Gebäuden des Bundestages, wird die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeübt, sodass der Genehmigungsvorbehalt von Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG, der für Durchsuchungen vorgesehen ist, greift. Auf die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten kann verzichtet werden, wenn ein Fall der Gefahr im Verzug vorliegt. Nach Satz 3 ist die Präsidentin oder der Präsident über das Ergebnis der Durchsuchung zu unterrichten. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass ein Betreten und Durchsuchen mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers grundsätzlich jederzeit möglich ist.

**Absatz 3:**

§ 26 Absatz 4 Satz 1 vermittelt dem Berechtigten das Recht, bei der Durchsuchung der Räume von Abgeordneten anwesend zu sein. Sind diese nicht in der Nähe, muss die Polizei andere geeignete Personen, d.h. Personen, an deren Neutralität und Objektivität nicht gezweifelt werden kann, als Zeugen hinzuzuziehen. Findet die Durchsuchung in den Gebäuden des Bundestages statt und ist die Inhaberin oder der Inhaber der Arbeitsräume ein Mitglied des Bundestages, so gilt die Regelung von Nummer 5 der Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) entsprechend. Nach Nummer 5 Anlage 6 GO-BT ist beim Vollzug der Zwangsmaßnahme die Anwesenheit eines anderen Mitglieds des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – eines zusätzlichen Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten vorgesehen; das Mitglied des Bundestages benennt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fraktion des Mitglied des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist.

**Absatz 4:**

Der Grund der Durchsuchung ist in der Regel unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Absatz 3); dies entspricht weitgehend § 106 Absatz 2 StPO. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Einzelheiten der Niederschrift gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Durchsuchung von Wohnungen.

**Zu § 27 Sicherstellung**

Die Norm regelt die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Gewahrsams einer Sache und damit die Beendigung des Gewahrsams des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Die Regelung entspricht der gegenwärtigen Praxis. Sie ist in entsprechender Weise in § 60 BKAG normiert. Sie findet sich in allen gängigen Katalogen der polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Die Vorschrift gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 75), wobei anders als in einigen Polizeigesetzen der Länder nicht mehr zwischen Beschlagnahme und Sicherstellung unterschieden wird. Die Beschlagnahme ist nur die Durchführung der Sicherstellung im Wege des Zwanges (unmittelbarer Zwang) nach § 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Die Sicherstellung einer (beweglichen oder unbeweglichen) Sache begründet durch Verwaltungsakt die tatsächliche Herrschaft der Polizei und damit ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis über die Sache. Sie

entzieht der bisherigen Inhaberin oder dem bisherigen Inhaber vorübergehend die Sachherrschaft. Die Eigentumsverhältnisse an der Sache werden nicht berührt.

**Absatz 1:**

Die grundlegende Bestimmung ist die eingeschränkte Generalklausel in § 27 Absatz 1 Nummer 1, wonach die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig ist.

§ 27 Absatz 1 Nummer 2 ist ein überbrachter Anwendungsfall der Gefahrenabwehr zum Schutz privater Rechte im Sinne des § 3 Absatz 4. Zur Klarstellung ist jedoch eine besondere Regelung zweckmäßig.

§ 27 Absatz 1 Nummer 3 bildet eine neue Fallgruppe. Oft können durch Straftaten erlangte Bargeldbeträge nicht konkreten Personen zugeordnet werden. Mit dem Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung hat der Gesetzgeber das selbständige Einziehungsverfahren eingeführt (§ 76a StGB in Verbindung mit § 435 bis § 437 StPO). § 27 Absatz 1 Nummer 3 flankiert diese Neuregelung polizeirechtlich, indem sie die präventive Sicherstellung von rechtswidrig erlangten Bargeldbeträgen (Schleuserlohn, Drogengeld) insbesondere für den Fall ermöglicht, dass aufgrund der Nichtigkeit der Grundgeschäfte keine Rückforderungsansprüche dritter Personen bestehen und / oder das Bargeld keiner konkreten Straftat mehr zugeordnet werden kann.

§ 27 Absatz 1 Nummer 4 dient sowohl dem Schutz des Festgehaltenen als auch der Eigensicherung der Polizeibeamten und der Ordnung im Gewahrsam.

**Absatz 2:**

§ 27 Absatz 2 enthält eine explizite Befugnis zur Sicherstellung von Daten (und Datenbeständen) und – sollte dies erforderlich sein – zum Ausschluss des Zugriffs auf diese Daten, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Satz 2 bestimmt die Löschung von nach diesen Vorschriften nicht weiterzuverarbeitenden, Daten, die auf polizeiliche Datenträger kopiert wurden und gerade nicht zusammen mit dem Datenträger des Betroffenen sichergestellt wurden, sowie die diesbezügliche Dokumentation; hinsichtlich der Speicherdauer der Löschdokumentationen gelten die allgemeinen Regelungen. Satz 4 erklärt die Bestimmungen in den §§ 28, 29 Absatz 4 und § 30 Absatz 1 hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den sichergestellten Sachen einschließlich Benachrichtigung unter Berücksichtigung der besonderen (unkörperlichen Natur) von Daten für sinngemäß anwendbar.

**Zu § 28 Verwahrung**

Die Verwahrung betrifft die Zeit nach deren Gewahrsamsbegründung. Das BKAG verweist auf die entsprechenden Regelungen im Bundespolizeigesetz. Die Durchführung einer Sicherstellung (§ 27 Absatz 1) erfolgt grundsätzlich durch amtliche Verwahrung des sichergestellten Gegenstandes. Die Vorschrift gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 75 f).

**Absatz 1:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 ist eine beschlagnahmte Sache amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Sache dies nicht zulässt oder die amtliche Verwahrung unzumutbar erscheint, ist der Zweck der Beschlagnahme auf andere Weise zu gewährleisten. So kann die Sache zum Beispiel nach Satz 3 einer dritten Person zur Verwahrung übergeben werden. Außerdem ist denkbar, die Sache an ihrem Ort zu belassen, aber sicherzustellen, dass nur die Polizei oder von ihr ermächtigte Personen Zutritt zu ihr haben.

**Absatz 2:**

§ 28 Absatz 2 dient sowohl dem Schutz der betroffenen Person als auch dem Interesse der Polizei. Grundsätzlich ist der betroffenen Person gegenüber die Verwahrung zu bescheinigen mit Angabe des Grundes der Sicherstellung (§ 28 Absatz 2 Satz 1). Ist dies nicht möglich, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift zu erstellen. Bei der Bescheinigung ist im Gegensatz zur Niederschrift die Anwesenheit der vorherigen Gewahrsamsinhaberin oder des vorherigen Gewahrsamsinhabers erforderlich. Die betroffene Person ist i.S.v. § 28 Absatz 2 Satz 1 diejenige, die den Gewahrsam der Sache hat. Diese muss nicht gleichzeitig die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder der rechtmäßige Inhaber sein. Daher stellt § 28 Absatz 2 Satz 3 klar, dass, sofern die Polizei von der fehlenden Rechtmäßigkeit des Besitzes ausgehen kann, die rechtmäßige Inhaberin oder der rechtmäßige Inhaber der Sache oder die Eigentümerin oder der Eigentümer zu unterrichten ist. Die Unterrichtung hat

ohne schuldhaftes Zögern stattzufinden. Kann die Polizei die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber nicht auffindig machen, entfällt die Unterrichtungspflicht.

Die Norm ist eine verfahrensrechtliche Sicherstellung, die aufgrund des Artikels 14 GG naheliegt. Ihre Verletzung allein lässt die Verwahrung allerdings nicht rechtswidrig werden, vielmehr handelt es sich insoweit um eine sogenannte Ordnungsvorschrift.

#### **Absatz 3:**

Wird eine beschlagnahmte Sache amtlich oder von einer dritten Person in amtlichem Auftrag verwahrt, so ist Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, dass die dritte Person auf Verlangen des Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist. Die Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis, das durch die Sicherstellung zwischen der Polizei (Bund) und der oder dem Berechtigten entstanden ist. Vorbeugen bedeutet nicht unbedingt Schadensverhinderung, erfordert aber die den Umständen angemessene Sorgfalt. Die Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zum Wert der Sache stehen.

Satz 2 trägt der Überlegung Rechnung, dass die Polizei in diesen Fällen auf die Aufbewahrung keinen Einfluss nehmen kann. Er bedeutet nicht, dass die oder der auf Verlangen der oder des Berechtigten mit der Verwahrung Beauftragte mit der Sache nach Gutdünken verfahren darf. Die Regelung will insoweit lediglich zum Ausdruck bringen, dass die Polizei in einem solchen Fall keine besonderen Vorkehrungen gegen eine Wertminderung der Sache zu treffen hat, weil angenommen werden kann, dass die oder der von der oder dem Berechtigten ausgewählte Verwahrerin oder Verwahrer dessen Interessen in dem erforderlichen Umfang wahren wird. Erkennt die Polizei allerdings, dass dies nicht der Fall ist, so muss sie prüfen, ob die weitere amtliche Verwahrung durch die oder den von der oder dem Berechtigten Benannte oder Benannten noch vertretbar ist.

#### **Absatz 4:**

Die Vorschrift dient dem Schutz der oder des Berechtigten vor Verlusten und sichert etwaige Überprüfungen im Nachhinein.

#### **Zu § 29 Verwertung, Vernichtung**

Die Regelung ermöglicht die Verwertung oder Vernichtung von sichergestellten Sachen. Die Vorschrift gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/ 7562, S. 76), auf die auch das BKAG verweist, und entspricht der gegenwärtigen Praxis.

#### **Absatz 1:**

Die Verwertung einer sichergestellten und verwahrten Sache ist die Umsetzung der Sache in einen Geldbetrag, der dann an die Stelle der Sache tritt (Surrogation). Hierdurch unterscheidet sich die Verwertung von der Unbrauchbarmachung und der Vernichtung. § 29 Absatz 1 sieht fünf verschiedene Fallgruppen vor, in denen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Verwertung zulässig ist.

#### **Absatz 2:**

§ 29 Absatz 2 normiert Verfahrensfragen vor der Verwertung. Die Bestimmung ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Die Anhörung kann nicht in jedem Fall durchgeführt werden, zum Beispiel dann nicht, wenn die genannten Personen nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden können.

#### **Absatz 3:**

§ 29 Absatz 3 normiert das Verfahren der Verwertung selbst. Die Versteigerung nach § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72) geändert worden ist, gewährleistet am ehesten eine sachgerechte Verwertung. Von der Versteigerung kann nur unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

#### **Absatz 4:**

§ 29 Absatz 4 regelt als Ausnahmefall von der Verwertung die Voraussetzungen, unter denen eine Vernichtung an Stelle der Verwertung treten kann. Für das Verfahren wird in Satz 2 auf die Verfahrensregelung bei der Verwertung verwiesen. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung setzt in jedem Fall das Vorliegen eines Verwertungsgrundes (Absatz 1) voraus.

**Zu § 30 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Gebühren und Auslagen**

§ 30 normiert die Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Gebühren und Auslagen. Die Norm gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/ 7562). Die Bestimmung legt ergänzend zu den Sicherstellungsnormen als Ausfluss des zeitlichen Übermaßverbots eine Herausgabepflicht der Polizei fest. Bei Verwertung tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Der Herausgabepflicht steht ein Herausgabeanspruch der betroffenen Person gegenüber. Ihre besondere Bedeutung gewinnt die Vorschrift in der Regelung der einzelnen Modalitäten dieses Grundsatzes. Bei der Kostenregelung wurden die Bestimmungen über Handlungs- und Zustandsverantwortliche herangezogen, um klarzustellen, dass der Berechtigte nicht in jedem Fall auch die Kosten zu tragen hat. Für den Fall, dass eine Besitzberechtigte oder ein Besitzberechtigter nicht zu ermitteln ist, kommt eine Verwertung nach der Vorschrift des § 983 BGB (Unanbringbare Sachen bei Behörden) in Betracht, nach der wiederum die Bestimmungen von § 979 bis § 982 BGB (Öffentliche Versteigerung) anwendbar sind.

**Absatz 1:**

Die Sicherstellung ist nur gerechtfertigt, solange ihre Gründe vorliegen. Da es der Polizei nicht immer möglich ist, die Berechtigung (Eigentum, Besitz) an der Sache festzustellen, ist sie grundsätzlich an diejenige oder denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist. Es handelt sich um einen Fall eines Dauerverwaltungsaktes. Für die ausnahmsweise zulässige Herausgabe an eine andere Berechtigte oder einen anderen Berechtigten nach Satz 2 genügt die Glaubhaftmachung der Berechtigung.

**Absatz 2:**

§ 30 Absatz 2 regelt die dingliche Surrogation bei der Verwertung sowie die Möglichkeit der Hinterlegung des Erlöses.

**Absatz 3:**

Kosten der Sicherstellung sind alle bei der Sicherstellung und ihrer Durchführung sowie der etwaigen Verwertung anfallenden Ausgaben.

**Absatz 4:**

§ 30 Absatz 4 trifft für den Fall Vorsorge, dass die oder der Berechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Dann ist eine Versteigerung nach § 979 bis § 982 BGB (Öffentliche Versteigerung) zulässig.

**Zu § 31 Einziehung und Rechtserwerb**

Die Regelung ermöglicht die Einziehung von Sachen, insbesondere von Bargeld, die nicht an diejenige oder an denjenigen, bei dem man sie sichergestellt hat, zurückgeben werden können und die Polizei eine oder einen anderen Berechtigten nicht kennt. Die Norm ist am aktuellen Entwurf einer Rechtsänderung des Bundespolizeigesetzes orientiert. In dieser Situation besteht für den Rechtserwerb des Bundes eine planwidrige Regelungslücke, da nach bisheriger Rechtslage sichergestelltes Bargeld nur versteigert oder vernichtet werden kann. Diese Regelungslücke ist durch die Aufnahme einer dem § 60 Strafvollstreckungsordnung vom 1. August 2011 (BAnz. Nr. 112a S. 1), geändert durch ÄndVwV vom 10.8.2017 (BAnz AT 18.08.2017 B6) entsprechenden Regelung in das Gesetz zu schließen, welche den Störern das Eigentum an den sichergestellten Sachen entzieht und der Behörde überträgt. Da die analoge Anwendung der polizeirechtlichen Sicherstellungsvorschriften auf schuldrechtliche Forderungen nicht sichergestellt ist, ist eine explizite Erwähnung der auf Konten eingezahlten Bargeldbeträge als taugliche Sicherstellungsobjekte erforderlich.

**Absatz 1:**

Nach § 31 kann eine beschlagnahmte Sache eingezogen werden, wenn sie nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Es muss sicher sein, dass diese Voraussetzungen dauernd vorliegen werden. Sind sie erkennbar nur vorübergehend gegeben, so ist die Einziehung nicht zulässig. Eine Einziehung wird aus den genannten Gründen nur selten erforderlich sein. Durch die Einzahlung des Bargeldes auf ein Konto wird das sichergestellte Bargeld grundsätzlich in eine Forderung (Buchgeld) umgewandelt und verliert somit seine Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB.

**Absatz 2:**

Die Einziehung ist nach § 31 Absatz 2 Satz 2 schriftlich anzuordnen. Gegen sie kann mit den Rechtsmitteln nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgegangen werden. Mit Bestandskraft oder formeller Rechtskraft tritt der Rechtsverlust ein.

**Zu § 32 Gewahrsam**

Die Ingewahrsamnahme ist ein grundrechtsintensiver Eingriff. Sie kommt bei der Polizei beim Deutschen Bundestag verhältnismäßig selten, aber dennoch in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl vor. Die Regelung entspricht inhaltlich dem üblichen Standard des deutschen Polizeirechts. Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis. Die Norm findet sich in vergleichbarer Weise in § 57 BKAG. Die Vorschrift gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/ 7562, S. 69).

**Absatz 1:**

§ 32 Absatz 1 Nummer 1 regelt den sogenannten Schutzgewahrsam zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person. Abweichend von einigen Polizeigesetzen erfasst die Vorschrift nicht den Schutzgewahrsam auf eigenes Verlangen, da es sich hierbei nicht um einen Eingriff handelt.

Der Gewahrsam nach Nummer 2 ist nur zulässig, wenn der Polizei kein milderes Mittel zur Verfügung steht, um eine Platzverweisung nach § 21 durchzusetzen.

§ 32 Absatz 1 Nummer 3 lässt den Gewahrsam nur zur Verhütung oder Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu, von denen jeweils eine gegenwärtige erhebliche Gefahr ausgeht.

**Absatz 2:**

§ 32 Absatz 2 ist in Ergänzung zu Absatz 1 notwendig, weil die dort genannten Voraussetzungen in Bezug auf Minderjährige nicht immer vorliegen. Bei der Ingewahrsamnahme von Minderjährigen, die sich der Obhut der personensorgeberechtigten Person entzogen haben, hat die Polizei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch das wachsende Selbstbestimmungsrecht der oder des Minderjährigen bei der Bestimmung ihres oder seines Aufenthaltsortes zu berücksichtigen.

**Absatz 3:**

Diese Vorschrift ermöglicht der Polizei von sich aus, eine entwichene Gefangene oder einen entwichenen Gefangenen in Gewahrsam zu nehmen, von deren oder dessen Flucht sie zuerst Kenntnis erlangt, ohne zuvor die Vollzugsbehörde informieren zu müssen.

**Absatz 4:**

Die Vorschrift begründet insbesondere für die Fälle, in denen die Ausschreibung eine Freiheitsentziehung nach den Vorschriften des BGB (§ 1631b, § 1800, § 1906, § 1915) oder nach den Vorschriften der Unterbringungsgesetze der Länder bezweckt, entsprechende Befugnisse zur Ingewahrsamnahme zu Gunsten der Polizei. Die Festnahme von Personen, die mit Haftbefehl im Rahmen der Strafverfolgung oder mit Vorführungs- oder Haftbefehl im Rahmen der Strafvollstreckung gesucht werden, richtet sich nach der Strafprozessordnung.

**Zu § 33 Richterliche Entscheidung**

§ 33 erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 104 Absatz 2 GG. Bei Freiheitsentziehungen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Regelung in Artikel 104 Absatz 2 Satz 3 GG, nach welcher die Polizei aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten darf, stellt nur eine zeitliche Obergrenze dar; sie befreit aber nicht von der Verpflichtung aus Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG, wonach bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhender Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist.

Die Vorschrift erklärt in Anlehnung an § 163c Absatz 1 Satz 2 StPO die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung dann für entbehrlich, wenn anzunehmen ist, dass diese Entscheidung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Durchführung der polizeilichen Maßnahme notwendig wäre. Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG steht dieser Regelung nicht entgegen, weil die Einschaltung des Richters als solche nicht ursächlich für die Fortdauer

einer Freiheitsentziehung sein darf. Absatz 1 erstreckt sich auf alle Befugnisse zur Freiheitsentziehung nach dem Bundestagspolizeigesetz.

**Absatz 2:**

Artikel 104 GG fordert nicht die Entscheidung eines bestimmten Richters, insbesondere nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes wäre vom Grundgesetz her durchaus möglich. Dennoch erscheint es zweckmäßig den Amtsrichter für zuständig zu erklären, da dieser auch über Freiheitsentziehungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden hat. Nach Satz 1 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk die betroffene Person festgehalten wird und nicht das Gericht, in dessen Bezirk er von der Polizei ergriffen worden ist. Für die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens wird auf das Freiheitsentziehungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), verwiesen.

**Absatz 3:**

Die Vorschrift ergänzt § 32 Absatz 4, der eine auf Ersuchen einer anderen Behörde durchgeführte Freiheitsentziehung durch die Polizei regelt: Die Bestimmung, dass die ersuchende Behörde grundsätzlich die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen hat, trägt der Tatsache Rechnung, dass die Freiheitsentziehung der ersuchenden Behörde zugerechnet wird.

**Absatz 4:**

§ 33 Absatz 4 regelt, dass der Richter im Falle von Ingewahrsamnahmen wegen Trunkenheit oder Drogenrausch der Gewahrsamsperson eine Entscheidung ohne Anhörung treffen kann. Eine richterliche Anhörung der betroffenen Person ist oft praktisch undurchführbar, solange sich die betroffene Person auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Drogen in hilfloser Lage befindet. Mit dem Abklingen des Rausches und der Wiedererlangung der freien Willensbestimmung entfällt meist der Grund für die Ingewahrsamnahme der betroffenen Person. Diese ist daher unverzüglich zu beenden. Eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams ist in dieser Situation nicht mehr erforderlich. Nach Beendigung des Gewahrsams besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Polizei, von Amts wegen eine richterliche Überprüfung der beendeten Maßnahme herbeizuführen. Eine solche erfolgt nach Beendigung des Gewahrsams vielmehr nur auf Antrag der betroffenen Person.

**Zu § 34 Behandlung festgehaltener Personen**

§ 34 normiert Grundsätze der Behandlung festgehaltener Personen und wiederholt der Sache nach nur rechtsstaatliche Selbstverständlichkeiten. Eine Regelung zu Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen wurde mangels praktischer Relevanz nicht aufgenommen.

**Absatz 1:**

Nach Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) muss jeder „Festgenommene“ unverzüglich über die Gründe seiner „Festnahme“ unterrichtet werden. Diesem Erfordernis trägt die Regelung Rechnung. Ferner ist die Person über die ihr zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

**Absatz 2:**

Der festgehaltenen Person ist Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens (zum Beispiel Anwalt) zu geben. Nach Satz 2 ist die Polizei zur Benachrichtigung verpflichtet, wenn die festgehaltene Person dies nicht selbst tun kann und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen widerspricht. Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, ist nach Satz 3 in jedem Fall die Benachrichtigung des Sorgeberechtigten oder desjenigen, dem die Betreuung der Person obliegt, erforderlich. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass sich die Regelung des Absatzes 2 nicht auf richterliche Freiheitsentziehungen erstreckt. Entsprechende Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben daher unberührt.

**Absatz 3:**

§ 34 Absatz 3 enthält eine Sollvorschrift, deren Verwirklichung von den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig ist. Ein Abweichen von der Vorschrift setzt allerdings gravierende Gründe voraus. Nach Möglichkeit sollen auch

Minderjährige, Kranke und Süchtige gesondert untergebracht werden. Satz 3 entspricht herkömmlicher Regelung in Anlehnung an § 119 Absatz 3 StPO.

### **Zu § 35 Dauer der Freiheitsentziehung**

Die Norm regelt die Dauer der Freiheitsentziehung und ist im Bundespolizeigesetz, auf dessen Inhalt in seiner aktuellen Fassung auch das BKAG verweist, in vergleichbarer Weise geregelt. Sie entspricht der gegenwärtigen Praxis.

#### **Absatz 1:**

Die Norm zählt in § 35 Absatz 1 Satz 1 die Fälle auf, in denen die Freiheitsentziehung zu beenden ist. Die festgehaltene Person ist nach Nummer 1 zu entlassen, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen, die Maßnahme also nicht mehr erforderlich ist.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine festgehaltene Person zu entlassen, wenn der Richter die Fortdauer der Festhaltung für unzulässig erklärt. In diesem Fall erfolgt die Entlassung rechtlich durch den Richter, der Polizei obliegt jedoch der tatsächliche Vollzug.

Nummer 3 trägt Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG Rechnung. Aus dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich die äußerste zeitliche Grenze einer Festhaltung durch die Polizei. Die Polizei darf danach aus eigener Machtvollkommenheit eine Person äußerstenfalls bis zum Ende des auf die Freiheitsentziehung folgenden Kalendertages festhalten. Soll die durch Artikel 104 Absatz 2 Satz 3 GG gezogene zeitliche Grenze überschritten werden, so kann dies nur in der Form einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung geschehen.

Der Grund der richterlichen Entscheidung ist nicht relevant. Er kann auch präventiver Natur sein. Damit schafft die Vorschrift die rechtlichen Voraussetzungen für den sogenannten „verlängerten Unterbindungsgewahrsam“ (richterlich angeordneter Gewahrsam von mehr als 48 Stunden) im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Satz 2 schränkt diese Zulässigkeit aber auf qualifizierte Gefahrensituationen ein. Nach Satz 3 beträgt bei richterlicher Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung vier Tage. Ob die von der Polizei beantragte Dauer des Gewahrsams unerlässlich ist, hat der Richter anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen

#### **Absatz 2:**

§ 35 Absatz 2 beschränkt in Anlehnung an § 163c Absatz 3 StPO die Freiheitsentziehung zum Zweck der Identitätsfeststellung auf höchstens zwölf Stunden. Ergeben sich in dieser Zeit andere Gründe für eine Freiheitsentziehung, gilt insoweit hinsichtlich der Dauer der Freiheitsentziehung Absatz 1. Jedoch gilt auch innerhalb des durch Absatz 2 gesetzten zeitlichen Rahmens das Gebot äußerster Beschleunigung. Sobald die Festhaltung für die Identitätsfeststellung nicht mehr erforderlich ist, muss daher die Festgehaltene oder der Festgehaltene entsprechend dem Rechtsgedanken des § 163c Absatz 1 Satz 1 StPO wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Das Gebot der Beschränkung der Festhaltung auf das Unerlässliche ergibt sich auch für alle sonstigen polizeilichen Maßnahmen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### **Zu § 36 Einsatz technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte**

Bei der Regelung zum Einsatz technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte handelt es sich um eine neue Eingriffsbefugnis. Aktuelle technische Entwicklungen schaffen eine neue Gefahrenlage. Zweck dieser Regelung ist die Detektion und Abwehr von Geräten, die an Land-, in der Luft- oder zu Wasser und die nicht durch eine an Bord befindliche Person gesteuert werden (zum Beispiel fernmanipulierte Geräte). Rechtlich abgesichert wird damit insbesondere die Abwehr von sogenannten Drohnen. Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums).

### **Zu Abschnitt 3 – Datenverarbeitung**

#### **Zu Unterabschnitt 1 – Datenverarbeitung durch die Polizei**

#### **Zu § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Vorschrift ist § 39 BKAG in Verbindung mit § 9 Absatz 2, 3 BKAG nachgebildet. Die JI-Richtlinie sieht vor, dass das nationale Recht für die Erhebung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage bereitstellt.

§ 37 ist die Grundnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei, wobei nach dem Zweck der Datenerhebung differenziert wird. Die bisherige, in den Polizeigesetzen übliche Gliederung nach Erhebung, Verarbeitung im engeren Sinne und Übermittlung wird im Grundsatz beibehalten, aber modifiziert. Da das europäische Recht nun einen einheitlichen Verarbeitungsbegriff verwendet, spricht die Generalklausel über die Erhebung nur noch von der Verarbeitung. Dies ermöglicht zum einen in Form der Generalklausel eine parallele Systematik zum Unionsrecht aufrechtzuerhalten und dennoch im Rahmen von speziellen Regelungen die deutsche Differenzierung weiterzuführen.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht für Datenverarbeitungsmaßnahmen der Polizei, die in den Bestimmungen dieses Gesetzes besonders geregelt sind. Nicht anwendbar ist § 37 ebenfalls für Datenerhebungen bei der Strafverfolgung; diese richten sich ausschließlich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Verarbeiten meint gemäß des anwendbaren § 46 Nummer 2 BDSG jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig zu den im Gesetz bezeichneten Zwecken und unter den dort genannten Voraussetzungen. Eine Verarbeitung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ist unzulässig.

#### **Absatz 1:**

§ 37 Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten nicht nur von Störern und solchen Personen erhoben werden, die ausnahmsweise wegen eines polizeilichen Notstandes in Anspruch genommen werden können, sondern auch von sonstigen unbeteiligten Personen.

#### **Absatz 2:**

§ 37 Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für die Datenerhebung durch die Polizei zur Verhütung von Straftaten. Sie schränkt die Datenverarbeitung nach Absatz 1 für den Fall der Straftatenverhütung ein, sofern diese der konkreten Gefahrenabwehr vorgelagert ist. Nach dem Verständnis des Bundestagspolizeigesetzes werden Maßnahmen zur Straftatenverhütung von der Aufgabe der Gefahrenabwehr vollumfänglich und unabhängig davon mitefasst, ob Bereiche der Straftatenverhütung erfasst sind, die der konkreten Gefahr vorgelagert sind. Erfasst werden auch polizeilich relevante Sachverhalte, die sich zum einen noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet haben, zum anderen aber auf Grund einer Prognose den Eintritt eines schädigenden Ereignisses (Begehung einer Straftat) möglich erscheinen lassen. Für diesen zweiten Bereich schränkt Absatz 2 die Datenverarbeitung im Vergleich zu Absatz 1 ein. Für die Bereiche, für die bei der Straftatenverhütung eine konkrete Gefahr vorliegt, greift Absatz 1 für die Datenverarbeitung. Aus der Sonderregelung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass für Absatz 1 immer eine konkrete Gefahr vorliegen muss, vielmehr genügt grundsätzlich das Vorliegen einer Aufgabe. Für die Straftatenverhütung wird etwas Anderes geregelt, um die Datenverarbeitung in diesem Bereich einzuschränken.

Durch die Regelungen der Nummern 1 und 2 wird der Personenkreis, über den personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung von Straftaten im Vorfeld der konkreten Gefahr erhoben werden dürfen, abschließend definiert. Dabei wird sowohl für Nummer 1 als auch für Nummer 2 vorausgesetzt, dass Straftaten im Sinne des § 4 mit erheblicher Bedeutung verhütet werden sollen. Die Beschränkung der Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten auf die Straftaten im Sinne des § 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit der Polizei zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Hinblick auf die besonderen Aufgabenstellungen einer Parlamentspolizei nicht in gleicher Weise umfassend ist wie die der Exekutivpolizeibehörden der Länder.

Das Merkmal „Straftaten, die von erheblicher Bedeutung sind“ stellt klar, dass die Erwartung geringerer Straftaten (vgl. zum Beispiel § 113 StPO) nicht zum Anlass einer Datenerhebung nach Absatz 2 genommen werden darf. Das Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 4 allein reicht somit für die Zulässigkeit der Erhebung nicht aus. Von der Aufnahme eines über die Begrenzung des § 4 hinausgehenden starren Straftatenkatalogs sieht der Entwurf jedoch ab. Der gewählte unbestimmte Rechtsbegriff lässt der Polizei den notwendigen Beurteilungsspielraum,

Wertungen nach dem Maß der Gefährdung des Rechtsfriedens auf Grund einer einzelfallbezogenen Würdigung des Sachverhalts vorzunehmen. Der Begriff „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ ist eine gängige Bezeichnung. Er deckt sich inhaltlich mit den Begriffen „erhebliche rechtswidrige Taten“ in § 63 und § 64 Absatz 1 StGB und „erhebliche Straftaten“ in § 66 Absatz 1 Nummer 4 StGB. Darunter sind im Grundsatz Straftaten zu verstehen, die auf Grund ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Auch Straftaten mittlerer Kriminalität können auf Grund ihrer Begehungsart und Intensität „erhebliche Straftaten“ sein (vgl. BGHSt 27, 246).

§ 37 Absatz 2 Nummer 1 erlaubt die Erhebung von Daten über eine Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Absicht hat, in überschaubarer Zukunft Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu begehen, die vorhandenen Anhaltspunkte sich jedoch noch nicht zur Annahme einer Gefahr verdichtet haben. Ferner müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zu erhebenden Daten für die Verhinderung der genannten Straftaten oder für eine dafür wesentliche Aufklärung erforderlich sind. Der Entwurf bezeichnet diese Zielrichtung als „Verhütung von Straftaten“.

Nach Nummer 2 können auch Daten über eine Person erhoben werden, die mit einer in Nummer 1 genannten Person (insbesondere als Kontakt- und Begleitperson) in Verbindung steht. Dies kann nicht für eine Person gelten, die nur geringe oder flüchtige Kontakte mit einer in Nummer 1 genannten Person unterhält oder unterhalten hat. Es müssen vielmehr Tatsachen, insbesondere die Art und Weise der Verbindung, die Annahme rechtfertigen, dass es sich um einen „relevanten“ Kontakt handelt und deshalb die Erhebung zur Straftatenverhütung erforderlich ist. Eine enge Auslegung der Norm ist wegen des Eingriffs in die Rechte einer an der Gefahrenverursachung möglicherweise unbeteiligten Person geboten. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt im Übrigen, dass im Anschluss an die Erhebung eine möglichst baldige Klärung zur Ausräumung oder Bestätigung des anfänglichen Verdachts versucht werden muss.

#### **Absatz 3:**

§ 37 Absatz 3 Satz 1 legt als Grundsatz fest, dass die Polizei die von ihr benötigten Daten bei der betroffenen Person zu erheben hat, damit diese erfährt, welche Daten erhoben werden sollen. Die Datenerhebung hat zudem grundsätzlich offen zu erfolgen. Die Grundsätze des Satzes 1 dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

Deshalb sehen die beiden nachfolgenden Sätze zwei Ausnahmen vor: Nach Satz 2 brauchen in bestimmten Fällen die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben zu werden. Die Daten können ohne Kenntnis der betroffenen Person auch bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen beschafft werden. Wegen der Begriffe „öffentliche“ beziehungsweise „nichtöffentliche Stellen“ wird auf § 2 BDSG verwiesen.

Unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 ist eine Datenerhebung ausnahmsweise in einer Form zulässig, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist. Solche heimlichen und getarnten Maßnahmen der Datenerhebung kommen vor allem in Betracht, wenn die Zugehörigkeit des eingesetzten Beamten zur Polizei nicht offenbart werden kann, weil sonst die Erfüllung der in Rede stehenden Aufgabe erheblich gefährdet wäre. Eine Erschwerung der Aufgabenerfüllung rechtfertigt damit noch keine Durchbrechung des Grundsatzes der offenen Datenerhebung. Die verdeckte Datenerhebung ist auch zulässig, wenn anzunehmen ist, dass dies nach Auffassung der handelnden Beamtinnen und Beamten den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht.

Die Vorschrift über die verdeckte Datenerhebung in Satz 3 ermächtigt nicht zu Datenerhebungsmaßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel, da diese Maßnahmen im Hinblick auf die gesteigerte Intensität des Grundrechtseingriffs einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Von einer solchen wurde im Entwurf bewusst abgesehen.

#### **Absatz 4:**

§ 37 Absatz 4 enthält Hinweispflichten der Polizei bei der Datenerhebung bei der betroffenen Person oder einer dritten Person. Nach Satz 1 hat die Belehrung über die Rechtsgrundlage oder den Umfang der Auskunftspflicht nur auf Verlangen zu erfolgen. Falls keine Auskunftspflicht besteht, ist dagegen nach Satz 3 von Amts wegen auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Soweit Hinweise nach dieser Vorschrift nur auf Verlangen zu geben sind, beruht dies auf der Erwägung, dass entsprechende Belehrungen von Amts wegen bei Vorgängen mit Massencharakter einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Satz 2 entbindet von der Hinweispflicht auf

die Rechtsgrundlage und den Umfang der Auskunftspflicht (Satz 1) bei erheblicher Erschwerung oder Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Polizei. Von dem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft nach Satz 3 kann dagegen nicht abgesehen werden.

**Absatz 5:**

§ 37 Absatz 5 regelt den Schutz des engsten Persönlichkeitskerns.

Satz 1 soll den Kernbereich ergänzend absichern. Bei den sensiblen Informationserhebungsbefugnissen, die im Wege von § 41 über die Behördenleihe mittels des Bundeskriminalamtes für die Polizei ausgeführt werden, finden sich entsprechende Kernbereichsschutzregelungen in den Informationserhebungsnormen. Die unmittelbar im Bundestagspolizeigesetz geregelten Eingriffsbefugnisse enthalten keine vertraulichen Informationserhebungseingriffe, die aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend eine Kernbereichsregelung benötigen. Dennoch sieht § 37 Absatz 5 eine Kernbereichsregelung vor, die für jede Phase der Datenverarbeitung gilt. Sie gilt daher sowohl für die Erhebung als auch für die Verarbeitung im engeren Sinne, die Nutzung oder die Übermittlung. Sollte sich zu irgendeinem dieser Zeitpunkte für die Polizei erkennbar die Verarbeitung auf personenbezogene Daten beziehen, die dem absoluten Kernbereich der Persönlichkeit zuzuweisen sind, sind diese Daten unmittelbar zu löschen. Diese Daten dürfen weder erhoben noch gespeichert, noch in sonstiger Weise verwendet werden. Welche Daten den Kernbereichsschutz der Persönlichkeit berühren, lässt sich nicht durch Gesetz abschließend definieren. Der Begriff wird auch dynamisch verstanden und von der Rechtsprechung fortentwickelt. Gemeint sind Daten, Eigenschaften, Wesenszüge oder Persönlichkeitsaspekte einer Person, die so sehr zur Menschenwürde der jeweiligen betroffenen Person zu zählen sind, dass jede Form von Kenntnisnahme staatlicher Seite grundrechtlich untersagt ist.

Nach Satz 3 ist zudem konkret auf den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen zu achten. Es gilt sachlich das Gleiche, das zu § 9 Absatz 2 ausgeführt wurde.

**Zu § 38 Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte („Bodycam“)**

§ 38 bildet eine Befugnisnorm zur Nutzung von körpernah getragener mobiler Videotechnik (sogenannte Bodycams), die im Bundespolizeirecht schon seit einiger Zeit zum Einsatz kommt (vgl. BT-Drs. 18/10939, S. 12). Sie dient insbesondere dem Schutz der Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen. Ihr Einsatz kann aufgrund seiner deeskalierenden Wirkung erfolgreich die Eindämmung von Widerstandshandlungen fördern. Eine Befugnisnorm zum Einsatz von mobiler Videotechnik zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist als Option sinnvoll. Der Einsatz von Bodycams hat Vor- und Nachteile, die auch von der jeweiligen Situation abhängen. Ihr Einsatz ist vor allem eine polizeitaktische Frage.

**Absatz 1:**

Nach § 38 Absatz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder dritten Personen gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung erstellt werden. Es ist sowohl die Aufzeichnung von Bild als auch von Ton erforderlich. Die Nutzung von Tonaufnahmen ist notwendig, da vor dem Beginn einer tätlichen Auseinandersetzung häufig eine verbale Auseinandersetzung steht. Die Nutzung von Tonaufnahmen erleichtert die Aufklärung, wie eine Situation entstanden ist. Die Aufzeichnung erfolgt offen, sodass eine verdeckte Aufnahme aufgrund der neuen Befugnis ausgeschlossen ist. Öffentlich zugänglich sind die Räume, die nicht einer Person oder einer Gruppe als Büroraum zugewiesen sind und die auch nicht von ihrer Funktion her von Personen jeweils einzeln benutzt werden.

**Absatz 2:**

Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 muss für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich erkennbar sein, dass aufgezeichnet wird. Vor Beginn der dauerhaften Aufzeichnung erfolgen entsprechende mündliche Hinweise durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Satz 1 stellt zudem klar, dass die Aufzeichnungen vorgenommen werden können, auch wenn dritte Personen unvermeidbar betroffen sind.

**Absatz 3:**

Die Aufzeichnung ist manuell zu starten. Es obliegt mithin den handelnden Polizeibeamtinnen oder -beamten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung vorliegen. Neben Aufzeichnungen, die erst nach manueller Auslösung gestartet werden, sind nach § 38 Absatz 3 Satz 1 auch Vorabaufnahmen (sogenanntes „Pre-

Recording“) bis zu einer Dauer von 30 Sekunden zulässig. Die aufgezeichneten Daten werden zunächst nur in einen flüchtigen Speicher aufgenommen. Erst wenn die Aufnahme durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausgelöst wird, werden die Daten dauerhaft gespeichert.

Die Vorabaufnahme ist technisch erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras entsteht. Es wird die Situation im Vorfeld der Gefahrensituation aufgezeichnet. Dies ist gerade unter dem Aspekt der Eigensicherung von Bedeutung, da in der unübersichtlichen Phase, in der eine Standardsituation in eine besondere Gefahrensituation für Leib oder Leben umschlägt, die Beamtin oder der Beamte vordringlich die Gefahrensituation, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einsatzes von Zwangsmitteln, zu beurteilen hat. Die Dokumentationsauslösung hat in dieser Extremphase des polizeilichen Einsatzes nachrangige Bedeutung. Gleiches gilt für alle tätlichen Angriffe, die plötzlich und ohne Vorwarnung oder vorgelagerte verbale Eskalation erfolgen. Durch nutzbare Vorabaufnahmen werden die Beamtinnen und Beamten somit in einer für sie besonders anspruchsvollen Phase, in der sie sich auf das polizeiliche Gegenüber zu konzentrieren haben, entlastet.

#### **Absatz 4:**

Nach § 38 Absatz 4 sind die Bild- und Tonaufnahmen spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Die entsprechende Regelung im Bundespolizeigesetz sieht eine Frist von 30 Tagen vor. Die deutliche kürzere Frist dürfte wegen der überschaubareren Verhältnisse bei der Polizei beim Deutschen Bundestag ausreichend sein. Eingeschränkt wird durch die knappe Frist die Möglichkeit eines nachträglichen Verlangens der betroffenen Person, einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit anhand der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen effektiv nachzukommen, welches aber auch nicht dem ursprünglichen Zweck der Aufzeichnung entspricht.

Satz 2 normiert die Fälle, in denen eine Aufbewahrung nach 48 Stunden möglich bleibt. Die Norm orientiert sich an dem Bundespolizeigesetz und an § 12a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist. Diese ist zur Gefahrenabwehr im Einzelfall bis zu sechs Monate möglich. Anschließend dürfen die Bild- und Tonaufnahmen nur noch zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung und im Einzelfall zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen verwendet werden.

#### **Zu § 39 Gesprächsaufzeichnungen**

Es entspricht polizeilichem Standard, Anrufe von außen aufzuzeichnen. Dies ist insbesondere zur effektiven Gefahrenabwehr aber auch für Beweislagen dringend geboten. Es entspricht jüngeren Kodifikationsstandards des Bundes, wie insbesondere § 34 BPolG-E (vgl. BT-Drs. 18/10939, S 14 f.), für diesen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung eine gesetzliche Grundlage vorzusehen.

#### **Absatz 1:**

§ 39 Absatz 1 ermöglicht es der Polizei, eingehende Telefonanrufe in Einsatzleitstellen aufzuzeichnen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Einsatzleitstelle ist eine Organisationseinheit zur Koordination und gegebenenfalls Führung polizeilicher Einsätze. Diese leitet den Einsatzbetrieb, nimmt Informationen entgegen, wertet sie aus und koordiniert die zugeordneten Organisationseinheiten und Einsatzkräfte. Eine Aufzeichnung ist erforderlich, um Gespräche bei Bedarf erneut anhören zu können. Auf diese Weise können Missverständnisse ausgeschlossen oder Gespräche zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ausgewertet werden.

#### **Absatz 2:**

Die Polizei soll eingehende Telefongespräche auch aufzeichnen und speichern dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, bei Anrufen auf Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise bekannt gegeben worden sind. Dies gilt auch für Anrufe auf Sonderrufnummern, die etwa aus Anlass bestimmter Fahndungsmaßnahmen eingerichtet werden.

#### **Absatz 3:**

Die Gespräche werden temporär gespeichert und sind sofort und spurlos zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, spätestens jedoch nach 48 Stunden. Wie bei § 38 sieht die vergleichbare

Regelung im Bundespolizeigesetz eine Frist von 30 Tagen vor, die aber ebenfalls nicht übernommen wurde. Eine weitergehende Verarbeitung ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, beispielsweise bei Bombendrohungen.

#### **Zu § 40 Bestandsdatenauskunft**

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr darf die Polizei Bestandsdaten erheben. Im Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. Nr. 71) geändert worden ist (TKG), findet sich die entsprechende Norm, die die Telekommunikationsunternehmen berechtigt, Daten an die Polizeibehörden des §§ 22 Absatz 1 des Telekommunikation-Teledien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544; 2022 I 1045) geändert worden ist, enthält eine vergleichbare Regelung.

Die Norm orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Als Vorbild diente § 100j StPO (BT-Drs. 17/12034, S. 14).

#### **Absatz 1:**

§ 40 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, auf Verlangen Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) erhobenen Daten zu erteilen hat, soweit dies für die Erforschung des Sachverhaltes oder des Aufenthaltsortes einer Person erforderlich ist. Satz 2 enthält eine Einschränkung für solche Auskünfte nach Satz 1, die sich auf Daten beziehen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (Passwörter). Für solche Daten darf die Auskunft nämlich nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten vorliegen. Mit dieser Regelung soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) zu den Voraussetzungen des Zugriffs auf solche Zutrittssicherungs-codes entsprochen werden (Absatz 183 ff.).

#### **Absatz 2:**

In seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, dass der Gesetzgeber in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG a. F. Auskünfte über die Anschlussinhaber bestimmter, den Behörden bereits bekannter Internetprotokoll-Adressen nicht unter die besonderen Voraussetzungen gestellt hat, die für einen unmittelbaren Abruf der nach § 113a TKG a. F. gespeicherten Daten beachtet werden mussten. Allerdings setzten Zugriffe auf die gespeicherten Daten zumindest „einen hinreichenden Anfangsverdacht gemäß § 161, § 163 StPO oder eine konkrete Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklausel“ voraus (Absatz 289). Dementsprechend wird mit § 40 Absatz 2 geregelt, dass die Auskunft nach § 40 Absatz 1 auch zu bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, zu erteilen ist (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 wird zugleich auch die dort geregelte Eingriffsschwelle für diese Bestandsdatenauskunft zu einer bekannten Internetprotokoll-Adresse vorgesehen.

#### **Absatz 3:**

§ 40 Absatz 3 regelt das Verfahren und sieht eine Anordnung durch das Gericht vor. Antragsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident. Bei Gefahr im Verzug gilt § 40 Absatz 3 Satz 2. Nach Satz 6 entfällt die gerichtliche Anordnung, wenn bereits eine gerichtliche Anordnung vorliegt oder die betroffene Person das Auskunftsverlangen kennt oder kennen muss. Da Artikel 10 GG, anders als Artikel 13 GG, keinen grundsätzlichen Richtervorbehalt kennt, ist die richterliche Entscheidung nicht ausnahmslos notwendig.

#### **Absatz 4:**

§ 40 Absatz 4 regelt die Benachrichtigung der betroffenen Person. Die Benachrichtigung hat grundsätzlich zu erfolgen, sobald der Zweck, dem die Auskunft dient, dem nicht mehr entgegensteht. Nach Satz 3 besteht eine Ausnahme bei schwerwiegendem schutzwürdigem Interesse. Die Gründe für die Zurückstellung sind aktenkundig zu machen.

**Absatz 5:**

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 derjenige, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln hat. Absatz 5 Satz 2 regelt den Entschädigungsanspruch der zur Erteilung der Auskünfte Verpflichteten.

**Zu Unterabschnitt 2 – Datenerhebung für die Polizei****Zu § 41 Qualifizierte Informationserhebung im Auftrag der Polizei**

Die besondere Stellung des Parlaments in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat kann dazu führen, dass dieses Ziel terroristischer Aktivitäten oder eines sonstigen qualifizierten gezielten Anschlags werden kann. In einem solchen Fall ist die Zuständigkeit der Exekutivpolizeibehörden eröffnet, die über die gebotenen Befugnisse verfügt, um diese Gefahren zu erkennen und möglichst abzuwehren. Nichtsdestotrotz erscheint es aufgrund der Autonomie des Parlaments sinnvoll, auch der Polizei beim Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu geben, eigene Ermittlungen vorzunehmen.

Da die spezifischen Ermittlungsbefugnisse, insbesondere im technischen Bereich, zur Abwehr gezielter Attacken oder Angriffe einen erheblichen Personalstock und erhebliche technische Ausrüstung und Know-how erfordern, erscheint es nicht sinnvoll, die Polizei technisch für diesen aus ihrer Sicht Sonderfall auszurüsten. Daher sieht § 41 eine Organleihe in Form einer Behördenleihe vor, nach der die Polizei sich die Mittel und das Personal des Bundeskriminalamts rechtlich ausleiht und die dortigen Beamtinnen und Beamten die Maßnahmen für den Deutschen Bundestag auf deren Antrag und gemäß deren Weisung durchführt. Mit der Verweisungsregelung wird klargestellt, dass die Umsetzung nach den Befugnissen des Bundeskriminalgesetzes erfolgt. Anders als beim BKAG führt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1. Senat, Urteil vom 01.10.2024, 1 BvR 1160/19) nicht zu einer Änderung des Bundestagspolizeigesetzes.

**Absatz 1:**

§ 41 Absatz 1 ermöglicht, dass die Polizei neue qualifizierte Informationserhebungseingriffe nutzen kann, und zwar vor allem besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme, Überwachungen der Telekommunikation, Erhebungen von Telekommunikationsverkehrsdaten und -nutzungsdaten, Identifizierungen und Lokalisierungen von Mobilfunkkarten und -endgeräten, elektronische Aufenthaltsüberwachungen.

**Absatz 2:**

Auch wenn das Bundeskriminalamt im Wege der Organleihe für die Polizei tätig wird, sind gewisse Modifikationen der Eingriffsgrundlagen erforderlich. So tritt anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes ihre oder seine Vertreter, die Präsidentin oder der Präsident, beziehungsweise die von ihr oder ihm Ermächtigten. Die Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG müssen zugleich solche Straftaten gemäß § 4 sein. Im Falle von § 64 Absatz 3 BKAG tritt anstelle der zuständigen Abteilungsleitung die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Person.

**Absatz 3:**

Auch wenn das Bundeskriminalamt die Maßnahmen ausführt, sind sie im Wege der Organleihe der Polizei selbst zuzurechnen. Sie gelten, wie wenn die Polizei sie selbst vorgenommen hätte. Dies stellt § 41 Absatz 3 klar.

**Zu Unterabschnitt 3 – Weiterverarbeitung von Daten****Zu § 42 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung**

Die Norm ist § 12 BKAG und § 18 BKAG nachgebildet. Sie bildet die Grundnorm für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und setzt das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220) konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich der Polizei um. Die Norm differenziert der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend zwischen einer anderen Verarbeitung (weitere Nutzung) und einer Verarbeitung zu anderen Zwecken (Zweckänderung), die den Anforderungen der sogenannten hypothetischen Informationserhebung unterliegt.

**Absatz 1:**

§ 42 Absatz 1 bildet die Generalklausel zur Weiterverarbeitung von Daten, die die Polizei selbst erhoben hat oder die ihr von anderen Behörden übermittelt wurden oder die sonst von der Polizei nicht selbst aktiv beschafft wurden.

**Absatz 2:**

§ 42 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die weitere Nutzung, d.h. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten durch die Polizei nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Aufgabe wird dabei als Aufgabe der Gefahrenabwehr und Aufgabe der Strafverfolgung definiert.

Satz 2 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, aaO, Rn. 283) an die Zweckbindung für Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Nummer 1) und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme (§ 41 Absatz 1 Nummer 2) Rechnung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts solcher Datenerhebungen sieht Satz 2 daher vor, dass im Einzelfall eine dringende Gefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 46 oder § 49 BKAG vorliegen muss, was eine Nutzung der Erkenntnisse als bloßen Spuren- oder Ermittlungsansatz ausschließt.

**Absatz 3:**

§ 42 Absatz 3 Satz 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung in das Gesetz ein. Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung und der Forschung nicht ausschließt.

**Absatz 4:**

§ 42 Absatz 4 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme Rechnung. Ihre Verwendung zu einem geänderten Zweck ist im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn im Einzelfall eine dringende Gefahr vorliegt oder die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind.

**Absatz 5:**

§ 42 Absatz 5 sieht vor, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Dabei ist die Datenverwendung in doppelter Weise begrenzt – nur Grunddaten und nur zum Zweck der Identifizierung. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind nach Absatz 5 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach den Absätzen 2 und 3.

Für die Definition der Grunddaten wird auf das Bundeskriminalamtgesetz verwiesen. Dies ist sinnvoll, da für den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden ein einheitlicher Begriff der Grunddaten erforderlich ist. Die Grunddaten sind in § 18 Absatz 2 Nummer 1a BKAG nicht abschließend definiert, vielmehr werden sie in einer Rechtsverordnung konkretisiert. Für die gegenwärtige Konkretisierung gilt der Begriff der Personaldaten in der Verordnung über die Art der Daten, die nach § 8 und § 9 BKAG gespeichert werden dürfen (BKA-Daten-Verordnung-BKADV vom 04. Juni 2010, BGBl I Satz 716), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl I Satz 872) geändert worden ist. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Begriff der Grunddaten mit dem Begriff der Personaldaten identisch ist (BT-Drs. 18/11163, Seite 99). Künftig werden die Grunddaten durch eine Rechtsverordnung konkretisiert, die das zuständige Bundesministerium auf der Grundlage von § 20 BKAG erlassen wird.

**Absatz 6:**

§ 42 Absatz 6 Satz 1 regelt, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Personen, bei denen ein Anlass dafür besteht (Anlasspersonen), verarbeiten kann. Klarstellend aufgenommen wird die Befugnis zur Verarbeitung

personenbezogener Daten von Verurteilten, wie in Artikel 6 Buchstabe b) der JI-Richtlinie vorgesehen. Den Verurteilten sind Personen im Sinne des § 81 g Absatz 4 StPO gleichgestellt.

§ 42 Absatz 6 Satz 2 systematisiert in den Nummern 1 bis 4 die Kategorien der personenbezogenen Daten, die von den in Satz 1 aufgeführten Personen gespeichert werden dürfen. Die Norm entspricht der entsprechenden Regelung im Bundeskriminalamtgesetz, ist aber klarer geregelt. Die Grunddaten von Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Anlasspersonen bilden die entscheidenden Faktoren für die zweifelsfreie, schnelle und effektive Identifizierung der betreffenden Person im Informationssystem.

§ 42 Absatz 6 Satz 3 erweitert den Kreis der personenbezogenen Daten um die Daten, die für besondere Verarbeitungszwecke verarbeitet werden dürfen. Nach § 42 Absatz 6 Satz 3 ist eine Weiterverarbeitung zulässig, wenn eine tatbezogene, persönlichkeitsbezogene oder auf vergleichbare Erkenntnisse gestützte Prognose zur Annahme kommt, dass weitere Strafverfahren i.S.v. § 4 zu führen sein werden.

Nach § 42 Absatz 6 Satz 4 ist die Speicherung auf der Basis von § 42 Absatz 6 unzulässig, wenn festgestellt ist, dass die Tat nicht rechtswidrig begangen wurde. Die Norm entspricht § 18 Absatz 5 BKAG.

#### **Absatz 7:**

§ 42 Absatz 7 regelt die Datenverarbeitung von dritten Personen, insbesondere von potentiellen Zeugen und potentiellen Opfern künftiger Straftaten. Da diese Personen selbst keinen Anlass für die Speicherung gegeben haben, ist die Zweckbindung strenger gefasst. Die Speicherung muss erforderlich sein zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Weiter ist die Speicherung auf Grunddaten im weiteren Sinne zu beschränken. Die Norm ist § 19 BKAG nachgebildet.

§ 42 Absatz 7 Satz 1 soll durch die Nummerierung der unterschiedlichen Personengruppen zum besseren Verständnis der Norm beitragen. Zugleich dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe d der JI-Richtlinie. Erfasst werden potentielle künftige Zeugen (Nummer 1) sowie potentielle Opfer einer Straftat (Nummer 2). Nummer 3 umschreibt den Begriff der Kontakt- und Begleitperson. Hiernach ist eine Kontakt- und Begleitperson eine Person, die mit in § 42 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erfordert. Die gewählte Begriffsbestimmung entspricht den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. April 2001 – Az. 1 BvR 1086/99 u. a. – aufgestellten Voraussetzungen an die Definition einer Kontakt- und Begleitperson, insbesondere fordert sie konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug. Nummer 4 meint die Personen, die selbst final zur Aufklärung beizutragen bereit sind.

Die Speicherung ist auf die in Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung erfolgt, zu beschränken. Um den besonderen Umständen bei der Speicherung von Daten zu Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Opfer einer künftigen Straftat werden können, Rechnung zu tragen, erfolgt die Speicherung hier grundsätzlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

#### **Absatz 8:**

§ 42 Absatz 8 regelt die sogenannten Prüffälle.

#### **Absatz 9:**

§ 42 Absatz 9 sieht die Verpflichtung der Polizei vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden. Die in Absatz 9 geregelte Verpflichtung findet ihre nähere Ausgestaltung in § 45 (Kennzeichnung), der festlegt, wie der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung technisch im Informationssystem der Polizei umzusetzen ist. Absatz 9 gilt für die Erhebung von neuen Daten sowie grundsätzlich auch für Altdatenbestände. Bei Letzteren ist jedoch zu beachten, dass sich die Mittel der Datenerhebung teilweise nur mit einem erheblichen Aufwand feststellen und kennzeichnen lassen. Die Polizei trifft vor diesem Hintergrund alle angemessenen Maßnahmen, die geeignet sind, die neuen gesetzlichen Vorgaben auch auf Altdatenbestände anzuwenden, ohne die Funktionsfähigkeit der Polizei zu beeinträchtigen.

**Zu § 43 Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung**

Nach § 43 können gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden. Die Norm ist § 22 BKAG nachgebildet.

**Absatz 1:**

Die Verarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken ist vom Gesetz eine privilegierte Zweckänderung. Grundsätzlich sind diese personenbezogenen Daten jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, es sei denn, dass dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder dem Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht (Satz 2 und 3). Personenbezogene Daten aus hochsensiblen Grundrechtseingriffen (Wohnung und Onlinedurchsuchung) werden nicht einbezogen.

**Absatz 2:**

§ 43 Absatz 2 begründet eine Befugnis, personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung und zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns zu speichern und ausschließlich zu diesem Zweck zu nutzen. Die Vorgangsverwaltung dient dem Nachweis des Zutritts, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibs von Vorgängen. Die befristete Dokumentation polizeilichen Handelns ist insbesondere für die polizeilichen Einsatz- und Lagezentralen von Bedeutung. Ohne eine derartige kurzfristige Dokumentation könnte auf Beschwerden, dass die Polizei in einem Einzelfall nicht, zu Unrecht oder falsch eingegriffen habe, der erforderliche Nachweis der Tätigkeit oder Nichttätigkeit der Polizei nicht geführt werden. Die Nutzung von Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation lässt sich nicht den besonderen Beschränkungen dieses Absatzes unterwerfen (zum Beispiel Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung).

**Zu § 44 Weiterverarbeitung für die Forschung**

§ 44 gestattet die Verwertung von personenbezogenen Daten aus Akten für wissenschaftliche Zwecke. Die Vorschrift orientiert sich an § 21 BKAG.

**Absatz 1:**

Nach § 44 Absatz 1 ist die Polizei befugt, bei ihr vorhandene Daten für konkrete Forschungsarbeiten zu verarbeiten und zu nutzen. Auch hier geht, wie bei § 43, die Anonymisierung grundsätzlich vor. Satz 2 stellt klar, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zulässig ist. Damit trägt die Regelung dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung.

**Absatz 2:**

§ 44 Absatz 2 verfolgt den gleichen Zweck, gestattet nun aber die Übermittlung und nicht die Verarbeitung durch die Polizei selbst. Satz 2 stellt klar, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zulässig ist. Damit trägt die Regelung dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung.

**Absatz 3:**

Der Absatz regelt die Form der Einsichtnahme. Da die meisten Akten der Polizei elektronisch geführt werden sollen, regeln die Sätze 3 bis 4 die Form der Einsicht in die elektronische Akte. Regelform ist das Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf. Die Akte kann dazu auch in ein anderes Format übertragen (etwa im Wege eines „Exports“ in das PDF-Format) und den Antragstellern mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz zum Abruf bereitgestellt werden. Der Begriff „Abruf“ schließt dabei die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets ein. Bereitstellen zum Abruf bedeutet nicht Akteneinsicht „in Echtzeit“. Bezugspunkt für die Akteneinsicht ist grundsätzlich der Aktenstand im Zeitpunkt ihrer Bewilligung. Sofern der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat, kann die Akteneinsicht auch durch einen Aktendruck oder einen Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten auf besonders zu begründendem Antrag übermittelt werden. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die zum Abruf benötigte Hard- und Software auf Seiten des Antragstellers nicht vorhanden ist. Die Sätze 5 und 6 regeln die Einsicht in papiergebundene Akten. Grundsätzlich wird hier Akteneinsicht durch das Bereitstellen der Akte zur Einsichtnahme in den Diensträumen der Polizei gewährt. Nur auf besonderen Antrag kann die Einsicht durch Übersendung von Kopien, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten gewährt werden. Die Übersendung von Kopien

soll immer dann erfolgen, wenn die Gefahr der nachträglichen Veränderung von Akteninhalten nicht ausgeschlossen werden kann

**Absatz 4:**

§ 44 Absatz 4 regelt persönliche Voraussetzungen des Empfängers der Daten.

**Absatz 5:**

§ 44 Absatz 5 regelt eine strenge Zweckbindung der übermittelten Daten.

**Absatz 6:**

§ 44 Absatz 6 regelt die Pflicht des Empfängers, geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherung der Daten vorzunehmen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.

**Absatz 7:**

§ 44 Absatz 7 regelt noch einmal die Pflicht zur Anonymisierung, nun aber bei der wissenschaftlichen Stelle. Ist dies nicht möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren und der „Schlüssel“ gesondert aufzubewahren.

**Absatz 8:**

§ 44 Absatz 8 regelt die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten. Diese ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist ausnahmsweise möglich, wenn der Forschungszweck überragend ist und die Polizei zustimmt.

**Zu § 45 Kennzeichnung**

§ 45 normiert die Pflicht, zu den personenbezogenen Daten bestimmte Informationen hinzuzuspeichern, um deren Sensibilität zu verdeutlichen und die Zweckbindung zu unterstützen (Kennzeichnung). Die Kennzeichnungspflicht hat eine hohe verfahrensrechtliche Bedeutung für eine Grundrechtssicherung durch Verfahren. Die JI-Richtlinie verlangt eine Unterscheidung nach Kategorien von Personen. Dies ist eine neue datenschutzrechtliche Pflicht. Um diese umzusetzen, erscheint es naheliegend, die Fragen im Rahmen einer Vollregelung zu übernehmen. Die Norm ist § 14 BKAG nachgebildet.

**Absatz 1:**

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, das heißt gekennzeichnet, sind. § 45 Absatz 1 Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie nach § 18, § 19 BKAG (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht die Polizei die Daten erhoben hat (Nummer 4), zu kennzeichnen sind. Diese umfassende Kennzeichnung schafft die Voraussetzung für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der Erhebung zugrundeliegenden Mittel ergänzt werden.

**Absatz 2:**

§ 45 Absatz 2 bestimmt zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

**Absatz 3:**

§ 45 Absatz 3 regelt, dass die nach Absatz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Falle der Übermittlung der Daten durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten ist, damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann.

**Absatz 4:**

§ 45 Absatz 4 Satz 1 lässt Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zu, wenn diese tatsächlich nicht möglich ist. Da es sich um Ausnahmetatbestände handelt, sind diese restriktiv anzuwenden. Eine Kennzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen, die nach § 38 (Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte) oder § 72 (Selbständige Bildaufnahme- oder Bildaufzeichnungsgeräte) erstellt wurden, ist nach Satz 2 aufgrund der Art und des Umfangs der erhobenen Daten erst bei der Übernahme in ein Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystem vorzunehmen.

**Zu § 46 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren**

Es kam in der Vergangenheit zur Verunreinigung von Tatorten durch DNA-Spuren von Ermittlern. Aus diesem Grund ist es im kriminaltechnischen Bereich üblich, DNA-Spuren von Ermittlungspersonen auf Vorrat zu speichern. Die Einwilligung der betroffenen Person reicht nach zutreffender Ansicht als Grundlage aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht aus. Es bedarf daher einer gesetzlichen Rechtsgrundlage.

§ 46 sieht die Möglichkeit vor, eine DNA-Referenzdatenbank zu führen, um sogenannte DNA-Trugspuren, die durch Verunreinigungen der betreffenden Spurenträger bei der kriminaltechnischen Untersuchung entstehen können, auszuschließen. Hierdurch können aufwendige Ermittlungsverfahren aufgrund von DNA-Trugspuren verhindert werden.

**Absatz 1:**

§ 46 Absatz 1 ermöglicht der Polizei, von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in ihren Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen zu entnehmen, hieraus das DNA-Identifizierungsmuster festzustellen und dieses mit an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abzugleichen. Der Abgleich darf nur zu dem Zweck erfolgen, DNA-Trugspuren zu erkennen. Nach Satz 2 darf die Entnahme der Körperzellen nicht erzwungen werden. Sätze 3 und 4 legen enge Zweckbindungen der Nutzung der Daten fest: Die entnommenen Körperzellen dürfen nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, dürfen bei der Untersuchung des DNA-Identifizierungsmusters nicht getroffen werden.

**Absatz 2:**

§ 46 Absatz 2 gibt der Polizei die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 DNA-Identifizierungsmuster von anderen Personen zum Aufdecken von DNA-Trugspuren zu untersuchen und abzugleichen. Die Untersuchungen und Abgleiche dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betreffenden Person erfolgen.

**Absatz 3:**

Gemäß § 46 Absatz 3 sind die DNA-Identifizierungsmuster zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einem gesonderten Informationssystem der Polizei zu speichern. Satz 2 verbietet eine Verwendung der DNA-Identifizierungsmusters zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken. Satz 3 sieht vor, dass die DNA-Identifizierungsmuster unverzüglich zu löschen sind, wenn ihre Verarbeitung für die Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nach Satz 4 hat die Löschung spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem Bereich, in dem mit Spurenmaterial umgegangen wird, zu erfolgen. Satz 5 sieht vor, dass die betroffene Person schriftlich über den Zweck, die Verarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren ist.

**Zu § 47 Ausschreibung zur Fahndung**

Die Norm ist schon lange Bestandteil des Bundespolizeirechts (vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 61 ff).

**Absatz 1:**

§ 47 Absatz 1 gibt der Polizei die Befugnis, personenbezogene Daten zur Fahndung auszuschreiben.

**Absatz 2 und Absatz 3:**

Die beiden Absätze legen detailliert die Art der Daten fest, die nach Absatz 1 gespeichert werden dürfen. Dabei wird zwischen den Daten zur Personenfahndung (Absatz 2) und den Daten zur Sachfahndung (Absatz 3) unterschieden.

**Absatz 4:**

§ 47 Absatz 4 bestimmt die Zwecke, zu denen eine Ausschreibung zur Fahndung erfolgen kann, sowie den dafür jeweils erforderlichen Ausschreibungsgrund: Eine Ausschreibung zur Ingewahrsamnahme nach Nummer 1 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 zulässig, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person nicht bekannt ist und angenommen werden kann, dass sie bei einer Kontrolle angetroffen wird.

§ 47 Absatz 4 Nummer 2 lässt die Ausschreibung zur Abwehr von Straftaten (§ 4) zu, die von erheblicher Bedeutung sind. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person diese Taten begehen wird. Auf eine Konkretisierung im Wege eines Straftatenkatalogs wurde bewusst verzichtet, da der Begriff der erheblichen Straftat in der Rechtsprechung hinreichend geklärt ist.

Nach Nummer 3 ist die Ausschreibung zulässig, sofern ein Eigentumsdelikt begangen wurde oder die Person Sachen in Besitz hat, die gemäß § 27 sichergestellt werden können.

**Absatz 5:**

Die Vorschrift erlaubt der Polizei über die in Absatz 4 geregelte Ausschreibungsbefugnis hinaus auch eine Ausschreibung in den Fahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems (INPOL). INPOL ist das gemeinsame, arbeitsteilige, elektronische Informationssystem der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Unterstützung vollzugspolizeilicher Aufgaben. Die Ausschreibung kann nur zum Zweck der Ingewahrsamnahme, der Aufenthaltsermittlung oder der Überprüfung der Personalien erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Polizei die Maßnahmen, die durch die Ausschreibung vorgenommen werden sollen, nach dem Bundestagspolizeigesetz auch selbst oder von einer berechtigten Stelle vornehmen lassen könnte.

**Zu § 48 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle**

Die Polizei sollte in das allgemeine Netz der Polizeibehörden zum Schutz vor schwerer Kriminalität über die Ausschreibung einbezogen werden. Die Norm ist § 47 BKAG nachgebildet. Die Regelung orientiert sich inhaltlich auch an § 163e Absatz 2 StPO.

**Absatz 1:**

§ 48 Absatz 1 gibt der Polizei die Befugnis, personenbezogene Daten zur Fahndung auszuschreiben. Die Norm definiert Art und Zweck der Maßnahme und enthält eine Legaldefinition der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Die Übermittlung der bei der Beobachtung erlangten Erkenntnisse von der antreffenden Polizeibehörde des Bundes oder des Landes erfolgt auf konventionellem Wege. Die Fahndungsverzeichnisse, die einbezogen werden dürfen, sind ausdrücklich aufgeführt. Dies sind das interne Verzeichnis des Polizeivollzugs der Polizei beim Deutschen Bundestag, weiter INPOL und drittens das Schengener Informationssystem. Die Ausschreibung ist jeweils am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, insbesondere bei einem Einbezug von Schengen im konkreten Fall wegen der erheblichen Folgewirkungen. Das Schengener Informationssystem war dennoch mit aufzunehmen, weil gerade bei politischen Straftaten ein internationaler Bezug oft nicht auszuschließen ist.

**Absatz 2:**

§ 48 Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zulässig ist. Nach Nummer 1 dürfen Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung durch die Polizei nur vorgenommen werden, wenn die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten die Prognose zulassen, dass die Person künftig Straftaten im Sinne von § 4 begehen wird. Dies setzt nicht voraus, dass es sich bei den bisherigen Straftaten um solche im Sinne von § 4 handelt. Nach Nummer 2 ist Voraussetzung für eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten im Sinne von

§ 4 begehen wird. In beiden Fällen ist ferner erforderlich, dass die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zur Verhütung von Straftaten im Sinne von § 4 erforderlich ist.

**Absatz 3:**

§ 48 Absatz 3 enthält verfahrensrechtliche Absicherungen. Anordnungsbefugt ist die Präsidentin oder der Präsident. § 1 Absatz 6 greift hier nicht, wie das „nur“ verdeutlicht.

**Absatz 4:**

Die Maßnahme ist nach § 48 Absatz 4 auf ein Jahr zu befristen; es besteht allerdings die Verpflichtung zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ablauf von sechs Monaten. Für die Verlängerung ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich. Das zuständige Gericht und das Verfahren regeln § 40 Absatz 3 Sätze 4 und 5 analog.

**Absatz 5:**

§ 48 Absatz 5 ist eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und enthält das Gebot der Löschung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, sobald der Zweck der Maßnahmen erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

**Absatz 6:**

Die Norm enthält eine spezielle Dokumentationspflicht für die Informationserhebung im Rahmen der Ausschreibung zu polizeilichen Beobachtungen und gezielter Kontrolle. Die Norm ist § 82 BKAG nachgebildet. Anders als im Bundeskriminalamtsgesetz ist die Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen im Bundestagspolizeigesetz nicht zusammengefasst in einer Vorschrift, da die Regelung nur bei einer Eingriffsnorm relevant wird.

§ 48 Absatz 6 Satz 1 bestimmt, worauf sich die Protokollierung im Einzelnen zu erstrecken hat.

Satz 2 normiert eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten und Satz 3 die Aufbewahrung und Löschung der Protokolldaten. Die vorgesehene Aufbewahrungsfrist erscheint ausreichend, um bei Bedarf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme einzuleiten. Die Löschung hat automatisiert zu erfolgen; es ist also eine Löschroutine einzurichten. Die Löschroutine darf nur dann deaktiviert werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, die Daten über die Lösungsfrist hinaus für den in Satz 3 genannten Zweck, also für ein bereits eingeleitetes Verfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidungserheblich ist, zu speichern.

**Absatz 7:**

§ 48 Absatz 7 regelt die Benachrichtigung und die Möglichkeit ihrer Zurückstellung. Nach Satz 1 muss die Benachrichtigung erfolgen. Nach Satz 2 kann sie zurückgestellt bleiben, bis dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, geschehen kann. Zurückstellungsgründe müssen unverzichtbar und hinreichend gewichtig sein, um eine Beschränkung der Benachrichtigungspflicht zu rechtfertigen. Die Zurückstellung der Benachrichtigung ist zu dokumentieren. Dies fördert zum einen eine ordnungsgemäße Beachtung der Benachrichtigungspflichten und dient zum anderen dazu, dies später auch nachvollziehen zu können.

**Absatz 8:**

§ 48 Absatz 8 trifft Regelungen über eine gerichtliche Kontrolle der Anwendung der in Absatz 7 enthaltenen Zurückstellungsgründe. Diese Kontrolle durch eine unabhängige Stelle hat das Bundesverfassungsgericht als unerlässlich zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes der betroffenen Person angesehen. Satz 1 bestimmt daher, dass eine über zwölf Monate hinausgehende Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Nach Satz 2 sind Verlängerungen der Zurückstellungsdauer zulässig. Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme unter den dort genannten Voraussetzungen mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von einer Benachrichtigung abzusehen. Bei sorgfältiger Prüfung dieser Voraussetzungen, insbesondere der Prognose, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht eintreten werden, wird die Regelung in der praktischen Anwendung voraussichtlich keinen breiten Anwendungsbereich haben. Für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren gilt § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend.

**Absatz 9:**

§ 48 Absatz 9 regelt den Adressaten der Benachrichtigung für den Fall, dass personenbezogene Daten von Kindern betroffen sind. In der Regel ist diese Norm in den Bundespolizeigesetzen als selbstständige Vorschrift vorgesehen.

**Zu Unterabschnitt 4 – Datenübermittlung****Zu § 49 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich**

Die Norm regelt die Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich. Die Norm ist an § 25 BKAG angelehnt. Die Übermittlungsbefugnisse unterscheiden sich je nach Empfänger und je nach Dringlichkeit. Es wird auf diese Weise eine Parallelität mit der Regelung im Gesetz über die Bundespolizei ermöglicht. Es erfolgt die Aufteilung der Regelungen zur Übermittlung im innerstaatlichen Bereich, zur Übermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Übermittlung im internationalen Bereich in drei gesonderte Paragraphen.

**Absatz 1:**

§ 49 Absatz 1 regelt die Übermittlung durch die Polizei an Behörden des Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Das Erfordernis der Aufgabenerfüllung kann bei der übermittelnden Stelle der Polizei oder bei der Empfängerbehörde liegen. Der Begriff „Behörde“ umfasst Behörden und Dienststellen. Der Verweis auf § 42 Absatz 3 bis 5 stellt sicher, dass die Unterscheidung zwischen einer Weiterverarbeitung im Sinne einer weiteren Nutzung und einer Verarbeitung zu anderen Zwecken beachtet wird.

**Absatz 2:**

§ 49 Absatz 2 lässt unter den genannten Voraussetzungen die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu. Der Begriff „öffentliche Stelle“ verweist auf die Legaldefinition des § 2 Bundesdatenschutzgesetz. Nummer 1 macht die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die Polizei an andere als die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen davon abhängig, dass dies zur Erfüllung einer der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Für die Übermittlung nach Nummer 2 ist erforderlich, dass der Empfänger die Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr benötigt.

Nach Nummer 3 ist die Datenübermittlung auf Fälle schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einer Person begrenzt, zu deren Abwehr durch die öffentliche Stelle die Kenntnis der übermittelten Daten notwendig ist.

Nach Nummer 4 ist eine Übermittlung auch zur Erfüllung repressiver Aufgaben zulässig.

**Absatz 3:**

Unter den engen Voraussetzungen der Vorschrift ist nach § 49 Absatz 3 eine Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei auch an nichtöffentliche Stellen zulässig. Wegen des Begriffs „nichtöffentliche Stellen“ wird auf § 2 BDSG verwiesen. Die Hürden sind im Vergleich zu einer Übermittlung an andere Behörde erheblich angehoben. Nach der Vorschrift ist eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zunächst dann möglich, wenn sie erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl abzuwehren, wie etwa Gefahren oder Schäden für wichtige Gemeinschaftsgüter. Nach Nummer 2 ist eine Übermittlung gestattet, wenn die Polizei auf diese Weise ihre polizeilichen Aufgaben erfüllt. Ist die Übermittlung erforderlich, um auf diese Weise eine Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner abzuwehren, etwa weil der Dritte die Gefahr besser bewältigen kann als die Polizei und dazu auch Willens ist, lässt Nummer 3 die Übermittlung zu.

**Absatz 4:**

§ 49 Absatz 4 schließt eine Überschreitung der durch § 41, § 61 und § 51, § 52, § 63 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gezogenen Grenzen bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus. Dem durch § 41, § 61 BZRG eingeschränkten Kreis von Stellen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten dürfen oder denen Eintragungen im Erziehungsregister mitgeteilt werden dürfen, wird ebenso Rechnung getragen wie den sich aus § 51, § 52 und § 63 BZRG ergebenden Verwertungsverböten.

**Absatz 5:**

§ 49 Absatz 5 schreibt das Zweckbindungsgebot für den Empfänger fort. Nach Satz 1 darf der Empfänger personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Nach Satz 2 ist im Rahmen der zulässigen Zweckentfremdung gem. § 42 Absätze 3 bis 5 eine Verarbeitung zu anderen Zwecken möglich; gemäß Satz 3 dürfen nichtöffentliche Stellen die personenbezogenen Daten nur dann entsprechend § 42 Absätze 3 bis 5 weiterverarbeiten, wenn die Zustimmung der Polizei vorliegt. Für die Übermittlung an „Private“ gilt eine besondere Hinweispflicht.

**Absatz 6:**

§ 49 Absatz 6 stellt klar, welche Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung hat. Der Grad der Prüfpflicht für die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich dabei danach, ob die Polizei in eigener Initiative oder auf Grund eines Ersuchens Daten übermittelt.

**Absatz 7:**

Die Aufzeichnungspflicht entspricht polizeilicher Übung. Über Fälle der Übermittlung personenbezogener Informationen an „Private“ ist nach § 49 Absatz 7 Satz 2 ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt, Empfänger und Datum der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle hervorgehen. Dieses Verzeichnis erleichtert die Fachaufsicht und Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Satz 3 begründet in Bezug auf die Übermittlungsnachweise Verpflichtungen zur Datensicherung und -vernichtung binnen Jahresfrist. Nach Satz 4 gilt die Vernichtungsverpflichtung jedoch nicht, wenn die Nachweise zur Datenschutzkontrolle noch erforderlich sind oder wenn bei ihrer Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Ein solcher Fall kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn die Rechtmäßigkeit der Übermittlung streitbefangen ist und die betroffene Person bei Vernichtung der Nachweise in Beweisnot geraten würde.

**Absatz 8:**

§ 49 Absatz 8 übernimmt für die Übermittlung von in Akten gespeicherten Daten den alten Gedanken im Datenschutz, dass es bei einer Übermittlung von Aktenauszügen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern kann, den Akteninhalt auf die für den Empfänger erforderlichen Daten zu beschränken. In diesem Fall ist auch die Übermittlung der an sich nicht erforderlichen Daten zulässig, soweit berechtigte Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person das Übermittlungsinteresse nicht überwiegen.

**Absatz 9:**

§ 49 Absatz 9 bestimmt, dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig ist, soweit die Einrichtung des Verfahrens unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Dabei darf die Polizei nach Satz 2 vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung die Berechtigung zum Abruf außerhalb ihres Bereichs nur anderen Polizeibehörden gestatten, wenn dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung geboten ist.

**Absatz 10:**

§ 49 Absatz 10 gestattet der Polizei die Teilnahme an polizeilichen Datenverbänden.

**Absatz 11:**

§ 49 Absatz 11 wiederholt deklaratorisch den Grundsatz, dass spezielle Regelungen vorgehen.

**Zu § 50 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten**

Die Norm regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Norm ist an § 26 BKAG angelehnt.

**Absatz 1:**

Ein effektiver und wirksamer polizeilicher Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, von dem auch die Polizei beim Deutschen Bundestag sich nicht ausschließen sollte. Durch § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Übermittlung an Behörden, sonstige

öffentliche und nichtöffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über die Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt.

Über Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass sich auch Datenübermittlungen an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, nach Regelungen über die Übermittlung an Polizeibehörden der Mitgliedstaaten nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 richten. Satz 1 Nummer 3 erweitert den Anwendungsbereich auf öffentliche Stellen von Staaten, die einem Schengen-Staat nach § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) gleichgestellt sind.

Nach Satz 2 bleibt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung bei der Polizei.

**Absatz 2:**

§ 50 Absatz 2 erklärt deklaratorisch, dass andere Normen unberührt bleiben.

**Zu § 51 Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich**

Die Norm regelt die Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich. Die Norm ist an § 27 BKAG angelehnt. Die Übermittlung im internationalen Bereich unterliegt erhöhten Anforderungen.

**Absatz 1:**

§ 51 Absatz 1 betrifft die Übermittlung an Polizeibehörden in Drittstaaten. Absatz 1 dient über den Verweis auf § 42 Absätze 3 bis 5 der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die Übermittlung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen im internationalen Bereich. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf die Geltung der im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Drittstaatenübermittlungsvorschriften. Wegen des ggf. anderen Datenschutzstandards ist das Vorliegen der Erforderlichkeit der Übermittlung besonders zu prüfen.

**Absatz 2:**

§ 51 Absatz 2 enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Diese Regelung vervollständigt die auf die Verarbeitung bei der Polizei anwendbare Befugnis aus § 81 BDSG, in eng umgrenzten Fällen für die Aufgabenerfüllung Daten an nicht für die Strafverfolgung zuständige Stellen in Drittstaaten zu übermitteln. In Satz 1 wird auf die für die Polizei nach § 81 BDSG bestehende Möglichkeit klarstellend explizit hingewiesen. Durch den Verweis auf § 42 werden die Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung erfüllt.

**Absatz 3:**

§ 51 Absatz 3 legt die Verantwortung für die Übermittlung fest.

**Absatz 4:**

§ 51 Absatz 4 stellt klar, dass andere Rechtsvorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten unberührt bleiben.

**Zu § 52 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe**

Die Norm ist an § 28 BKAG angelehnt. Ein eigener Verweigerungsgrund zum Schutz der Parlamentsautonomie wurde in § 52 Absatz 2 Nummer 1 eingefügt, um so einen informationellen Schutzbereich des Parlaments sicher zu stellen.

**Absatz 1:**

§ 52 Absatz 1 enthält ein Übermittlungsverbot: Danach muss die Datenübermittlung unterbleiben, wenn die in Satz 1 bezeichnete Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person das öffentliche Übermittlungsinteresse überwiegen. Dabei ist vor allem die Sensibilität der betreffenden Daten sowie die Art ihrer Erhebung und die damit verbundene Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person zu berücksichtigen. Ein schwerwiegender Eingriff, der bei der Abwägung besonders ins Gewicht fällt, ist beispielsweise gegeben, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind.

Satz 2 stellt zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange bei der internationalen Zusammenarbeit klar, dass in die nach Satz 1 gebotene Abwägung bei Übermittlungen an Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen insbesondere der im Empfängerland vorhandene Datenschutzstandard einzubeziehen ist.

**Absatz 2:**

§ 52 Absatz 2 normiert weitere Übermittlungsverbote. Nummer 1 berücksichtigt die besonderen Interessen des Deutschen Bundestages. Nummer 2 berücksichtigt die Sicherheitsinteressen des Bundes und der Länder. Nummer 3 verbindet sowohl den Schutz konkreter laufender Ermittlungen als auch Individualgüter hohen Grades. Nummer 4 und 5 tragen den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, aaO, Randnummer 339) aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung über das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen vereinbaren Umgangs mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat und Artikel 38 der JI-Richtlinie Rechnung.

**Zu § 53 Abgleich personenbezogener Daten**

Die Vorschrift gehört zum Grundbestand der Normen im Bundespolizeirecht (vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 66). Unter dem Abgleich personenbezogener Daten im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits gespeicherte Daten gehören. Sie entspricht der gegenwärtigen Praxis.

**Absatz 1:**

§ 53 Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Datenverarbeitung. Die Bestimmung gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zu ihrer Speicherung in der Datei, mit deren Inhalt sie abgeglichen werden. Die Polizei kann demnach nur Daten abgleichen, die sie zuvor zulässigerweise erlangt hat und, wenn dies eine zulässige Weiterverarbeitung und zulässige Verarbeitung bildet. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können personenbezogene Daten mit allen Daten abgeglichen werden, die die Polizei zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben führt oder für die die Polizei die Berechtigung zum Abruf hat.

**Absatz 2:**

Der Abgleich mit dem Fahndungsbestand, also mit den für die Fahndung nach Personen und Sachen eigens eingerichteten polizeilichen Dateien, ist im Rahmen der der Polizei eingeräumten Zugriffsberechtigung zulässig.

**Absatz 3:**

§ 53 Absatz 3 stellt klar, dass die Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen wie etwa den Regelungen über den Abgleich mit dem Melderegister oder dem Personalausweisregister unter den dort genannten Voraussetzungen unberührt bleiben.

**Zu Unterabschnitt 5 – Datenschutz und Datensicherheit****Zu § 54 Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Lösungsverpflichtungen**

§ 54 orientiert sich an § 77 BKAG, nimmt die in den Bundespolizeigesetzen bisher existierenden Regelungen auf (vgl. BT-Drs. 12/7562) und konkretisiert die sich aus § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebende Verpflichtung, Lösch- beziehungsweise Aussonderungsprüffristen vorzusehen. Die gegenwärtige Praxis sah abgesehen von der Speicherung von Daten für Kinder keine festen Fristen vor.

**Absatz 1:**

§ 54 Absatz 1 normiert die im Bundespolizeirecht üblichen Überprüfungsfristen. Das Höchstmaß der zulässigen Fristen — differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern — ergibt sich aus Satz 2. Dabei ist bei der Festlegung der Aussonderungsprüffristen dem Zweck der Speicherung sowie der Art und der Schwere des Sachverhalts Rechnung zu tragen. Demzufolge bedarf es in einer Reihe von Fällen der Inanspruchnahme der Maximalfrist nicht. Nach Satz 3 ist durch technische Regeln sicherzustellen, dass die Fristen geprüft und eingehalten werden.

**Absatz 2:**

Nach § 54 Absatz 2 sind die Fristen verkürzt, wenn es um Personen geht, die selbst keinen Anlass für die Speicherung gesetzt haben.

**Absatz 3:**

§ 54 Absatz 3 legt die Einzelheiten der Berechnung, insbesondere den Beginn fest. Satz 2 normiert, dass die Speicherung zum Zwecke der Vorgangsverwaltung unter strenger Zweckbindung auch über die Fristen hinaus möglich ist.

**Absatz 4:**

§ 54 Absatz 4 stellt sicher, dass die Polizei bei der Übermittlung personenbezogener Daten an sie die Löschungsverpflichtung der übermittelnden Stelle selbst einhält.

**Absatz 5:**

§ 54 Absatz 5 normiert die Aussonderungsprüffristen bei übermittelten Dateien an die Polizei.

**Absatz 6:**

Nach § 54 Absatz 6 steht eine Abgabe an das zuständige Archiv einer Vernichtung gleich.

**Zu § 55 Löschung von durch besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten, Kernbereichsschutz**

§ 55 trifft eine Regelung über die Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten, die mittels einer speziellen Datenerhebungsbefugnis gewonnen wurden. Die Norm ist § 79 BKAG nachgebildet.

**Absatz 1:**

§ 55 Absatz 1 trifft eine Regelung über die Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten, die aus einer speziellen Datenerhebungsbefugnis erlangt worden sind. Dabei sind die Daten nach Satz 1 grundsätzlich unverzüglich zu löschen. Nach Satz 2 ist die Löschung aktenkundig zu machen. Satz 4 und 5 normieren die Aufbewahrung der Löschmodaten.

**Absatz 2:**

Nach § 55 Absatz 2 gelten die Löschungspflichten auch für übermittelte Daten.

**Absatz 3:**

Nach § 55 Absatz 3 steht eine Abgabe an das zuständige Archiv einer Vernichtung gleich.

**Zu § 56 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung**

§ 56 trifft gesonderte Regelungen für die Berichtigung personenbezogener Daten und die Einschränkung der Verarbeitung in Akten. Die Norm orientiert sich an § 75 i.V.m. § 58 BDSG sowie 78 BKAG. Sie ergänzt die Regelung im Bundesdatenschutzgesetz.

**Absatz 1:**

Die Berichtigung unrichtig gewordener Daten geschieht dadurch, dass die unrichtigen Daten auf dem automatisierten Datenträger selbst zu berichtigen sind. Unrichtige personenbezogene Daten in Akten können nicht dergestalt berichtigt werden, dass sie durch Radieren, Schwärzen oder Überkleben gelöscht und anschließend durch die zutreffenden Daten ersetzt werden. Dem steht auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegen; denn anders als bei den üblichen Anwendungsfällen der automatisierten Verarbeitung muss nicht nur der aktuelle Informationsstand dokumentiert werden. Deshalb sieht § 56 Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in der Akte zu vermerken oder sonst festzuhalten ist. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, dass fortan nur die richtigen Daten verwendet werden.

**Absatz 2:**

§ 56 Absatz 2 verpflichtet zur entsprechenden Kennzeichnung der Daten in automatisierten Dateien oder in Akten, wenn bei Bestreiten der Richtigkeit der Daten durch die betroffenen Personen eine „non-liquet“-Situation eintritt.

**Absatz 3:**

§ 56 Absatz 3 nennt die Voraussetzungen, unter denen die personenbezogenen Daten zu löschen sind.

**Absatz 4:**

§ 56 Absatz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen an die Stelle einer Löschung und Vernichtung eine Einschränkung der Weiterverarbeitung in Akten tritt. Ist die Akte insgesamt nicht mehr erforderlich, unterbleibt die Einschränkung der Weiterverarbeitung, vielmehr ist nach Absatz 3 dann die Akte zu vernichten. Nach Satz 2 ist die Weiternutzung der Daten nur sehr beschränkt möglich.

**Absatz 5:**

Nach § 56 Absatz 5 steht eine Abgabe an das zuständige Archiv einer Vernichtung gleich.

**Absatz 6:**

Nach § 56 Absatz 6 sind Prüfpflichten für die Einhaltung der Löschpflichten einzuhalten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Beachtung der Prüfpflichten zu ergreifen.

**Zu § 57 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

§ 57 trifft ergänzend zu § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes konkretisierende Regelungen. Die Norm ist § 80 BKAG nachgebildet. Anstelle der früher üblichen Errichtungsanordnung ist nun ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, das unionsrechtlich vorgegeben ist. Die Regelung zum Verarbeitungsverzeichnis ähnelt der alten Errichtungsanordnung und ermöglicht die interne und externe Datenschutzkontrolle.

**Absatz 1:**

§ 57 Absatz 1 stellt klar, dass die Polizei zusätzlich zu den Angaben nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes Daten zu den Zugriffsberechtigungen aufnimmt. Des Weiteren sind zu den betroffenen Verfahren auch Angaben zur Übermittlung im Wege eines eingerichteten automatisierten Abrufverfahrens und zur Auftragsdatenverarbeitung aufzunehmen.

**Absatz 2:**

Nach § 57 Absatz 2 Satz 1 ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu beteiligen. Nach Satz 2 erhält diese oder dieser - ebenso wie die oder der Bundesbeauftragte - das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen zur Verfügung gestellt.

**Zu § 58 Protokollierung**

Nach § 76 BDSG haben bei automatisierten Verarbeitungssystemen die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter dort näher dargelegte Mindestinformationen zu protokollieren. § 58 nimmt dies auf und konkretisiert es für die Polizei. Die Norm ist 81 Absatz 1 bis 3 BKAG nachgebildet.

**Absatz 1:**

§ 58 Absatz 1 legt, insoweit über § 76 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehend und diesen ergänzend, in seiner Nummer 1 für Verarbeitungen im Informationssystem fest, dass die Protokolle der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form zum Zwecke der Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen müssen, um eine effiziente und IT-gestützte Datenschutzkontrolle zu ermöglichen. Nach Nummer 2 muss die Protokollierung es außerdem ermöglichen, zu überprüfen, ob die Regelungen über Zugriffsberechtigungen eingehalten werden.

**Absatz 2:**

§ 58 Absatz 2 übernimmt die für diese Regelung übliche Löschpflicht der Protokolldaten nach 12 Monaten.

**Zu Abschnitt 4 – Vollzugshilfe****Zu § 59 Vollzugshilfe**

Die Vollzugshilfe meint die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, der von einer anderen Behörde als der Polizeivollzugsbehörde erlassen wurde, durch den Polizeivollzugsdienst. Sie entspricht polizeilichem Allgemeingut. Das Bundespolizeigesetz enthält keine Regelung zur Vollzugshilfe, sondern verweist sachlich auf die Amtshilfe. Eine Regelung im Bundestagspolizeigesetz erscheint dennoch sinnvoll. So könnte es etwa zum Vollzug von

Verfügungen, die im Wege der Ausübung der Sitzungsgewalt erlassen werden, kommen, wenn man davon ausgeht, dass im Rahmen der Sitzungsgewalt vollstreckbare Verfügungen erlassen werden können. Auch Verfügungen anderer Stellen, die eine Durchsetzung in den Gebäuden des Bundestages erfordern, können so durchgesetzt werden. Die Normierung der Vollzugshilfe entspricht zudem der gegenwärtigen Rechtslage. Die Norm entspricht im Wesentlichen der gegenwärtigen Praxis.

**Absatz 1:**

Bei der Vollzugshilfe wird ein Verwaltungsakt, der von einer anderen Behörde auf einer anderen Grundlage als der des Polizeirechts erlassen wurde, durch die Polizei nach der Regel des Polizeirechts vollstreckt, wenn die allgemeinen Vollstreckungsregeln des Rechtsbereichs, aus dem der Grundverwaltungsakt stammt, gegeben sind.

**Absatz 2:**

Die Polizei ist nur für die Durchsetzung des Grundverwaltungsaktes verantwortlich, nicht aber für den Grundverwaltungsakt selbst. Die Verantwortlichkeit für den Verwaltungsakt selbst liegt bei der Stelle, die ihn erlassen hat. Da die Vollzugshilfe in der Regel die Anwendung unmittelbaren Zwangs erfordert und das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwangs nur für Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte gilt, wird die Ermächtigung von § 59 praktisch nicht für die gesamte Polizei bedeutsam, sondern nur für den Polizeivollzugsdienst.

**Absatz 3:**

§ 59 Absatz 3 stellt klar, dass die Regel der Vollzugshilfe eine selbständige Sonderform der Amtshilfe ist, die die allgemeinen Regeln der Amtshilfe nicht verdrängt. Bei der Vollzugshilfe geht es um die Durchsetzung eines fremden Verwaltungsaktes und somit um die Wahrnehmung von Grundrechtseingriffen der einen Behörde zur Vollstreckung eines Verwaltungsaktes, der auf einer anderen Grundlage beruht und in der Regel von einer anderen Behörde erlassen wird.

**Zu § 60 Verfahren**

Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis und entsprechenden Regelungen der Exekutivpolizeibehörden.

**Absatz 1:**

§ 60 Absatz 1 regelt die Form des Vollzugsersuchens.

**Absatz 2:**

§ 60 Absatz 2 regelt die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug das Ersuchen formlos zu stellen. Die Form ist nachträglich einzuhalten.

**Absatz 3:**

§ 60 Absatz 3 regelt eine Informationspflicht der beteiligten Behörden.

**Absatz 4:**

§ 60 Absatz 4 regelt die Entscheidungsbefugnis über ein Vollzugsersuchen. Hier gilt die allgemeine Regel von § 1 Absatz 6. Eine Delegation liegt insbesondere nahe, wenn der Grundverwaltungsakt ebenfalls von der Verwaltung des Deutschen Bundestages erlassen wurde, aber von dem Polizeivollzugsdienst nach den Regeln des Vollstreckungsrechts des Polizeirechts durchgesetzt werden sollte.

**Zu § 61 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung**

Die Norm entspricht der gegenwärtigen Praxis. Wegen der besonderen Grundrechtsintensität der Freiheitsentziehung ist eine Sonderregelung erforderlich.

**Absatz 1:**

Dem Vollzugsersuchen ist sogleich die Entscheidung des Richters über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung beizulegen.

**Absatz 2:**

§ 61 Absatz 2 regelt den Eilfall, bei dem eine richterliche Entscheidung noch nicht möglich war.

**Absatz 3:**

§ 61 Absatz 3 erklärt die Regeln über die Behandlung festgehaltener Personen sowie über die Dauer der Freiheitsentziehung entsprechend für anwendbar.

**Zu Abschnitt 5 – Vollstreckung****Zu § 62 Vollstreckung**

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Polizei richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes. Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt ist für den Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag als Vollzugsbeamte des Bundes über § 1 Absatz 2 BPolBG in Verbindung mit § 1 UZwG anwendbar. Die Normierung ist deklaratorisch und dient nur der Rechtsklarheit.

**Zu Abschnitt 6 – Schadensausgleich****Zu § 63 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände**

Die Norm regelt die Schadenersatzansprüche aufgrund polizeilichen Handelns. Die Norm orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Im Tatbestand wird von der Regelung des Gesetzes über die Bundespolizei insofern abgewichen, als der Haftungstatbestand der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken mangels ersichtlicher Relevanz nicht aufgenommen wurde. Die Absätze 1 bis 3 legen die zum Schadensausgleich verpflichtenden Tatbestände fest und die Folgeabsätze normieren den Inhalt und die Geltendmachung des Anspruchs.

**Absatz 1:**

Nach § 63 Absatz 1 kann Ausgleich verlangen, wer als nicht verantwortliche Person aufgrund des § 15 in Anspruch genommen worden ist und dabei einen Schaden erlitten hat. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des deutschen Polizeirechts.

**Absatz 2:**

Ausgleichsberechtigt ist ferner nach § 63 Absatz 2 Nummer 1 derjenige, der infolge einer objektiv rechtswidrigen Maßnahme bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei einen Schaden erleidet. Ausgleichsberechtigt ist danach zum Beispiel derjenige, gegen den sich eine objektiv rechtswidrige polizeiliche Maßnahme richtete, deren Rechtswidrigkeit der handelnde Beamte aber schuldlos nicht erkannte. Ein Bedürfnis nach Entschädigung besteht aber nicht nur bei Maßnahmen, die gegenüber der betroffenen Person rechtswidrig sind, sondern auch bei solchen, die gegenüber der betroffenen Person rechtmäßig sind, jedoch unbeabsichtigt oder schuldlos eine unbeteiligte dritte Person treffen. Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel irrtümlich eine einer dritten Person gehörende Sache beschlagnahmt oder bei einem rechtmäßigen Schusswaffengebrauch eine unbeteiligte dritte Person geschädigt wird. Absatz 2 Nummer 2 bestimmt, dass auch in solchen Fällen ein Ausgleich zu gewähren ist.

**Absatz 3:**

§ 63 Absatz 3 bestimmt als weitere Ausgleichsberechtigte solche Personen, die bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei mitgewirkt und dadurch einen Schaden erlitten haben. Dies gilt für Personen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben.

**Absatz 4:**

§ 63 Absatz 4 stellt klar, dass Ansprüche aus anderen Rechtsgründen unberührt bleiben.

**Absatz 5:**

Nach § 63 Absatz 5 wird ein enger Schadensbegriff festgelegt, der grundsätzlich nur den Vermögensschaden, aber gleichzeitig nicht den entgangenen Gewinn erfasst. Der entgangene Gewinn kann nur nach Satz 2 einbezogen werden, wenn dies andernfalls zur Entstehung unbilliger Härten führt.

**Absatz 6:**

Nach § 63 Absatz 6 ist im Falle eines Schadens am Körper, Gesundheit und Freiheit ausnahmsweise auch immaterieller Schaden auszugleichen.

**Absatz 7:**

Nach § 63 Absatz 7 erfolgt die Ausgleichszahlung grundsätzlich in Geld, ausnahmsweise kann Rente gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nicht nach den Grundsätzen des Schadensersatzes, sondern nach den Grundsätzen des Schadensausgleiches, das heißt, es wird die bewirkte Vermögenseinbuße ersetzt, aber nicht der Zustand herbeigeführt, der entstanden wäre, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

**Absatz 8:**

§ 63 Absatz 8 verpflichtet die Polizei dazu, den Ausgleich nur vorzunehmen, wenn eventuell bestehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen dritte Personen vorher abgetreten werden.

**Absatz 9:**

§ 63 Absatz 9 legt die näheren Umstände der Bemessung des Ausgleichs fest. Einfluss hat sowohl die Verantwortung als auch die Verschuldensfrage.

**Zu § 64 Ausgleich im Todesfall**

§ 64 normiert bringt eine Sonderregelung für die Gewährung des Ausgleichs im Falle der Tötung eines Menschen. Die Norm orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Die Norm dürfte im Fall der Polizei eine geringe Anwendungshäufigkeit aufweisen, ist dennoch der Vollständigkeit halber mit aufgenommen worden.

**Absatz 1:**

Nach § 64 Absatz 1 sind im Falle der Tötung eines Menschen die Kosten der Beerdigung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese zu tragen.

**Absatz 2:**

§ 64 Absatz 2 stellt klar, dass im Falle der Tötung auch unterhaltsberechtignte dritte Personen einen Anspruch auf Ausgleich besitzen. Die Regelung entspricht § 844 Absatz 2 BGB. Diese Regelungen gelten auch zu Gunsten des Nasciturus.

**Zu § 65 Verjährung des Ausgleichsanspruchs**

§ 65 regelt die Verjährung des Ausgleichsanspruches. Sie orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verletzte oder der Verletzte beziehungsweise die oder der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Die Vorschrift stimmt mit § 852 BGB überein. Das ist vor allem deshalb zweckmäßig, weil oft streitig sein kann, ob bei einer zum Ausgleich verpflichtenden Maßnahme auch ein Verschulden und damit eine Amtspflichtverletzung vorliegt.

**Zu § 66 Ausgleichspflichtige, Ersatzansprüche**

§ 66 normiert den Gegner der Ausgleichsansprüche und evtl. Ersatzansprüche. Die orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes.

**Absatz 1:**

Nach § 66 Absatz 1 ist die Bundesrepublik Deutschland auch für Schäden ausgleichspflichtig, die die Vollzugsbeamten der Länder verursacht haben bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei.

**Absatz 2:**

§ 66 Absatz 2 normiert Regressmöglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regressmöglichkeit gilt nicht für rechtswidrige Maßnahmen. Bei rechtswidrigen Maßnahmen scheidet ein Rückgriff der Polizei gegen den Verhaltens- und Zustandsstörer aus.

**Absatz 3**

Sofern eine Landesvollzugsbeamtin oder ein -beamter innerhalb des Deutschen Bundestages tätig geworden ist, eigene Aufgaben erfüllt hat und die Bundesrepublik Deutschland für ihn ersatzpflichtig wurde, hat sie gegen den Dienstherrn einen Ausgleichsanspruch. Das Verhältnis zu anderen Staaten, sofern Vollzugsbeamte von diesen

tätig geworden sind, wird gesetzlich nicht geregelt, sondern richtet sich nach dem Übereinkommen mit diesem Staat.

### **Zu § 67 Rechtsweg**

Die Norm legt den Rechtsweg zu den Zivilgerichten (Sonderzuweisung) fest. Für Ausgleichsansprüche nach § 66 Absatz 2 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Norm orientiert sich an der aktuellen Reform des Bundespolizeigesetzes.

### **Zu Abschnitt 7 – Strafverfolgung**

#### **Zu § 68 Verweis auf die Strafprozessordnung**

##### **Absatz 1:**

§ 68 Absatz 1 stellt deklaratorisch fest, dass sich die Befugnisse der Polizei bei der Wahrnehmung ihrer repressiven Aufgaben im Sinne von § 4 nach der Strafprozessordnung und dem Ordnungswidrigkeitengesetz richten.

##### **Absatz 2:**

§ 68 Absatz 2 stellt klar, dass die Polizei im Bereich des repressiven Tätigwerdens den in der Strafprozessordnung geregelten fachlichen Weisungen der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens unterliegt. Auf diese Weise kann es dazu kommen, dass eine Bundesbehörde den Weisungen einer Landesbehörde unterworfen ist. Vergleichbares gilt für den Fall der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Um die verfassungsrechtlich geschützte ungestörte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages sicherstellen zu können, sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der Weisung der Staatsanwaltschaft widersprechen kann. Dienstrechtlich bleiben sie Beamtinnen und Beamte der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Ermittlungen zur Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörden waren nach bisheriger Praxis nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten möglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein Widerspruchsrecht ausreicht, um dem Interesse der ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben des Bundestages Rechnung zu tragen.

##### **Absatz 3:**

§ 68 Absatz 3 stellt klar, dass die Rechte und Pflichten aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 GG unberührt bleiben.

### **Zu Abschnitt 8 – Ordnungsgewalt**

#### **Zu § 69 Spezialgesetzliche Regelungen**

§ 69 regelt einen ausgesprochen schwierigen Regelungsbereich von Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 GG. Dieser differenziert nicht zwischen allgemeinem und besonderem Gefahrenabwehrrecht, so dass zutreffender Ansicht nach die Präsidentin oder der Präsident auch für das besondere Gefahrenabwehrrecht zuständig ist. Die Präsidentin oder der Präsident besitzt daher die Möglichkeit, für die Gebäude des Bundestages abweichendes Sicherheitsrecht oder Ordnungsrecht zu erlassen. Erfasst sind die Verwaltungsbereiche, die materiell Gefahrenabwehr darstellen, wie das Bauordnungsrecht, Gewerberecht, Straßenverkehrsrecht, Gesundheitsrecht, Versammlungsrecht und das Waffenrecht. Denkmalschutzrecht stellt dagegen beispielsweise für sich genommen kein Gefahrenabwehrrecht dar, auch wenn seine Verletzung zugleich ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit bildet.

Erlässt die Präsidentin oder der Präsident kein abweichendes Recht, liegt darin der Sache nach ein Verweis auf das ansonsten geltende Recht. Gleiches gilt für den Vollzug der Regelungen. Das außerhalb der Gebäude des Bundestages geltende Recht wird konkludent für das Parlamentsgebäude zugelassen.

Beim Vollzug dieser Bestimmungen bedient sich die Präsidentin oder der Präsident schweigend der Ausführung durch die Fachbehörden. Es bleibt ihr oder ihm unbenommen, entweder eigene Regeln zu erlassen und diese selbst, beziehungsweise mit Hilfe der Verwaltung des Deutschen Bundestages auszuführen oder zumindest die übernommenen Regeln selbst auszuführen. Soweit die Präsidentin oder der Präsident weder die Regelung noch den Vollzug an sich zieht, gelten die von anderen Behörden getroffenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr in den Gebäuden des Bundestages als ihre oder seine Maßnahmen.

## Zu Abschnitt 9 – Sicherungsmaßnahmen

Der Abschnitt normiert besondere Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages, die losgelöst vom Bestehen einer Gefahr auf Grundlage des Hausrechts ergriffen werden. Die Regelungen entsprechen der gegenwärtigen Praxis, wonach Zutrittskontrollen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor dem Zutritt durchgeführt werden. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 kann die Polizei die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit erforderlich, bei der Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts unterstützen. Darüber hinaus kann die Polizei gemäß §§ 3 Absatz 2, 9 Absatz 1 Satz 2 eigene Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude des Bundestages ergreifen. Die Maßnahmen gemäß § 70 bis § 72 sind nicht abschließend. Weitere behördliche Maßnahmen auf Grundlage des Hausrechts beziehungsweise der Hausordnung sind unabhängig von den §§ 70 ff. möglich.

### Zu § 70 – Zutrittskontrolle

§ 70 regelt die Durchführung der Zutrittskontrollen an den Eingängen der Gebäude des Bundestages, die die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage des ihr oder ihm zustehenden Hausrechts angeordnet hat. Gemäß § 5 steht es der Präsidentin oder dem Präsidenten frei, auf Grundlage des Hausrechts weitere konkretisierende Regelungen zum Zutritt zu erlassen oder weiterreichende Maßnahmen gemäß Artikel 40 Absatz 2 GG zu treffen. Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind die Polizei oder weitere Bedienstete der Verwaltung gemäß § 70 Absatz 1 berechtigt, die Gebäude des Bundestages insofern zu schützen, als Personen, die den Zutritt begehren, sich einer Zutrittskontrolle unterziehen müssen.

#### Absatz 1:

§ 70 Absatz 1 stellt klar, dass die Polizei oder weitere Bedienstete der Verwaltung Zutrittskontrollen durchführen. Die Zutrittskontrollen sind ein wesentliches Mittel, um die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Gremien sowie die Sicherheit der in den Gebäuden anwesenden Personen zu gewährleisten. Die Durchführungen von Störungen wird erheblich erschwert, indem das Einbringen von unerwünschten Gegenständen und das Betreten von ungebetenen Personen verhindert werden kann. Die Zutrittskontrolle erfasst alle Personen. Bei den Personen, die ein Zutrittsrecht besitzen, ist die Zutrittskontrolle unter Berücksichtigung dieses Zutrittsrechts wahrzunehmen, insbesondere wenn es sich um Abgeordnete handelt. Satz 2 stellt klar, dass die Polizei die Vorlage von Berechtigungen und Identitätsnachweisen verlangen kann.

#### Absatz 2:

§ 70 Absatz 2 ist eine Sonderregelung zu § 22 und mit den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes beim Betreten von Sicherheitsbereichen von Flughäfen durchzuführenden Kontrollen vergleichbar. Die Polizei oder weitere Bedienstete der Verwaltung kann Personen, die das Gebäude des Bundestages betreten möchten, durchsuchen oder in anderer angemessener Weise überprüfen. Dies gilt auch gegenüber Personen mit einer Zutrittsberechtigung. In diesen Fällen ist von der Befugnis aber in einer Weise Gebrauch zu machen, die die Wahrnehmung des Zutrittsrechts nicht unverhältnismäßig erschwert oder der Sache nach unmöglich macht.

#### Absatz 3:

§ 70 Absatz 3 ist § 5 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes nachgebildet und regelt die zulässigen Maßnahmen zur Kontrolle von Sachen, die in die Gebäude des Bundestages verbracht werden sollen.

#### Absatz 4:

§ 70 Absatz 4 normiert ausdrücklich die Befugnis, Unberechtigten den Zutritt zu verwehren. Abgeordnete sind stets berechtigt. Die Verwehrung des Zutritts stellt einen Verwaltungsakt dar, der vollstreckbar ist.

#### Absatz 5:

§ 70 Absatz 5 legt eine strenge Zweckbindung von Daten fest, die im Rahmen der Zutrittskontrolle erhoben werden. Im Regelfall erfolgt eine Zutrittskontrolle ohne die zusätzliche Erhebung von personenbezogenen Daten. Die Übermittlung und Nutzung ist auf die Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden des Bundestages von Bedeutung sein können. Im Ausnahmefall des Mitführens von verbotenen Gegenständen, das einen nicht geringfügigen Verstoß gegen die Hausordnung des Deutschen Bundestages darstellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen kann oder den Verdacht einer Straftat begründet, werden im Rahmen der Zutrittskontrolle personenbezogene Daten erhoben und verwendet.

Absatz 5 Satz 2 macht eine Ausnahme für berechtigt gespeicherte Daten von bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages Beschäftigten. Der Begriff der Beschäftigten ist weit zu verstehen und erfasst beispielsweise auch Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Nach Absatz 5 Satz 2 ist die Weitergabe der für die Zutrittsentscheidung relevanten Daten an Stellen innerhalb der Bundestagsverwaltung, namentlich die Personalreferate, für dienst- oder beschäftigungsrechtliche Maßnahmen zulässig. Die zulässige Datenübermittlung ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen im Einzelfall der Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde (Anfangsverdacht). Dieser Anfangsverdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus. In diesen besonderen Fällen ist der Verdacht so schwerwiegend, dass die Übermittlung zum Zwecke der Prüfung und Durchführung disziplinar- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen gerechtfertigt ist. Für die Entscheidung über den Zutritt nicht relevant gewordene Daten sind von einer Weiterleitung stets ausgeschlossen.

### **Zu § 71 Zuverlässigkeitsüberprüfung**

§ 71 regelt die Grundsätze der in der Hausordnung der Präsidentin oder des Präsidenten verankerten Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages begehren. Die Regelungen finden auf Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte und auf die oder den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages keine Anwendung. Die Norm gewährt gegenüber § 50 eine weitergehende Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten. Daher ist auf eine strenge Zweckbindung zu achten. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird nur durchgeführt, wenn eine Person Zutritt zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages begehrt oder die Ausstellung eines Bundestagsausweises beantragt hat oder einen Zugriff auf die bundestageeigenen IT-Systeme erhalten will und eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine Ausnahme gilt für Beschäftigte der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Hier greift § 26 BDSG als Rechtsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung.

#### **Absatz 1:**

Die Polizei ist zur Erreichung der in § 3 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben berechtigt, im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung in angemessenem Umfang personenbezogene Daten zu verarbeiten. Mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung und der damit verbundenen Datenerhebung und -verarbeitung soll eine Prognoseentscheidung der Polizei darüber ermöglicht werden, ob von einer den Zutritt begehrenden Person ein Risiko für die Funktions- oder Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestags oder die Sicherheit ausgeht. Die Freiheit des Mandats der Mitglieder des Deutschen Bundestags bleibt unberührt.

#### **Absatz 2:**

§ 71 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 konkretisiert die Angemessenheit der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen, die nur für eine kurze Dauer Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages begehren, also etwa Besucherinnen und Besucher oder Gäste von Abgeordneten. Für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung sind in diesen Fällen Abfragen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei und im Informationssystem der Polizeibehörden des Bundes und der Länder ausreichend. Die Abfrage im Informationssystem erfolgt in der gegenwärtigen Praxis im Informationssystem INPOL.

Absatz 2 Satz 1 Variante 2 gilt für Personen, die einen Hausausweis oder andere Zutrittsberechtigungen wie etwa Presseakkreditierungen besitzen oder beantragen, die einen längeren Gültigkeitszeitraum haben und zum jederzeitigen Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages und zu einem unbegleiteten Aufenthalt dort berechtigen. Für diesen Personenkreis muss wegen des Umfangs der Berechtigungen der Entscheidung über den Zutritt eine umfangreichere Erkenntnisbasis zugrunde gelegt werden. In der gegenwärtigen Praxis erfolgen deshalb Abfragen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei und im Informationssystem INPOL sowie die Abfrage einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes.

#### **Absatz 3:**

§ 71 Absatz 3 stellt klar, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung während der Geltungsdauer der Zutrittsberechtigung wiederholt vorgenommen werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung verhältnismäßig ist und die Daten gelöscht werden, sobald die dienstliche Erforderlichkeit der Datenspeicherung entfällt.

**Absatz 4:**

§ 71 Absatz 4 regelt das anlassbezogene Auskunftersuchen von personenbezogenen Daten der Polizei beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Landesämtern für Verfassungsschutz zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht entworfenen „Doppeltürmodells“ ist für die Abfrage verfassungsschutzrechtlicher personenbezogener Daten eine Abfragenorm der um Auskunft bittenden öffentlichen Stelle erforderlich.

Die Abfrage kann nur bei einer Person erfolgen, deren Zuverlässigkeit nach Absatz 1 überprüft wird.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für ein personales Risiko einer Person für die überragend wichtigen Schutzgüter des Deutschen Bundestages vor, so kann die Bundestagsverwaltung für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit personenbezogener Daten abfragen. Die Daten dürfen nur zum Schutz der Integrität und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sowie zum Schutz der parlamentarischen Infrastrukturen und der Sicherheit der Personen, die als Abgeordnete oder Mitarbeitende im Parlament tätig sind, übermittelt werden. Es soll sichergestellt werden, dass eine Person, die nach den Kriterien in der Hausordnung des Deutschen Bundestages und in den Zugangs- und Verhaltensregeln unzuverlässig ist, keinen Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und seinen bundestageeigenen IT-Systemen erhält.

Satz 2 stellt klar, dass die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet werden dürfen. Es erfolgt keine Verwendung der Daten für Anschlussmaßnahmen unmittelbaren Zwangs.

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen in seiner Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten „im Rahmen personen- oder gruppenbezogener Risikoprävention“ grundsätzlich für möglich erachtet, sofern eine Übermittlung gesetzlich geregelt ist und in „herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotential für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes“ erfolgt. In Betracht kommen hierbei – so das Gericht ausdrücklich – Übermittlungen „bei personenbezogenen Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst“ (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 113).

**Absatz 5**

§ 71 Absatz 5 schreibt die derzeitige Praxis fest, wonach die Polizei die Entscheidung, ob eine Person, die Zutritt zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages beantragt, zuverlässig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung gewonnenen Erkenntnis trifft. Einzelheiten zur Einwilligung, zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung oder zu den maßgeblichen Entscheidungskriterien kann die Präsidentin oder der Präsident in der Hausordnung oder gesonderten Ausführungsvorschriften regeln.

**Absatz 6:**

§ 71 Absatz 6 legt eine strenge Zweckbindung von Daten fest, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhoben werden. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet werden. Danach sind die Übermittlung und Nutzung auf die Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit im Rahmen einer Prognoseentscheidung über den Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages von Bedeutung sein können. Der Begriff der Beschäftigten ist weit zu verstehen und erfasst beispielsweise auch Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Absatz 6 Satz 2 macht eine Ausnahme für berechtigt gespeicherte Daten von bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages Beschäftigten und knüpft an die Verweigerung eines Zutritts solcher Personen als Folge einer Zuverlässigkeitsüberprüfung an. In solchen Fällen ist die Weitergabe nur der für die Zutrittsentscheidung relevanten Daten an Stellen innerhalb der Bundestagsverwaltung zulässig. Das sind die Personalreferate der Verwaltung des Bundestages und in Fällen des Vorliegens einer Ermächtigung nach der Geheimschutzordnung die Geheimschutzstelle. Für die Entscheidung über den Zutritt nicht relevant gewordene Daten sind von einer Weiterleitung ausgeschlossen. Satz 3 gibt die rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BRZG) wieder.

**Absatz 7**

§ 71 Absatz 7 regelt die Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf den Zugriff auf die IT-Systeme des Deutschen Bundestages. Begehrt eine Person den Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und den

Zugriff auf die bundestageeigenen IT-Systeme, so erfolgt eine einheitliche Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Überprüfung erfolgt nach Absatz 7 auch, wenn eine Person ausschließlich Zugriff auf die bundestageeigenen IT-Systeme erhalten soll. Das Verfahren und die spezifischen Voraussetzungen werden in der Hausordnung des Deutschen Bundestages sowie den diese ergänzenden Zugangs- und Verhaltensregeln konkretisiert.

#### **Zu § 72 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte**

Die Norm legt deklaratorisch unter Verweis auf § 4 BDSG fest, dass zum Schutze des Gebäudes eine Videoüberwachung zulässig ist.

#### **Zu Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 73 Unterstützung durch private Dienstleister**

Die Norm stellt klar, dass die Polizei im angemessenen Umfang auch Private in die Aufgabenerfüllung einbinden darf. Die Verwaltungshelfer sind gemäß Absatz 2 nicht berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben. Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung des sogenannten Verwaltungshelfers. Der Einbezug wäre auch ohne gesetzliche Ermächtigung zulässig, allerdings erhöht die gesetzliche Regelung die Rechtssicherheit.

§ 73 Absatz 1 Satz 1 normiert die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern. Satz 2 stellt klar, dass die Verwaltungshelfer keinen eigenen Gestaltungspielraum bei der Ausübung der Maßnahmen haben. Satz 3 stellt die jederzeitige Widerruflichkeit ausdrücklich fest.

#### **Zu § 74 Ausweispflicht, Auftreten, Erkennbarkeit**

Die Norm dient der Transparenz der Tätigkeit der Polizei.

#### **Absatz 1:**

§ 74 Absatz 1 normiert im Interesse einer dritten Person eine Ausweispflicht. Die Norm entspricht im Wesentlichen der gegenwärtigen Praxis. Die Pflicht, die Dienstmarke und den Dienstausweis bei sich zu führen, bedarf keiner Aufnahme ins Gesetz.

Die Ausweispflicht greift nur, wenn ein entsprechendes Verlangen der betroffenen Person erkennbar ist. Das Verlangen muss nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, es genügt, wenn es konkludent in Erscheinung tritt.

#### **Absatz 2:**

§ 74 Absatz 2 gibt im Wesentlichen § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes wieder und konkretisiert die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten aus § 1 Absatz 2, in dem er ausdrücklich festlegt, dass diese oder dieser Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild normieren darf. § 73 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen sich auch auf die Haar- und Barttracht bzw. auf sonstige dauerhafte Erscheinungsmerkmale, wie insbesondere sichtbare Tattoos, beziehen können.

#### **Absatz 3:**

§ 74 Absatz 3 legt fest, dass Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Polizei, sofern sie Uniform tragen, ein Namensschild in sichtbarer Weise tragen sollen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verdeckung des Namensschildes zulässig.

#### **Zu § 75 Rechtsweg**

Streitigkeiten zwischen der Polizei und dritten Personen sind verwaltungsrechtlicher Natur und unterfallen der Verwaltungsgerichtsordnung. Maßnahmen gegenüber Abgeordneten können verfassungsrechtlicher Natur sein, wenn sie unmittelbar den verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten betreffen. Hier ist entweder der Organstreit oder die Verfassungsbeschwerde (BVerfGE 108, 251) eröffnet.

#### **Zu § 76 Einschränkung von Grundrechten**

Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG verlangt das Zitat der Grundrechte, die durch ein eingreifendes Gesetz eingeschränkt werden. Dem wird hier Rechnung getragen. Aufgenommen werden auch die Grundrechte, in die im Wege der Indienstnahme des Bundeskriminalamtgesetzes über § 40 eine Eingriffsmöglichkeit geschaffen wird. Zwar werden die Eingriffe von Bediensteten des Bundeskriminalamts vorgenommen, die Maßnahmen gelten aber

als Grundrechtseingriffe der Polizei, so dass sachlich dieses Gesetz für den Grundrechtseingriff ermächtigt und insofern auch vom Sinn her die Zitierpflicht ausgelöst wird.

Das Gesetz greift auch in weitere Grundrechte ein, wie insbesondere in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Für diese Grundrechte gilt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG nicht.

**Zu § 77 Inkrafttreten**

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*